Bürgerrechte & Polizei

Cilip 58
Nr. 3/1997

Schwerpunkt:

Polizeiliche Bekämpfung von Umweltkriminalität

außerdem:

Alternatives Sicherheitskonzept

Chinesenverfolgung in der NS-Zeit

Europol

Herausgeber:
Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V
Verlag: **CILIP**, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin
Redaktion + Gestaltung: Otto Diederichs
Satz: Miraz S. Gäntzel/Nicole Goetzke
Übersetzungen: Dave Harris
Druck: Contrast-Druckerei GmbH
Berlin, November 1997

Vertrieb: Verlag CILIP, c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin
E-Mail: cilip@ipn-b.comlink.apc.org
Personen: Einzelpreis 14,-- DM/Jahresabonnement (3 Hefte): 36,-- DM
Institutionen: Einzelpreis 21,-- DM/Jahresabonnement: 63,-- DM

ISSN 0932-5409 Alle Rechte bei den AutorInnen
Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 58 (3/97)

Redaktionelle Vorbemerkung, *Otto Diederichs* 4

Die Grenzen strafrechtlichen Umweltschutzes, *Wolf-Dieter Narr* 6

Umweltkriminalität, *Otto Diederichs* 14

Die polizeiliche Bekämpfung von Umweltkriminalität, *Otto Diederichs* 22

Das 'Referat Umweltdelikte' beim Landeskriminalamt Berlin, *Martina Kant* 30

Parteien zur Umweltkriminalität, *Martina Kant* 39

Grüne Vorstellungen zur Umweltkriminalität, *Wolfgang Wieland* 46

Alternatives Sicherheitskonzept für Städte und Gemeinden, *Renate Künast* 51

Eine Sicherheitswacht für Sachsen, *Otto Diederichs* 59

Europol und 'operative Ermittlungsmethoden', *Hartmut Aden* 65

Chinesenverfolgung im Nationalsozialismus, *Dagmar Yü-Dembski* 70

Chronologie, *Melanie Schmitz* 77

Literatur 86

Summaries 98

Redaktionelle Vorbemerkung

von Otto Diederichs

Nachdem sich die Erscheinungstermine der ersten beiden Nummern des Jahrganges 1997 von ***Bürgerrechte & Polizei/CILIP*** *aufgrund der schlechten finanziellen Lage unseres Informationsdienstes erheblich verschoben hatten, kehrt die vorliegende dritte Ausgabe nun wieder zu dem alten Turnus zurück. Die Redaktion hofft, den gewohnten Rhythmus auch im kommenden Jahr wieder beibehalten zu können. Sicher kann dies allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, da sich an der grundsätzlichen Situation auch im zu Ende gehenden dritten Jahr der 'Dürre' nichts geändert hat.*

Zum Schwerpunkt:

In der Hochzeit der Diskussion um die polizeiliche Bekämpfung von Umweltdelikten erschien das erste CILIP-Heft, das sich schwerpunktmäßig mit der 'Umweltpolizei' auseinandersetzte.[1] *Zwei Jahrgänge später fand dann noch einmal ein Artikel zu diesem Thema Eingang in ein Heft;*[2] *danach taucht das Thema, das Mitte der 80er Jahre heftig debattiert wurde, in* ***Bürgerrechte & Polizei/CILIP*** *nicht mehr auf.*

Nach über zehn Jahren schien es an der Zeit, einmal nachzuprüfen, was aus der seinerzeitigen Diskussion und ihrer organisatorischen Umsetzung im rechtlichen wie im polizeilichen Bereich geworden ist. Bereits die Suche nach geeigneten AutorInnen gestaltete sich unerwartet schwierig. Offenbar, so die Feststellung sowohl in der CILIP-Redaktion wie auch bei mehreren Angesprochenen, beschäftigen sich mit diesem Teil polizeilicher Tätigkeit heutigentags nur noch wenige. Jedenfalls nicht intensiv genug, als daß es möglich gewesen wäre, aus dem Kreis der in Frage kommenden JuristInnen und KriminologInnen jemanden für einen entsprechenden Beitrag zu gewinnen.
Das gleiche Bild spiegelt die polizeiliche Fachpresse wider. Auch dort sind Beiträge zur polizeilichen Bekämpfung von Umweltkriminalität eher selten geworden. Wenn überhaupt, so spielt das Thema in erster Linie eine eher

1 Bürgerrechte & Polizei/CILIP 20 (1/85)
2 Bürgerrechte & Polizei/CILIP 26 (1/87), S. 59ff.

randständige Rolle innerhalb der Auseinandersetzungen um Wirtschaftskriminalität oder die sog. organisierte Kriminalität.

Umweltdelikte selbst, so hat es den Anschein, sind unterdessen zu einem reinen Zählelikt in den jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) geworden. Sie werden erfaßt und bei Bedarf oder Notwendigkeit als rhetorische Stilelemente in aktuelle Argumentationsketten eingeflochten. Darüber hinaus 'schlummern' sie auf den hinteren Seiten der PKS. Über den Sinn 'polizeilichen Umweltschutzes', welcher die Debatten der 80er Jahre noch in starkem Maße beschäftigte, denkt indessen kaum noch jemand nach. Dabei ist diese Frage heute ebensowenig geklärt wie damals. Es sei denn, man erachtet die (gewohnheitsmäßige) Aufgabenübertragung an die Polizei bereits per se als ausreichende Klärung.

In Anbetracht dieser Lage kann es daher nicht weiter verwundern, daß der Schwerpunkt dieses Heftes im Umfang deutlich geringer ist, als es normalerweise bei den Schwerpunkten von CILIP der Fall ist. Das Gedankenspiel ist reizvoll, ob es hätte gelingen können, das alte Schwerpunktheft von 1985, versehen mit einem neuen Einband und um einige aktuelle Anmerkungen ergänzt, 1997 noch einmal zu verkaufen. Hinsichtlich der polizeilichen Strukturen und Wirkungen bei der Verfolgung von Umweltstraftaten scheint dies so unmöglich nicht. Hinsichtlich des gesellschaftlichen Interesses an diesem Thema allerdings hätte sich ein völlig schiefes Bild ergeben.
Auf CILIP 20 (1/85) sei daher ausdrücklich noch einmal hingewiesen: Ein Klassiker mit hohem Gebrauchswert.

***Otto Diederichs** ist Redakteur und Mitherausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**; freier Journalist in Berlin*

Die Grenzen des strafrechtlichen Umweltschutzes

- Vom Schein einer verstärkten Rechtssicherheit

Von Wolf-Dieter Narr

Umweltgefährdungen haben nicht abgenommen. Im Gegenteil. Die in den 70er Jahren gewachsene öffentliche Aufmerksamkeit aber glücklicherweise ebenso wenig. Niemand kann es sich offen sichtbar erlauben, Umweltprobleme - von der Luftverschmutzung über das Waldsterben bis hin zur Abfallbeseitigung - ausdrücklich zu mißachten. Auch hier gilt jedoch: Zwischen dem besorgten Reden über 'die Umwelt' und den Forderungen, was alles geschehen müsse, daß diese lebensfördernd erhalten bzw. wiederhergestellt werde, und den entsprechenden Taten klafft ein riesiger Spalt. Und nicht nur dies. Nach wie vor, auf manchen Gebieten mehr denn je, wird 'die Umwelt' bewußt und gewollt oder fahrlässig und unachtsam gestört und zerstört.

Die menschlichen Lebensbedingungen werden gegenwärtig und vor allem für zukünftige Generationen verschlechtert. Dem 'Prinzip der Verantwortung' wird lokal, national und international zuwidergehandelt. Das Geschäft auf Kosten der Umwelt blüht. Etwa im Bereich schwer zu beseitigender Abfälle werden dem Geschäft beträchtliche, von den Wegen allen vernünftigen Umweltschutzes hart abweichende Chancen eröffnet.

Regulierungsgespinste

Die ökonomische Durchdringung aller gesellschaftlichen Bereiche und die weltweite Expansion der wachstumsgerichteten Ökonomie hat staatliche - in manchen, vor allem internationalen Bereichen auch nichtstaatliche - Regulierungen aller Art enorm zunehmen lassen. Das Problem der Verrechtlichung und der damit eng gekoppelten Bürokratisierung ist deswegen seinerseits zu einem Thema geworden. Das national, europäisch und international geknüpfte Netz von Regulierungen aller Art birgt neben seinen beabsichtigten

'positiven' Leistungen selbst eine Reihe von Gefahren in sich. Die Vorschriften nehmen so zu, daß nur noch Spezialisten ihr Gewebe durchschauen und nur entsprechend ausgestattete Organisationen sich in diesem Geflecht ihren Interessen gemäß bewegen können. Die Komplexität der Regulierungsgespinste dient nur dem Schein nach einer verstärkten Rechtssicherheit. Tatsächlich nehmen mit ihrer wachsenden Komplexität auch die Spielräume der Interpretation zu.
Letztere können indes nur professionell ausgestattete Institutionen wahrnehmen - vor allem öffentliche und private Bürokratien. Die wachsende Regulierungsdichte, bei der sich häufig unterschiedliche Komplexe überschneiden, birgt die zusätzliche Gefahr in sich, daß die diversen Kodifikationen sich wechselweise verheddern und blockieren. Die regulative Unübersichtlichkeit be- oder verhindert die beabsichtigte Problemlösung. Die Ergebnisse der implementierten Regulationen haben deswegen mit den durch sie verfolgten Intentionen nur noch wenig zu tun. Schließlich hat die Zunahme der Regulierungen je nach Gegenstand und der mit ihnen verbundenen Sanktionsformen zur Folge, daß flacher oder tiefer in die Bürger- und Menschenrechte bestimmter Gruppen oder aller Mitglieder einer Gesellschaft eingegriffen wird.
All diese und weitere damit zusammenhängende Erwägungen gelten entsprechend auch im Umweltschutz. Die Fülle der geltenden Vorschriften, die seit Ende der 60er Jahre sukzessive verabschiedet wurden, ist kaum noch zu übersehen. Zusätzlich zu privat- und verwaltungsrechtlichen Regelungen weitgespannter Art hat der Deutsche Bundestag im Jahre 1980 dem Strafgesetzbuch (StGB) einen 28. Abschnitt hinzugefügt, der darauf ausgeht, 'Straftaten gegen die Umwelt' zu normieren und entsprechende Sanktionen androht. Dieser Abschnitt ist 1994 ergänzt, spezifiziert und erweitert worden. Mit dem Mittel der 'starken Waffe' des Strafgesetzes wollte und will man dafür sorgen, daß Delikte, welche die Umwelt massiv schädigen, entsprechend sanktioniert sind und daß demgemäß von solchen Delikten abgeschreckt werde. Spezial- und Generalprävention, so lautet die übliche umweltbezogene Absicht. Damit wird Umweltschutz auch zur erheblichen Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, von Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafgericht.

Generalprävention?

Die Argumente für die ultima ratio strafrechtlich fundierter Sanktion und demgemäßer Verfolgung von 'Umweltverbrechen' wirken auf den ersten Blick überzeugend. In einer typischen Einlassung wies der engagierte Bundestagsabgeordnete Hermann Bachmaier (SPD) im Rahmen des 15. Strafver-

teidigertages 1991 zunächst darauf hin, daß das Strafrecht "nur eine ergänzende, eine flankierende Funktion im Rahmen der Instrumentarien zum Schutz der Umwelt haben" könne. Unbeschadet dieser bedachten Einschränkung trat er danach jedoch geradezu pathetisch für ein ausgebautes Umweltstrafrecht auf: "Solange das Strafrecht ein Mittel ist, das im Kampf gegen die schwere Verletzung und Gefährdung von Rechtsgütern ganz selbstverständlich zum Einsatz kommt, solange kann das Strafrecht ausgerechnet beim Umweltschutz nicht gänzlich schweigen. Erhebliche Irritationen bis hin zur Frage, ob wir es ernst genug meinen mit unseren tagtäglichen Bekenntnissen zur Ressourcenschonung und zum Schutz der natürlichen Existenzgrundlagen, wären die geradezu zwingende Folge. Auch aus der Tatsache, daß das derzeit geltende Umweltstrafrecht seiner Aufgabe nur in geringem Umfang nachkommt, kann nicht geschlossen werden, Strafrecht sei generell ungeeignet bzw. untauglich, um im Kampf gegen schwere und als kriminell empfundene Umweltgefährdung und Umweltbeeinträchtigung eingesetzt zu werden. Vielmehr ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die erkannten Schwachstellen zu beseitigen und den strafrechtlichen Schutz auf die wirklich elementaren Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Umwelt zu konzentrieren, also das strafrechtliche Instrumentarium so zu schaffen, daß die gegenwärtig feststellbaren Funktionsmängel beseitigt werden. (...) Wir (die SPD, Anm. WDN) wollen die Strafverfolgungsorgane in die Lage versetzen, sich um die wirklich gravierenden Umweltdelike zu kümmern, so daß die dafür zur Verfügung stehenden begrenzten Ressourcen effektiver eingesetzt werden können. (...) Ich gehe nach wie vor davon aus, daß ein einleuchtend konzipiertes Umweltstrafrecht auch seine generalpräventive Wirkung nicht verfehlen wird."[1]

Bachmaiers Argumentation wird vielfach geteilt. Sie hat sich 1994 erneut strafgesetzförmig niedergeschlagen. Viele engagierte Umweltpolitikerinnen und -politiker gehen sogar darüber hinaus. Beispielsweise Monika Griefahn (SPD), Umweltministerin des Landes Niedersachsen. Sie hebt hervor, daß Niedersachsen 1992 'Sonderermittlungsgruppen Umweltschutz' bei allen Polizeiabschnitten und den Polizeidirektionen Hannover und Braunschweig geschaffen hat und daß insbesondere bei der illegalen Beseitigung von Sondermüll "die Tendenz zur Organisierten Kriminalität im Umweltbereich" zu beachten sei. Diesen und anderen Umweltverbrechen etwa in Form "illegalen Handelns mit geschützten Tier- und Pflanzenarten" will sie u.a. mit einer

1 Bachmaier, Hermann, Welchen Beitrag kann das Strafrecht für einen verbesserten Umweltschutz leisten?, in: 15. Strafverteidigertag (Hg.), Die Zukunft des Straf- und Strafprozeßrechts in Deutschland, Berlin 1991, S. 219ff.

verbesserten Zusammenarbeit der Umweltbehörden mit den Strafverfolgungsbehörden - angefangen mit einem frühzeitigen informationellen Austausch - auf die Spur kommen.[2]

Daß Vertreter von Strafverfolgungsbehörden sich mehrheitlich dafür aussprechen, den Strafrahmen zu erweitern und vor allem das Umweltstrafrecht unabhängig von der Verwaltung auf eigene Füße zu stellen, dürfte wenig verwundern.[3] Allen aktuellen Problemen zum Trotz - daß man an die 'großen Fische' nicht herankommt, daß Kompetenzen schon bei der angemessenen Identifikation von Umweltproblemen/Umweltverbrechen fehlen, daß Bagatellfälle quantitativ und qualitativ einen Großteil strafverfolgerischer, gerichtlich später jedoch nicht weiter verfolgter Arbeit ausmachen - wird von Vertretern der Polizei eine generalpräventive Wirkung des Umweltstrafrechts unterstellt und darauf gedrungen, "die vorbeugenden Tätigkeiten (der Polizei, Anm. WDN) im Umweltschutz" auszudehnen. Also folgt:
"Strafverfolgungsbehörden und Umweltverwaltungsbehörden verfolgen beim Umweltschutz dasselbe Ziel: Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie tun das mit unterschiedlichen Rollen. Es ist wichtig, beide in ihren Rollen zu stärken, fruchtlose Polemik gegeneinander abzubauen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Wichtig ist (...) eine doppelte Einsicht, daß Umweltschutz sehr viel mehr ist als die Einhaltung von Gesetzen, und daß Umweltpolitik ohne schlagkräftige Strafandrohung und -verfolgung auf die Dauer wirkungslos bleibt".[4]

Umweltstrafrecht - ein geeignetes Mittel?

Die Erfahrungen mit dem 28. Abschnitt des StGB sind hingegen eher niederschmetternd. Eine Erfahrungssumme nach 1994 läßt sich sinnvollerweise noch nicht ziehen. Da die Modifikationen die Systematik des 28. Abschnitts aber nicht veränderten, sondern in eine ähnliche Richtung weisen, setzen die strafrechtspraktischen und strafverfolgerischen Resümees unterschiedliche Akzente nur insoweit, daß die einen aus den geringen Effekten schlußfolgern, das Strafrecht sei zuzuspitzen und von der Verwaltung zu emanzipieren. Außerdem komme es darauf an, die Polizei besser auszustatten und kompetenter zu schulen. Die anderen halten das scharfe Schwert des Strafrechts für ungeeignet, ja für die Sache des Umweltschutzes schädlich und

---

2 Kriminalistik 5/92, S. 274ff.
3 Vgl. Hoch, Hans, Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung, Freiburg/Br. 1994
4 Die Polizei 4/92, S. 80; siehe auch: Die Polizei 9/96, S. 225ff.

plädieren für eine umfassendere Umweltpolitik, die veränderte Verwaltungsverfahren zur Folge haben müßte. Die insgesamt geringen Wirkungen des StGB und der auf ihm basierenden Strafverfolgung werden konsequenterweise von den einen eher als eine Frage der angemessenen Implementation und ihrer Voraussetzungen angesehen.[5] Das Verhältnis Verwaltung - Strafverfolgung wäre entsprechend zu ändern; die Polizei zu spezialisieren, besser auszubilden, besser auszustatten u.ä.m. Die anderen jedoch sehen in der strafrechtlich-strafverfolgerischen 'Lösung' von Umweltproblemen geradezu eine Handhabe, auf eine die Ursachen behebende, also etablierten Interessen schmerzende Umweltpolitik weithin zu verzichten.

Gibt es Anhaltspunkte, die eine umweltschützerisch engagierte und in diesem Sinne vernünftige Entscheidungen zwischen den diversen Positionen erleichterte? Vor dem Hintergrund der heute eher randständig geführten Debatte seien einige angeführt.
Zum ersten: Vergleichsweise eindeutig ist, daß das geltende Umweltstrafrecht umweltpolitisch nicht produktiv ist, um nicht zu sagen, kontraproduktiv wirkt.[6]
"Das Entscheidende ist nicht die Illegalität und die Gesetzesverstöße der kleinen Umweltsünder", so der renommierte Fachanwalt für Umweltrecht Reiner Geulen bereits 1984, "sondern das Hauptproblem ist die Legalität und teilweise natürlich auch die Rechtswidrigkeit der großen Emittenden". Entscheidend sei, "daß der wesentliche Teil der Umweltzerstörung überhaupt nicht in ihrer (der Polizei, Anm. WDN) Zuständigkeit liegt, sondern an prinzipiellen Mängeln des Rechtssystems. Also an mangelnden Gesetzen, an mangelndem Vollzug auch durch Umweltbehörden".[7] In einem späteren Artikel plädiert Geulen dafür, die strafrechtliche Sanktionierung von Umweltdelikten im Sinne des StGB "ersatzlos zu streichen" und entwickelt danach Kriterien, die seines Erachtens erfüllt sein müssen, um eine strafrechtliche Verfolgung zu legitimieren. Dies sind: Entkoppelung des Strafrechts vom "rechtswidrigen Handeln der Verwaltung"; "Strafbarkeit von Amtsträgern", "Beschlagnahme von Behördenakten, Aussetzung des Strafverfahrens" und "Neuregelung der Straftatbestände".[8]

---

5 Rüther, Werner, Die behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen. Zusammenfassung des Abschlußberichts (Manuskript), Bonn 1984
6 Vgl. Neue Juristische Wochenschrift 20/90, S. 1263ff.; Meinberg, Volker, Mängel und Alternativen des geltenden Umweltstrafrechts. Stellungnahme aus Anlaß der Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion zur Umweltkriminalität (Manuskript), Bonn 1984
7 Bürgerrechte & Polizei/CILIP 20/85, S. 31
8 Zeitschrift für Rechtspolitik 9/88, S. 323ff.

Zum zweiten: Vor allen Erwägungen, die, wie bei Geulen u.a. auf andere strafrechtliche Normierungen und strafverfolgerische Formen ausgehen, käme es darauf an, eine doppelte, höchst schwierige Frage zu beantworten. Sind alle möglichen menschlich handelnd herbeigeführten Umweltschädigungen und Umweltgefahren so klar und eindeutig ausmach- und zurechenbar, daß sie strafrechtlich sanktioniert werden und zuvor strafverfolgerisch identifiziert werden können? Wie unterscheiden sich die diversen Umweltgefahren gemäß dieser Frage? Zum anderen: Sind strafrechtliche Normen und Sanktionen und dementsprechende strafverfolgerische Kompetenzen im Hinblick auf die hauptsächlichen menschlich bewirkten Umweltgefahren die geeigneten Mittel, denselben zu begegnen? Oder noch anders gefragt, besteht, indem Umweltgefahren strafrechtlich bekämpft werden sollen, nicht die doppelte Gefahr, daß zum einen das Strafrecht bis zur Unkenntlichkeit gedehnt wird und entsprechende strafverfolgerische Willkürlichkeiten erlaubt und daß zum anderen der umweltschützerische Einatz des Strafrechts nur bewirkt, daß die hauptsächlichen umweltpolitischen Probleme an das Strafrecht und in die Strafverfolgung abgeschoben werden?

Um beide Fragen, genauer Fragenbündel, auch nur skizzenhaft zu behandeln, müßte weiter ausgeholt werden, als dies hier möglich ist. Was die erste Frage angeht, so wird ein Großteil der Umweltprobleme von der etablierten politisch-ökonomischen Normalität produziert. Diese wäre zuallererst zu verändern, um die Probleme in den Griff zu bekommen. Ein anderer Teil, wie beispielsweise alle Behauptungen über die sog. Klimakatastrophe, ist wissenschaftlich so hochgradig umstritten, daß es zuvor darauf ankäme, die Gefahren wenigstens plausibel einzuschätzen und nicht als naturwissenschaftliche Tatsache vorauszusetzen. Ein dritter Teil eignet sich infolge des synergetischen Charakters der Schädigungen bzw. Gefahren und ihres z.T. eher indirekten Zustandekommens nicht dazu, strafrechtlich einzelnen Personen kausal zugeordnet zu werden.

Wenn solcher Art die Antworten zu differenzieren sind und die Komplizenschaft 'der' Normalität und die Komplexität der Sachverhalte Umwelt und Umweltschutz zeigen, die ihrerseits von gesellschaftlichen Interessen mitkonstruiert werden, dann wird deutlich, daß Umweltprobleme weithin strafrechtlich nicht angemessen zu behandeln sind. Sie bedürfen, um in ihren soziogenetischen Bedingungen gesehen, analysiert und behandelt werden zu können, einer geradezu umfassenden Umwelt-Politik, die außerdem sorgsam darauf achtet, die Grund- und Menschenrechte samt demokratischen Verfahren nicht vorschnell auf dem Altar einer nicht soziopolitisch begriffenen Umwelt zu opfern.

Mehr Umweltstrafrecht - weniger Umweltschutzpolitik

Wenn es sich indes mit den Umweltgefahren in etwa so verhält wie angedeutet, dann darf demokratisch rechtsstaatlich gesprochen, die scharfe Waffe des Strafrechts nicht gesetzgeberisch geschmiedet und konsequent nicht strafrichterlich polizeilich aus der Scheide gezogen werden. Das Strafrecht, demokratisch rechtsstaatlich begriffen, eignet sich seinem instrumentellen Typus nach in aller Regel nicht dazu, Umweltgefährdungen - sei es präventiv, sei es repressiv - zu bekämpfen. Ausnahmen gibt es allein im repressiven Bereich. Der von einer Sachverständigenkommission im Oktober 1997 vorgelegte Entwurf eines Umweltgesetzbuches kann in seiner Anlage, Zielrichtung, Konsistenz und Brauchbarkeit an dieser Stelle nicht hinreichend analysiert und beurteilt werden. In Sachen Umweltstrafrecht fällt jedoch auf, daß dieses vollkommen ausgespart wird. Nur von Ordnungswidrigkeiten ist vor allem im 13. Abschnitt die Rede. Die Verwaltungsakzessorietät bleibt rundum erhalten. Das in den einzelnen Abschnitten nur leicht modifizierte und etwas deregulierte gesetzliche Umweltkompendium löst auf diese Weise keines der vielen Probleme, die selbst von den Anhängern eines Umweltstrafrechts als der Lösung dringend bedürftig benannt sind, soll ein Umweltstrafrecht im geltenden Rechtsrahmen und ohne die oben aufgeworfenen prinzipiellen Probleme überhaupt sinnvoll sein. Doch ohnehin ist hier eher der m. E. stimmigen Argumentation von Jens Christian Müller-Tuckfeld zu folgen: "Nicht daß das Umweltstrafrecht ineffektiv bei der Verhinderung der Umweltverseuchung ist, ist in erster Linie das Problem, sondern daß es durch seine Botschaft, insofern und weil sie geglaubt wird, eine vernünftige Umweltpolitik - durchaus effektiv - verhindert. Je mehr Umweltstrafrecht, desto weniger Umweltschutzpolitik."[9] Wenn Umweltgefährdungen strafrechtlich bekämpft werden sollen, dann müssen die Gefährdungsdelikte abstrakt normiert werden. Damit nehmen nicht nur die unbestimmten Rechtsbegriffe zu und erlauben so strafverfolgerisch Grund- und Menschenrechte präventiv kräftig zu unterhöhlen. Vielmehr geht die personen- und handlungsbezogene raison d'etre des Strafrechts - gefährdet wie sie de lege lata ohnehin weithin ist - völlig verloren. Da jedoch ein solch verändertes, auf alle möglichen Umweltgefährdungen bezogenes Umweltstrafrecht nie dauernd strafverfolgerisch umgesetzt werden könnte, verstärkt das ausgeleierte Strafrecht die exekutivisch strafgerichtliche Willkür. Und diese äußert sich dann nicht nur in

9 Müller-Tuckfeld, Jens Christian, Traktat für die Abschaffung des Umweltstrafrechts, in: Institut für Kriminalwissenschaften (Hg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, Frankfurt/M. 1995, S. 461ff.

der Wirksamkeit des bekannten Mottos 'Die Kleinen hängt man und die Großen läßt man laufen'. Darüber hinaus dient das Umweltstrafrecht genau dem Zweck, den es offiziell verhindern soll. Es garantiert in der Scheinpersonalisierung und Scheinverantwortlichkeit der strafrechtlich Überführten dafür, daß die zentralen Gefährdungen qua ökonomisch-politischer Normalität nicht angetastet werden.

Wolf-Dieter Narr lehrt Politologie
an der FU Berlin und ist Mitherausgeber
von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**

Umweltkriminalität

- Anmerkungen zu einer Straftat

von Otto Diederichs

Die Erkenntnis, daß die Erhaltung und der Schutz ihrer Umwelt für die Menschen eine (Über-)Lebensnotwendigkeit darstellt, ist in der Bundesrepublik noch nicht alt. Ein - zeitweise zur Massenbewegung gewordenes - Umweltschutzbewußtsein gibt es hierzulande erst seit ca. 20 Jahren. Umso erstaunlicher ist es, daß die Gefahr der Umweltverschmutzung von Politikern (und Juristen) bereits in den 70er Jahren anerkannt wurde. Verabschiedet wurden zunächst Einzelgesetze. 1973 wurden Delikte gegen die Umwelt erstmals in der 'Polizeilichen Kriminalstatistik' (PKS) gesondert ausgewiesen. Bei aller gebotenen Skepsis bildet sie seither die Grundlage, um einen Einblick in die erfaßte Entwicklung nicht-legaler Umweltverstöße zu gewinnen.

1973 wies die Statistik 2.321 Fälle aus,[1] wobei 1.917 Täter registriert wurden.[2] Die Tatorte lagen in der überwiegenden Zahl der Fälle (1.607) in Orten bis zu 20.000 EinwohnerInnen, also im ländlichen Bereich.[3] Außer Alter und Nationalität der Täter lassen sich weitergehende Angaben nicht machen, da die PKS noch nicht nach der Art der Delikte unterschied. Erst ab 1974 wurden Straftaten gegen das 'Wasserhaushaltsgesetz' (WHG) und gegen das 'Abfallbeseitigungsgesetz' (AbfG) und schließlich ab 1975 auch jene gegen das 'Bundes-Immissionsschutzgesetz' (BImSchG) gesondert ausgewiesen.

In den Folgejahren stieg die Erfassung von Umweltdelikten kontinuierlich an: Waren es 1973 noch 2.321, so wies die PKS für das Jahr 1974 bereits 2.800 Delikte aus; 1975 waren es schließlich 3.445.

1 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 20 (1/85), S. 5
2 Kriminalistik 10/82, S. 521
3 Ebd.

Öffentliches Bewußtsein

Nach der ersten Aktivitätswelle Anfang der 70er Jahre, die durch einige größere Skandale ausgelöst worden war, blieb die Zahl bis 1978 (3.699) weitgehend konstant. Erst nachdem Ende der 70er Jahre erneut öffentliche Diskussionen über den Umweltschutz geführt wurden, stieg auch die Zahl der registrierten Delikte wieder an. Ab 1979 (4.382) bundesweit um 10-20% jährlich. Die Schwerpunkte lagen dabei hauptsächlich in den Stadtstaaten.[4]

1980 schrieb der Bundesgesetzgeber mit dem 18. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) die wichtigsten Strafvorschriften im Umweltbereich im 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) fest.[5] Tatbestände wie das Freisetzen ionisierender Strahlen, unerlaubtes Betreiben von Atomanlagen, unerlaubter Umgang mit atomaren Brennstoffen, unerlaubtes Betreiben von Anlagen, Freisetzen von Giften, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigung, umweltgefährdende Abfallbeseitigung, Gefährdung von Schutzgebieten, übermäßige Lärmbelästigung etc., die zuvor in strafrechtlichen Nebengesetzen erfaßt waren, gelten seit dem 1.7.80 als Straftatbestände.
Bei der Verfolgung dieser Delikte rangierte die Verschmutzung von Gewässern mit einem Anteil von knapp 80% an erster Stelle. Irreguläre Abfallbeseitungen (16%) und Immissionsdelikte (2,5%) machten demgegenüber einen weit geringeren Anteil aus.[6]
Der Grund für die Übergewichtung bei Gewässerverunreinigungen lag/liegt zum einen in ihrer vergleichsweise einfachen Erkennungsmöglichkeit und zum anderen in der traditionellen Spezialisierung der Wasserschutzpolizei auf derartige Delikte. Die höchste Dunkelziffer wiesen/weisen Luftverunreinigungen auf. Hinsichtlich der Tatverdächtigen sind "Spitzenreiter (...) die Landwirte (1983 = 40,2%) vor den Arbeitnehmern - im wesentlichen Matrosen und LKW-Fahrer - und den Privatpersonen (Autofahrer, Hausbesitzer)", resümierte Mitte 1984 der Bonner Kriminologe Werner Rüther.[7] Seine Aussagen decken sich mit Untersuchungen des Umweltbundesamtes, das bereits in seiner Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik für 1976 zu dem Schluß gekommen war: "Der 'Umweltstraftäter 1976' ist deutscher Staatsangehöriger, männlichen Geschlechts, zwischen 40 und 60 Jahre alt und kriminalpolizeilich bislang noch nicht in Erscheinung getreten. Er hat die Volksschule besucht, einen Beruf erlernt und ein regelmäßiges Einkommen. Er

4 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 20 (1/85), S. 5
5 StGB §§ 324-330d
6 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 20 (1/85) , S. 4
7 SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag/Arbeitskreis Rechtswesen, Umweltkriminalität - Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion, Bonn 1984, S. 33

wohnt in einer Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern und verstößt gegen die §§ 38, 39 WHG, wobei er die Tat allein begeht".[8] Diese Aussage wurde in den folgenden Jahren im wesentlichen fortgeschrieben. In erster Linie waren es somit die übermäßige Verwendung von Gülle bei der Düngung der Felder oder deren direkte Einleitung in Gewässer sowie der unsachgemäße Ölwechsel bei Kraftfahrzeugen bzw. Tankreinigungen bei Schiffen u.ä., die zur Einleitung von Ermittlungs- und Strafverfahren führten. "Das neue Umweltstrafrecht ist (...) mehr eine Folge von allgemeinen politischen Entwicklungen als eine Folge von systematischen Überlegungen zu solchen Fragen, wie man die Umweltkriminalitätskontrolle im Sinne eines verbesserten Umweltschutzes tatsächlich effektiver ausgestalten kann. Das Gesetz hatte deutlich mehr symbolischen als instrumentellen Charakter", hatte Rüther bereits anläßlich eines Referates an der Polizei-Führungsakademie festgestellt.[9] In seiner Stellungnahme zu einer Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion im Juli 1984 wurde er noch deutlicher und erklärte, daß der "Täteranteil aus dem Bereich der Industrie- und Gewerbebetriebe" sogar noch kontinuierlich abnehme "(von 24% 1978 auf 14% 1983), öffentliche Betriebe, Behörden und Amtsträger bleiben nach wie vor unbedeutend (2,7 bis 1,0%)".[10]

"Der 'Zugriff' der Strafbestimmungen beschränkt sich demnach nur auf die Verhaltensweisen, die am leichtesten sichtbar und somit feststellbar sind. Bei der Erfassung der Umweltverstöße ist die schädliche Auswirkung des einzelnen Delikts nur von äußerst nachrangiger Bedeutung", schlußfolgerten FachanwältInnen.[11]

Konjunktur eines Deliktes

Gleichwohl hatte die Auseinandersetzung mit Umweltdelikten in den 80er Jahren Konjunktur. Im Januar 1984 leitete der hessische Landesverband des 'Bund(es) für Umwelt und Naturschutz Deutschland' (BUND) den ihm nahestehenden Gruppen und Organisationen die Ergebnisse seiner "justizinternen Arbeitsgruppe"[12] zu und regte u.a. eine "interfraktionelle (Die Grünen/SPD)

---

8 Umweltbundesamt, Umweltschutzdelikte 1976. Eine Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (Materialien 1/78), Berlin 1978, S. 29

9 Rüther, Werner, Ermittlungen der Ursachen für den Anstieg der polizeilich festgestellten Umweltschutzdelikte, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/84, S. 59

10 SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag/Arbeitskreis Rechtswesen, Umweltkriminalität, S. 33

11 Zeitschrift für Rechtspolitik 3/84, S. 63

12 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Personal- und organisatorischbedingte Vollzugsdefizite in der Bekämpfung der modernen Wirtschaftskriminalität

Erörterung - auf Ausschußebene - in Form eines Hearings" an.[13]

Erstaunlicherweise griffen seinerzeit jedoch nicht Die Grünen die Gedanken des BUND auf, wie es zu vermuten gewesen wäre. Vielmehr waren es die Sozialdemokraten, die das Thema auf der politischen Bühne als erste medienwirksam besetzten, indem sie am 25. Juli 1984 eine öffentliche Anhörung zur 'Umweltkriminalität' durchführten. In einer ersten Bewertung bilanzierte der damalige stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Alfred Emmerlich anschließend als notwendige Maßnahmen u.a.: "Die Zusammenarbeit zwischen Umweltbehörden und Ermittlungsbehörden muß dringend verbessert werden. (...) Nach dem Vorbild der Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität und der Wirtschaftsstrafkammern müssen bei den Staatsanwaltschaften Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Umweltkriminalität eingerichtet werden und wir brauchen Umweltstrafkammern. Auf polizeilicher Ebene bedarf es einer Konzentration besonders sachkundiger Polizeibeamter in Schwerpunktdezernaten für Umwelt-Kriminalität. (...) Eine kontinuierliche Fortbildung der in Umwelt-Strafsachen tätigen Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamten ist erforderlich".[14] An die entscheidenden Punkte allerdings wagte sich die SPD nicht heran: "Die Frage, inwieweit auch derjenige strafbar sein soll, der zwar verwaltungsrechtlich befugt handelt, aber Umweltschäden gravierenden Ausmaßes (ein Fluß kippt um) verursacht, bedarf noch sorgfältiger Überlegungen. Ebenfalls noch weiterer Erörterungen bedarf die Frage einer sog. Amtsträgerhaftung und der Sanktionierung einer Verletzung der Anzeigepflicht".[15]

Auch bei der Polizei hatte das Thema Konjunktur, was sich u.a. in gesteigerten Aktivitäten der Berufsverbände ausdrückte. Bereits im September 1982 hatte der 'Bund Deutscher Kriminalbeamter' (BDK) eine Fachtagung unter das Motto 'Das Verbrechen an Natur und Umwelt als internationales Problem' gestellt[16] und noch im gleichen Jahr eine Dokumentation polizeilicher Überlegungen und Aktivitäten vorgelegt,[17] der im April 1984 dann eine eigene Bekämpfungskonzeption folgte.[18]
Ein Jahr später zog die 'Gewerkschaft der Polizei' (GdP) nach und veran-

---

(einschl. Umweltkriminalität) und ihre Lösungsmöglichkeiten, Frankfurt/M. 1984
13 Schreiben v. 26.1.84
14 Informationen der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion v. 26.7.84
15 Ebd.
16 Bund Deutscher Kriminalbeamter, kripo international '82, Berlin 1982
17 Bund Deutscher Kriminalbeamter, Das Verbrechen an Natur und Umwelt als internationales Problem, Berlin 1982
18 Bund Deutscher Kriminalbeamter, Konzeption zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Berlin 1984

staltete ebenfalls eine Fachtagung 'Umwelt- und Wirtschaftskriminalität'[19] sowie drei Jahre später ein weiteres Symposium.[20] Die tatsächlichen polizeilichen Bekämpfungsstrategien, Strukturen und Ausstattungen waren indes mangelhaft und eher auf die Verfolgung von Bagatelldelikten ausgerichtet (siehe S. 22ff.).

Insgesamt registrierte Umweltschutzdelikte nach PKS

1973	2.321
1974	2.800
1975	3.445
1976	3.395
1977	3.784
1978	3.699
1979	4.382
1980	5.151
1981	5.844
1982	6.750
1983	7.507
1984	9.805
1985	12.875
1986	14.853
1987	17.930
1988	21.116
1989	22.816
1990	21.412
1991	23.202
1992	23.387
1993	29.732
1994	32.082
1995	35.643
1996	39.641

19 Gewerkschaft der Polizei/LV Berlin, Umweltkriminalität + Wirtschaftskriminalität = Gesellschaftpolitische Brennpunkte des Verbrechens. Ist die Polizei hilflos?, Berlin 1985

20 Gewerkschaft der Polizei, Polizei und Umweltkriminalität, Hamburg 1988

Zwar stieg die Zahl der registrierten Straftaten gegen die Umwelt in den Statistiken kontinuierlich an, deren Ahndung hingegen zeigte eher gegenläufige Tendenzen. "Verfahrenseinstellungen, noch dazu zu einem Großteil wegen Geringfügigkeit, stellen in stetig wachsendem Maße die Regel-Erledigungsform von Umweltstrafsachen dar. Nur etwa jedes vierte staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren führt heute noch zur Anklage bzw. zu einem Strafbefehl, kaum mehr als jedes zehnte zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung. Kommt es tasächlich einmal zu Verurteilungen, betreffen diese mehrheitlich einfache Fallgestaltungen des beruflichen und privaten Alltags. Entsprechend liegt das Strafmaß zu zwei Dritteln im Geldstrafenbereich bis zu 30 Tagessätzen und nur zu 5% über der registerrechtlich bedeutsamen Grenze von 90 Tagessätzen; Freiheitsstrafen sind praktisch ohne jede Relevanz", zu diesem Ergebnis kam 1989 eine Analyse des Max-Planck-Institutes für Strafrecht in Freiburg/Breisgau.[21] Als Grund hierfür machte der Autor Volker Meinberg allerdings weniger ein Vollzugsdefizit bei der Polizei aus, als vielmehr die "bunte Vielfalt" im materiellen Umweltstrafrecht und den entsprechenden Nebengesetzen sowie die Probleme der sog. Verwaltungsakzessorietät.[22]

Die legale Umweltverschmutzung

Genau hier lag und liegt bis heute das Dilemma, denn das Umweltstrafrecht ist im wesentlichen angebunden an Verwaltungsvorschriften und verwaltungsrechtliche Genehmigungen (Verwaltungsakzessorietät). Strafrechtlich verfolgt werden kann also nur derjenige, der fahrlässig, unbefugt, unerlaubt oder pflichtwidrig handelt. Bei der Vergabe von Genehmigungen und bei der Kontrolle ihrer Einhaltungen neigen die Ordnungsbehörden dann allerdings dazu, anstelle von Kontrolle und Kontrollierbarkeit auf Vertrauen zu setzen. Nicht nur, daß Genehmigungen häufig recht weitreichend erteilt werden, vielfach wissen die Behörden um die von privaten oder kommunalen Firmen verursachten Schäden, nehmen sie aber aus Rücksicht auf die prekäre finanzielle Situation der Kommunen oder aus Angst um den Verlust von Arbeitsplätzen hin. "Vorherrschend ist die Auffassung der Behörden, daß sie die Partner der Wirtschaft seien, die die Entwicklung der Wirtschaft zwar steuern, jedoch nicht durch präventive Maßnahme behindern dürfen. Erfolgversprechender sei es vielmehr, formlose Mittel statt dem Instrumentarium hoheitlichen Zwangs anzuwenden".[23] Diese bereits 13 Jahre zurückliegende

21 Kriminalistik 1/89, S. 17
22 Ebd., S. 18ff.
23 SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag/Arbeitskreis Rechtswesen, Umweltkriminalität - Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion, Bonn 1984, S. 215

Einschätzung ist auch heute noch zutreffend. Folgerichtig stand Mitte/Ende der 80er Jahre am Beginn jedes zweiten umweltstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine private Anzeige (die vor allem private Vorgänge zum Gegenstand hatte).[24] Durch die Mitteilung einer Behörde wurde bundesweit nur etwa jedes vierte Verfahren ausgelöst, wobei es sich dabei mehrheitlich um selbst geschädigte Kommunen und nicht um Anzeigen von Genehmigungsbehörden im engeren Sinne handelte.[25]

Zwischen den Genehmigungs- und den Ermittlungsbehörden besteht deshalb ein bis heute fortdauernder Konflikt. Die Forderung nach einer Anzeigepflicht der Genehmigungsbehörden ist daher, neben der Verstärkung der eigenen Ermittlungskapazitäten, die zentrale, ständig wiederkehrende Forderung bei Polizei und Staatsanwaltschaft, ohne daß sich hier jedoch tatsächlich etwas entscheidendes geändert hätte.

Umweltkriminalität: Ein Modethema?

Mittlerweile ist es um Umweltschutzdelikte wieder relativ ruhig geworden. Das dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, daß dies in Zeiten anhaltender wirtschaftlicher Rezession kein besonders populäres Thema darstellt. Auch bei den Umweltschutzverbänden gibt es hier keine festen eigenen Positionen, geschweige denn Initiativen. Vielmehr beschränkt man sich darauf, bisher Erreichtes zu halten und alte Forderungen, etwa nach einer (genehmigungs-)behördlichen Anzeigepflicht zu erneuern. Das geht z.T. soweit, daß zwischen großen und kleinen Umweltstraftaten nicht mehr grundsätzlich unterschieden wird. So gesteht ein Rechtsanwalt der Hamburger 'Greenpeace'-Zentrale zwar zu, daß die Genehmigungen für die Industrie so großzügig ausgelegt sind, daß Unternehmen in strafrechtlichem Sinne nicht in Erscheinung treten, weil sie ihre Erlaubnis gar nicht ausschöpfen, tritt zugleich aber auch dafür ein, die Verursacher kleinerer Vergehen ohne Wenn und Aber zu belangen. Wirtschaftliche Interessen als Grund für Umweltverstöße, so seine Argumentation, sind auch in diesen Fällen gegeben, insbesondere auf dem Lande. Zudem ergäben viele kleinere Verstöße in ihrer Summe ebenfalls eine Belastung, die immer auf Kosten der Allgemeinheit gehe. Ein Unterschied sei somit hier generell nicht zu machen.[26] Für ihn liegt das Verfolgungsproblem daher zuvörderst in "kriechenden Schäden", d.h. der Altlasten, die sich manchmal erst nach Jahren zeigen, wenn ein Be-

24 Kriminalistik 1/89, S. 23
25 Ebd., S. 41
26 Gespräch v. 17.9.97

trieb u.U. schon lange nicht mehr existiert. Zu kurze Verjährungsfristen und der behördliche Wirrwarr seien bei der Verursachersuche das Hauptproblem im Bereich notwendiger Sanierungen. Gefährdungshaftungen (ohne Ausnahme und mit klaren Maßstäben) und regionale Sanierungsfonds seien ein geeigneter Weg, hier zu einer besseren Selbstkontrolle und -steuerung der Wirtschaft zu gelangen. Andererseits seien (erweiterte) Akteneinsichtsrechte für Interessenverbände notwendig, obgleich auch 'Greenpeace' diesen Weg nicht systematisch genug beschreite.

Dies alles sind sicherlich richtige Argumente, von der Umweltdiskussion der 80er Jahre, die noch sehr wohl zwischen großindustriellen Verschmutzern und privaten 'Umweltferkeln' unterschieden hat, sind sie jedoch wieder weit entfernt.
Wenn heute von Straftaten gegen die Umwelt berichtet wird, dann zumeist von "Umweltkriminalität" als einem Bestandteil der sog. organisierten Kriminalität. Meist ist es dabei dann der (Gift-)Mülltourismus, von dem das Bundeskriminalamt im vergangenen Jahr 200 Fälle registrierte,[27] der im strafrechtlichen Bereich auf öffentliches Interesse stößt.

Über diesen Umweg speist die Umweltschutzdiskussion der 70er und 80er Jahre damit das kriminalistische Modethema der Neunziger. Alles weitere, so scheint es, überläßt man den staatlichen Institutionen - und so kann auch eine ansonsten überaus farblose Umweltministerin wie Angela Merkel überraschend glänzen: Im September diesen Jahres legte sie den Entwurf eines 'Umweltgesetzbuches' vor, in dem eine Expertenkommission in fünfjähriger Arbeit versucht hat, in einem Gesetzeswerk mit "Modellcharakter" alle umweltrelevanten Bestimmungen zusammenzuführen. Der insgesamt 775 Paragraphen zählende Entwurf solle, so Merkel, "zentrale Grundlage einer intensiven und kritischen Prüfung und Diskussion" sein. Sie wolle die Arbeit an diesem Werk nun "Schritt für Schritt" voranbringen.[28] Ein solches 'Umweltgesetzbuch' hatten die Freien Demokraten bereits 1982 angemahnt.[29] Behält man das Tempo bei, so werden es wohl kurze Schritte auf einem langen Weg werden.

---

27 die tageszeitung v. 1.8.97
28 Der Tagesspiegel v. 10.9.97
29 Bund Deutscher Kriminalbeamter, kripo international '82, Berlin 1982, S. 4

Die polizeiliche Bekämpfung von Umweltkriminalität

- Ermittlungen mit begrenztem Nutzen

von Otto Diederichs

Daß die Bekämpfung von Umweltkriminalität eine polizeiliche Aufgabe ist, wird heute von kaum jemandem noch angezweifelt. Die Polizei selbst beschäftigt sich seit rund 15 Jahren mit der Verfolgung von Umweltdelikten. Zunächst waren es allerdings nahezu ausschließlich die Beamten der Wasserschutzpolizei (WSP), die sich - traditionell - mit Fragen der Gewässerverunreinigung beschäftigten. 1972 wurde an der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg dann der erste Lehrgang für Umwelt- und Gefahrgutspezialisten durchgeführt,[1] und 1975 hielt die Polizei-Führungsakademie (PFA) in Hiltrup ihr erstes umweltschutzbezogenes Seminar 'Maßnahmen der Polizei zur Aufrechterhaltung des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung und des Naturschutzes' ab.[2]

Der Ausgangspunkt für die Befassung mit Gewässerverschmutzungen gründet bei der Wasserschutzpolizei indes nicht in einem frühen umweltschützerischen Bewußtsein, sondern ist in erster Linie die Folge von Schiffsunfällen. Auf dem Rhein z.B., der größten und wichtigsten deutschen Wasserstraße, kam es im Jahre 1964 zu insgesamt 1.115 Havarien,[3] bei denen häufig auch größere Mengen von Treibstoffen freigesetzt wurden.

Die Anfänge polizeilicher Bekämpfung von Umweltdelikten

Neben einer Änderung der Rheinschiffahrtsordnung, die feste Regeln für den Schiffsverkehr einführte, wurde 1972 schließlich bei der nordrhein-westfälischen Wasserschutzpolizei (WSP) eine 'Ermittlungsgruppe Gewässerschutz' gegründet, die sich zudem künftig auch um die sog. "Landeinleiter" der

1 Deutsche Polizei 5/84, S. 24
2 Die Polizei 12/82, S. 361
3 Kriminalistik 5/85, S. 265

großen mittelrheinischen Industriegebiete kümmern sollte.[4] Zusätzlich wurden ab Anfang 1972 über dem Rhein regelmäßig Kontrollflüge mit Polizeihubschraubern durchgeführt.[5] Bis zur Hochzeit der Diskussionen um die polizeiliche Verfolgung von Umweltdelikten während der Mitte der 80er Jahre blieb das aus der WSP-Ermittlungsgruppe hervorgegangene Kriminalkommissariat 'Umwelt- und Gewässerschutz' allerdings das einzige derartige Fachkommissariat in Nordrhein-Westfalen.[6]
In den übrigen Bundesländern war die Situation nicht sehr viel anders. In den meisten Flächenstaaten waren für die Bearbeitung von Umweltdelikten je nach Fallgestaltung die örtliche Kriminalpolizei, die Schutzpolizei, die Wasserschutzpolizei - oder in Baden-Württemberg der Wirtschaftskontrolldienst zuständig.[7]

Im Dezember 1973 erhob die 'AG Kripo' der Innenministerkonferenz (IMK) erstmals die Forderung nach einem zentralen Meldedienst für Umweltdelikte. Rund eineinhalb Jahre später übernahm der AK II der IMK, zuständig für die 'Öffentliche Sicherheit und Ordnung', die Anregung seiner Arbeitsgruppe und empfahl den Innenministern die Einrichtung eines derartigen Meldeverfahrens. Lediglich sieben der damals noch elf Bundesländer hielten einen solchen Meldedienst jedoch für sinnvoll und erklärten sich bereit, dieser Empfehlung zu folgen.[8] (Anfang 1981 weitete eine beim Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg bestehende Arbeitsgruppe 'Informationsaustausch radioaktiver Stoffe' die Forderung nach einem einheitlichen Meldeverfahren auch auf radioaktive Stoffe aus[9]).
Zu diesem Zeitpunkt besaß Baden-Württemberg das insgesamt am weitesten fortgeschrittene Konzept. Bereits seit 1975 bestand beim dortigen Landeskriminalamt ein 'Mobiles Umweltschutzkommando' (MUK). Die Hauptaufgabe dieser aus Kriminalbeamten, Technikern des 'Kriminalistischen Institutes' sowie externen Wissenschaftlern zusammengesetzten Spezialeinheit, die - von Fall zu Fall zusammengestellt und der Inspektion Wirtschaftskriminalität zugeordnet wurde - bestand darin, vor Ort fachkundige Voruntersuchungen durchzuführen und möglichst beweissichere Proben zu entnehmen.[10] (Daneben unterhielt das Landesamt für Umweltschutz zudem eine ei-

4 Ebd.
5 Ebd.
6 Kriminalistik 1/84, S. 8
7 Siehe hierzu: Bund Deutscher Kriminalbeamter, Das Verbrechen an Natur und Umwelt als internationales Problem, S. 4.; Bürgerrechte & Polizei/CILIP 20 (1/85), S. 13ff.
8 der kriminalist 12/84, S. 551
9 Ebd.
10 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 20 (1/85), S. 16

gene Spezialgruppe, die 'Mobile Abfall- und Wasser-Einsatzgruppe' (MAWEG), die verdächtige Abfallablagerungen überprüfen und bei Giftunfällen die Behörden zu unterstützen hatte.)[11]

Die Veränderungen in den 80er Jahren

Zwar hatte ein Teil der Bundesländer, der IMK-Empfehlung folgend, in der zweiten Hälfte der 70er Jahre einen Meldedienst für Umweltstraftaten eingeführt, der durch eine zentrale Erfassung bestimmter Delikte beim Landeskriminalamt Tatzusammenhänge und Täterhinweise erkennen sollte, andere hingegen folgten diesem Schritt mit jahrelanger Verzögerung. Hessen beispielsweise richtete erst mit zehnjähriger Verspätung Ende 1986 seinen 'Meldedienst Umweltdelikte' beim Landeskriminalamt ein.[12]

Erst mit der Intensivierung der Umweltschutzdiskussion in der ersten Hälfte der 80er Jahre änderte sich auch die polizeiliche Bekämpfung von Umweltdelikten. An der Polizei-Führungsakademie wurden in den Jahren 1981 bis 1983 mehrere spezielle Umweltseminare durchgeführt.[13] Darüber hinaus organisierten die Bundesländer eigene Aus- und Fortbildungsseminare für ihre Beamten.[14]

Im August 1982 wurde schließlich auch der Bundesgrenzschutz (BGS) in den polizeilichen Umweltschutz einbezogen. Mit einem Patrouillenboot auf der Nordsee (dem 1983 ein weiteres Boot folgte) und unterstützt durch eigene Hubschrauber und den Wasserzolldienst übernahm der BGS dabei die Überwachungsaufgaben auf hoher See, während der Zoll für den Küstenbereich zuständig wurde. Im Verbund mit der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung und den Wasserschutzpolizeien der übrigen Nordsee-Anrainerstaaten galt die Aufmerksamkeit hauptsächlich illegalen Einleitungen von Öl und dem nichtgenehmigten Fang von Plattfischen in Küstennähe. Koordiniert wurden die Einsätze von einem 'Zentralen Meldekopf' in Cuxhaven, der die anfallenden Erkenntnisse auswertete und weitere Maßnahmen, etwa die Kontrolle von verdächtigen Schiffen beim Einlaufen in deutsche Häfen, veranlaßte.[15]

Im April 1984 stellte der 'Bund Deutscher Kriminalbeamter' als erster eine

---

11 Ebd., S.17
12 Frankfurter Rundschau v. 3.10.86; hessische polizei rundschau 12/86, S. 11
13 Vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Kleine Anfrage Nr. 2779 v. 25.10.83; Die Polizei 2/82, S. 58 u. 59; Die Polizei 1/83, S. 22
14 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 20 (1/85), S. 15ff.
15 Abgeordnetenhaus von Berlin, Kleine Anfrage Nr. 4382 v. 4.12.84

eigene umfassende Konzeption zur Bekämpfung von Umweltkriminalität vor.[16] Im Oktober des gleichen Jahres kündigte der Kreis Unna (Nordrhein-Westfalen) an, "in Kürze" eine eigene Umweltpolizei einzurichten. Als erster Schritt sollten hierzu, in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt des Kreises, alle im Außendienst tätigen Beamten mit den Umweltschutzgesetzen vertraut gemacht werden.[17] Im November 1984 folgte das hessische Innenministerium mit einem ersten aufeinander abgestimmten Programm.[18] Ziel dieses Programmes war es, 1985 mit dem Aufbau einer "Umwelt-Kripo" die bisherigen polizeilichen Aktivitäten zusammenzuführen. Vorgesehen war u.a. der (personelle) Ausbau der seit 1974 bestehenden zentralen Stelle 'Umwelt' beim Landeskriminalamt und der Spezialdienststelle 'Umwelt' beim Regierungspräsidenten in Darmstadt sowie die Einrichtung einer weiteren Spezialdienststelle beim Frankfurter Polizeipräsidium.[19] Zwar wurden im Haushalt für das Jahr 1985 tatsächlich 30 Planstellen geschaffen, die weitere organisatorische Umsetzung zog sich dann allerdings hin, so daß das Frankfurter Umweltkommissariat z.B. erst im Februar 1986 tatsächlich eingerichtet wurde.[20]

Ebenfalls im November 1984 lieferte das Land Niedersachsen an alle niedersächsischen Polizeiabschnitte sog. "Wasser- und Abfallprobenkoffer" aus, 1985 sollten auch die einzelnen Reviere ausgerüstet werden. Die ca. 6.000 DM teuren Koffer enthielten "vom Allesschneider über das Bandmaß, die explosionsgeschützte Stablampe, den Klappspaten und die Einweghandschuhe bis hin zum Prüfsatz für Sauerstoffgehalt, Schöpfgeräten, Müllsäcken, Sicherheitsgurten zum Abseilen und mehreren Zangen (...) alles, was die Exekutive zum Erst-Einsatz benötigt".[21] Darüber hinaus sollten in Niedersachsen künftig verstärkt auch Beamte der Bereitschaftspolizei mit zur Verfolgung von Umweltdelikten eingesetzt werden und auf Streifengängen in "Wald-, Ausflugs-, Naturschutz- und Gewässerschutzgebieten auf wildes Parken, offenes Feuer, Abfallbeseitigung, Gewässerverunreinigungen, Lärmverursachung, Pflanzen- und Artenschutz achten".[22]

1986 hatte schließlich auch Bremen seine polizeiliche Konzeption fertiggestellt, um durch eine Reihe personeller und organisatorischer Maßnahmen,

16 Bund Deutscher Kriminalbeamter, Konzeption zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Berlin 1984
17 Der Tagesspiegel v. 28.6.84
18 Hessisches Ministerium des Innern, Programm des Hessischen Innenministers zur Intensivierung der polizeilichen Bekämpfung von Umweltdelikten, Wiesbaden 1984
19 Ebd., S. 25
20 Frankfurter Rundschau v. 13.6.86
21 Der Tagesspiegel v. 28.6.84
22 Süddeutsche Zeitung v. 10.10.84

"besser als bisher repressiv und präventiv gegen Umweltdelikte vorzugehen".[23]
Bayern wandelte seine bestehende 'Arbeitsgruppe Umweltschutz' Mitte 1987 in ein eigenes 'Sachgebiet Umweltdelikte' beim LKA um.[24]

Ebenfalls seit 1986 sind auch bei den Staatsanwaltschaften bundesweit Umweltdezernenten angesiedelt. In einzelnen Ballungszentren, z.B. in Berlin, Hamburg und Frankfurt/M., wurden eigene Umweltabteilungen mit mehreren SachbearbeiterInnen eingerichtet.
Auf eine weitere Konzentration, etwa in Form von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, wurde hingegen verzichtet, um die Tatortnähe zu gewährleisten,[25] und auch bei den kriminalpolizeilichen Sonderdezernaten war die Zuständigkeit für Umweltstraftaten meist mit anderen Aufgaben gekoppelt.[26]
Als zentrales Element der Strafverfolgung im Umweltbereich kann somit der 'Umweltkoffer' gelten, der - nach niedersächsischen Vorbild - auch bei anderen Polizeien eingeführt worden war und in der Öffentlichkeit zum Symbol polizeilichen Engagements stilisiert wurde. In allererster Linie ging die (Schutz-)Polizei mit diesem Ermittlungsinstrument jedoch auf 'Bauernfang'. Sehr viel anderes als z.B. Güllekonzentrationen u.ä. in Bächen nachzuweisen, war damit auch kaum möglich.

Polizeiliche Bekämpfung von Umweltkriminalität in der 90ern

Eigene Dezernate, Sachgebiete und Referate, Umweltschutztrupps u.ä. bestehen unterdessen bei allen Polizeien in der Bundesrepublik, vom Bundeskriminalamt über die Landeskriminalämter bis hinunter zu einzelnen Polizeiinspektionen. Seit etwa 1991/92 auch bei den Polizeien in den neuen Bundesländern.
Die Hamburger Wasserschutzpolizei und das Referat Umweltkriminalität des Berliner Landeskriminalamt (LKA 32) gelten als die erfolgreichsten. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, daß beide für einen regional begrenzten und damit überschaubaren Bereich zuständig sind. Andererseits gehört auch in diesem polizeilichen Bereich 'Klappern zum Handwerk'- und dies versteht man in Hamburg und Berlin offenbar am besten.
Die Debatte um eine polizeiliche Bekämpfung von Umweltstraftaten hingegen ist sowohl aus der öffentlichen wie auch der fachinternen Diskussion

23 Die Polizei 5/86, S. 193
24 Süddeutsche Zeitung v. 22.8.87
25 Kriminalistik 1/89, S. 20
26 Ebd., S. 21

weitgehend wieder verschwunden und anderen Themen gewichen. Im polizeilichen Alltagsgeschäft werden Umweltreferate routinemäßig eingerichtet oder verstärkt, wenn ein Vorfall über den lokalen Bereich hinaus kurzfristig für Aufmerksamkeit sorgt. Gleiches gilt für den Einsatz von hochwertiger Technik, ohne daß aus solchen Schritten jedoch größere tatsächliche Veränderungen entstünden.[27]

Registrierte Umweltdelikte in den Bundesländern 1996-90

Bundesland	1996	1995	1994	1993	1992	1991	1990
Baden-Württ.	1.377	1.248	1.187	1.151	1.264	1.360	1.582
Bayern	1.843	1.660	1.635	1.707	1.689	1.831	1.850
Berlin	3.020	2.465	2.397	2.320	2.353	1.689	1.039
Brandenburg	807	748	1.063	690	387	112	
Bremen	134	163	198	139	170	191	176
Hamburg	1.389	1.517	1.401	1.868	1.685	1.945	1.647
Hessen	3.257	2.736	2.280	2.589	2.255	2.342	2.384
Mecklenburg-V.	1.806	1.703	1.810	1.593	519	89	
Niedersachsen	5.848	5.281	4.274	4.197	4.249	4.017	3.849
Nordrhein-Westf.	5.013	5.337	5.458	5.375	5.348	5.164	4.829
Rheinland-Pfalz	3.438	3.034	2.664	1.909	1.706	1.838	1.687
Saarland	769	329	353	412	256	303	359
Sachsen	1.152	1.047	932	430	181	59	
Sachsen-Anhalt	4.892	3.916	2.666	2.079	1.058	221	
Schleswig-Holst.	4.021	3.787	3.058	2.661	2.412	2.522	2.010
Thüringen	875	672	706	612	350	134	
	39.641	35.643	32.082	29.732	25.882	23.817	21.412

Die PKS für 1990 gibt noch keine Zahlen für die neuen Bundesländer an; die Zahlen für Berlin umfassen nur den Westteil

27 Vgl. z.B. Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein, Pressemitteilung v. 19.4.90; Kriminalistik 5/92, S. 274; Berliner Zeitung v. 16.11.92; Berliner Morgenpost v. 19.3.93; Süddeutsche Zeitung v. 16.6.93; Kieler Nachrichten v. 21.8.93; Berliner Morgenpost v. 21.4.95; Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Presseinformation v. 31.7.97;

Daß auch der Einsatz leistungsstarker Technik nur von sehr bedingtem Nutzen ist, läßt sich am besten an der Tankerüberwachung auf Nord- und Ostsee demonstrieren. So setzt etwa der Bundesgrenzschutz, zusätzlich zu dem bestehenden Fahndungssystem, dessen Aufbau rund 250 Mio. DM gekostet hat,[28] seit dem Sommer 1997 das neuentwickelte Luftüberwachungssystem 'Medusa' ein, mit dem über verschiedenartige Sensoren Chemikalien, Ölen und anderen Schmierstoffen ein eigener 'Fingerabdruck' zugeordnet werden kann.[29] Auf den ersten Blick könnte man also durchaus auf eine gute Beweissituation schließen. Dennoch stellt der Staatsanwalt für Umweltstrafrecht am Hamburger Landgericht, Peter Eschenburg, hierzu fest: "Wir müssen einem Täter mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen, daß er die Ölverunreinigung schuldhaft herbeigeführt hat. Das ist aus dem Flugzeug nicht zu machen".[30] Nach den Regeln des UN-Seerechtsübereinkommens kann die Wasserschutzpolizei gegen den Willen des Kapitäns auf hoher See allerdings nicht ermitteln. Das, was eigentlich schnellstmöglich geschehen müßte, nämlich an Bord Proben zu nehmen, die anschließend mit Gewässerproben der unmittelbaren Umgebung des verdächtigen Schiffes verglichen werden könnten, kann somit erst im nächsten (deutschen) Anlaufhafen durchgeführt werden. Damit bleibt vorsätzlichen Umweltverschmutzern hinreichend Zeit, Leitungen und sonstiges Gerät, das benutzt wurde, um etwa Altöl über Bord zu pumpen, zu demontieren und zu reinigen sowie die Aussagen der Mannschaft aufeinander abzustimmen.
Das Aufklärungsergebnis ist entsprechend: Bundesgrenzschutz, Wasserschutzpolizei, Marine, Fischereiaufsicht und Zoll registrieren vor den deutschen Küsten jährlich rund 400 Gewässerverunreinigungen, überwiegend illegale Öleinleitungen. Im Jahre 1994 konnte davon jedoch nur in 71 Fällen ein "mutmaßlicher Verursacher" festgestellt werden; von 207 eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren mußten 161 wegen "Nichtermittlung des Täters" oder "Mangel an Beweisen" eingestellt werden. Gerade einmal gegen vier Beschuldigte wurde ein rechtskräftiger Strafbefehl erlassen.[31]

Das Beispiel macht deutlich, daß das Problem der Umweltverschmutzung außerhalb des Bagatellbereiches mit polizeilichen Mitteln selbst bei bestem Willen und bester Technik nur in seltenen Fällen aufzuklären und zu ahnden ist. Derartige Fragen werden heutigentags allerdings gar nicht mehr gestellt.

---

28 Der Spiegel v. 15.7.96
29 Frankfurter Rundschau v. 19.8.97
30 Ebd.
31 Der Spiegel v. 15.7.96

Stillschweigend gehen offenbar alle davon aus, nachdem man die Polizei mit diesen Aufgaben betraut hat, werde sie es schon richten. Das Ergebnis ist bekannt: Polizeiliches Instrumentarium, das vorhanden ist, wird erfahrungsgemäß nicht wieder abgebaut. So geschieht im Bereich der Umweltstraftaten das, was auch bei anderen Delikten, mit deren Bekämpfung, geschweige denn Beseitigung die Polizei überfordert ist geschieht: Sie werden zu einem Zähldelikt in der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Aufbaustudium Kriminologie/Universität Hamburg

Im Sommersemester 1998 beginnt der nächste Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: "Diplom-Kriminologe/-in").

Zulassungsvoraussetzungen:
Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:
15.12.97 - 15.01.98 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über:
Prof. Dr. Fritz Sack
Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Troplowitzstraße 7
22529 Hamburg
Tel.: 040/4123-3329/3323/2321/3321/3322/3679
Fax.: 040/4123-2328
E-Mail: astksek@rrz-cip-1.rrz.uni-hamburg.de

Das 'Referat Umweltdelikte' beim Landeskriminalamt Berlin

- Technisch gut gerüstet, aber nur geringe Aufklärungsquoten

von Martina Kant

Bereits 1984 hatte Berlin die Bearbeitung von Umweltstraftaten und -ordnungswidrigkeiten in einer Inspektion im 'Referat Umwelt- und Gewerbedelikte' der Direktion 'Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung' konzentriert, während in anderen Bundesländern noch die örtlichen Kriminal- und Schutzpolizeien zuständig waren.[1] Als schließlich 1994 das Berliner Landeskriminalamt neugeschaffen wurde, entschied man sich, ein eigenes 'Referat Umweltdelikte' (LKA 32) einzurichten.

Ausschlaggebend dafür, so der Referatsleiter der Umweltkripo, Polizeidirektor (PD) Hans-Jörg Richter, seien vor allem die steigenden Fallzahlen gewesen, die in einer Inspektion nicht mehr zu bewältigen gewesen seien. In der Tat sind laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) in Berlin die erfaßten Umweltdelikte von 1985 bis 1994 um das Viereinhalbfache angestiegen, bis 1996 sogar um fast das Sechsfache, d.h. auf rund 3.000 Delikte im Jahr.

Das neue Referat Umweltdelikte im Landeskriminalamt besteht nun aus zwei Inspektionen mit je vier Kommissariaten. Das Deliktsspektrum, welches das Referat abdeckt, umfaßt inzwischen weit mehr als die eigentliche Umweltkriminalität, d.h. vor allem die illegale Verschmutzung von Wasser, Boden und Luft. Eine der beiden Inspektionen ist allein für die allgemeinen Umweltdelikte zuständig. Dabei bearbeitet ein Kommissariat die vollkommen hoffnungslosen Fälle: Umweltdelikte ohne irgendeinen Hinweis auf den/die TäterIn. Häufig sind dies im Wald abgestellte Kühlschränke, weggeworfene Autobatterien usw. Die andere Inspektion bearbeitet schwere Umweltdelikte und insbesondere Delikte im Zusammenhang mit ungenehmigtem Betreiben von Anlagen sowie illegale Abfallverschiebung ins Ausland. Nach und nach

1 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 20 (1/85), S. 13ff.

wurde die Zuständigkeit der Umweltkripo ausgeweitet und dabei Delikte, die vorher zumeist im Bereich 'Gewerbedelikte' angesiedelt waren, dem Bereich Umweltkriminalität zugeordnet. Seit 1991 werden Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen bearbeitet; seit Ende 1993 auch Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, sofern es sich um radioaktives Material handelt[2] und seit Ende 1996 auch noch Verstöße gegen das Gentechnik-, Arzneimittel- und Lebensmittelgesetz.[3] Im Lebensmittelbereich geht es vor allem um den unerlaubten Einsatz von zuchtunterstützenden Medikamenten - wie Anabolika - in der Tiermast. Aber auch der Handel mit gefährlichen Diätpillen beschäftigte die Umweltkripo, so daß 1994 eigens eine sechsköpfige Ermittlungsgruppe 'Rank und Schlank' eingerichtet wurde, die gegen ÄrztInnen und ApothekerInnen ermittelte.[4] Neben der Sachbearbeitung in den beiden Inspektionen gehören zum Referat Umweltdelikte eine 'Operative Ermittlungsgruppe', eine kaufmännische Prüfgruppe und der Wissenschaftlich-technische Dienst (WTD).

Personalausstattung des Referats Umweltdelikte

Mit seinen insgesamt 93 MitarbeiterInnen[5] (Soll: 94) ist das Referat vergleichsweise gut ausgestattet. Die Zunahme des Personals in den vergangenen Jahren (1990: 52, 1993: 79 MitarbeiterInnen)[6] ist jedoch eher eine Folge der ausgeweiteten Zuständigkeiten. Mit der Übernahme der weiteren Delikte sind auch die SachbearbeiterInnen der früheren Dienststellen zur Umweltkripo gewechselt.

BeamtInnen (davon 4 in Abordnung)	55
Angestellte im Ermittlungsdienst	12
UmweltreferentInnen	5
(Dipl.-Ing. für Umwelttechnik, Wasser- und Siedlungswirtschaft, Chemie)	
UmweltingenieurInnen (FH)	4
Angestellte Labor (Chemisch-technische Angestellte)	6
MitarbeiterInnen der kaufmännischen Prüfgruppe	2
Angestellte im Schreibdienst	9
MitarbeiterInnen LKA 32 gesamt	93

Quelle: Statistik des LKA 32-01

2 Berliner Zeitung v. 12.2.94
3 Berliner Zeitung v. 2.12.96
4 Berliner Morgenpost v. 8.6.97
5 Stand: Oktober 1997
6 Landespressedienst v. 10.2.94, S. 8ff.

Operative Ermittlungsgruppe

Es mag etwas erstaunen, daß das Referat Umweltdelikte eine eigene 'Operative Ermittlungsgruppe' (OEG) unterhält. Dahinter verbergen sich drei BeamtInnen, die an erster Stelle Verdachtsgewinnung und Dunkelfeldaufhellung - vor allem bei den schwerwiegenden Delikten - betreiben sollen. Anzeigen von BürgerInnen oder Behörden seien bei Umweltdelikten nach wie vor in der Minderzahl, rechtfertigt Referatsleiter Richter Initiativermittlungen ohne Anfangsverdacht, außerdem wolle man so die 'Weiße-Kragen-Kriminalität' bekämpfen.[7] Über den Einsatz verdeckter Methoden (Telefonüberwachung, Observationen, V-Personen) zur Verdachtschöpfung hält man sich auch bei der Berliner Umweltkripo bedeckt. Zur Dunkelfeldaufhellung würden aber auch schlicht Medien ausgewertet und Kontakte zu Umweltschutzgruppen geknüpft, die oftmals sehr genau über Umweltverstöße Bescheid wüßten. Als InformantInnen dienten aber auch (ehemalige) MitarbeiterInnen aus Unternehmen oder Betrieben. Gleichwohl begännen Initiativermittlungen nicht selten mit dem Studium des Wirtschaftsteils der Tageszeitung. Die BeamtInnen der OEG interessierten sich hier besonders für Geschäftsauflösungen von Betrieben, die mit umweltgefährdenden Substanzen umgehen; dazu gehörten Friseurläden ebenso wie chemische Reinigungen und Copyshops. Bei der Umweltkripo geht man davon aus, daß Konkursbetriebe in der Regel nicht mehr die finanziellen Mittel für die ordnungsgemäße Entsorgung der gefährlichen Stoffe und Abfälle haben und wittert einen möglichen Fall von Umweltkriminalität. Daß es sich bei diesen Betrieben wohl kaum um 'Weiße-Kragen-Kriminalität' im großen Stil handelt, liegt auf der Hand.
Jenseits der Verdachtsschöpfung ist die OEG die zentrale Stelle für den polizeilichen Nachrichtenaustausch und schließlich auch zuständig für Koordination, Logistik, Erstellung von Statistiken/Lagebildern und für die Öffentlichkeitsarbeit.

Kaufmännische Prüfgruppe

Für die Unterstützung der Sachbearbeitung in den Kommissariaten wurde die kaufmännische Prüfgruppe gebildet. Sie besteht derzeit aus zwei BetriebswirtschaftlerInnen, die mit ihrem Fachwissen den BeamtInnen bei der Auswertung von beschlagnahmten Unterlagen und beim Lesen von Bilanzen zur Seite stehen, aber auch Handelsregisterrecherchen durchführen. Da für eine Strafverfolgung eine individuelle, natürliche Person als verantwortliche/r

7 Informationsgespräch im LKA 32 am 14.10.97; Telefongespräch am 27.10.97

TäterIn benannt werden muß, ist es Aufgabe der kaufmännischen Prüfgruppe, interne Firmenstrukturen aufzuhellen und Verantwortliche ausfindig zu machen. Darüber hinaus gehören Finanzermittlungen zu ihrem Repertoire. Dabei geht es nicht um Geldwäscheermittlungen, sondern in der Regel um Gewinn- und Verlustrechnungen der beschuldigten Betriebe. Z.B. rechnen die BetriebswirtInnen aus, welche Summe ein Betrieb durch nicht ordnungsgemäßes Entsorgen der Abfälle 'gespart' hat. Dieser Gewinn wird dann abgeschöpft.

Wissenschaftlich-technischer Dienst

Das, was das Berliner 'Referat Umweltdelikte' gegenüber anderen Umweltpolizeien auszeichnet, ist wohl der Wissenschaftlich-technische Dienst (WTD). Mit seinen fünf UmweltreferentInnen, vier UmweltingenieurInnen und sechs chemisch-technischen Angestellten für das Labor ist der WTD bundesweit einmalig. Analysen, die in anderen Bundesländern von den zentral eingerichteten 'Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen' (KTU) durchgeführt werden, können in Berlin im selben Haus, in unmittelbarer Nähe zur Sachbearbeitung erfolgen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Kurze Wege und die Möglichkeit zur schnellen Rücksprache zwischen SachbearbeiterIn und UmweltingenieurIn.
Allein schon die Probeentnahme geschieht in Berlin - nicht zuletzt aus Gründen der Eigensicherung - um einiges professioneller als bei anderen Umweltpolizeien, wo die Schutz- und KriminalpolizistInnen noch mit sog. Umweltkoffern für einfachste Untersuchungen ausgerüstet werden.
Um möglichst beweissichere Proben zu nehmen und die Gesundheitsrisiken für die PolizeibeamtInnen vor Ort gering zu halten, wurde im Berliner WTD eine 'Fachgruppe Tatort' gebildet. Zusammen mit BeamtInnen der Inspektion Allgemeine Umweltdelikte, die für Sofortmaßnahmen zuständig sind, bilden MitarbeiterInnen des WTD ein Einsatzteam für den ersten Angriff. Würden StreifenbeamtInnen ohne chemische/technische Kenntnisse solche Proben nehmen, bestehe zudem vor Gericht immer die Gefahr, daß deren Kompetenz und damit die Beweiskraft der Probe von der Verteidigung angezweifelt wird, erläutert ein Umweltreferent das Vorgehen. Die UmweltingenieurInnen und -referentInnen stehen darüber hinaus den PolizeibeamtInnen für Maßnahmen zur Eigensicherung und Gefahrenabwehr beratend zur Seite.
Den WissenschaftlerInnen und chemisch-technischen Angestellten des WTD stehen für ihre Einsätze zwei 'Mobile Umweltkraftfahrzeuge' (MUK) zur Verfügung. Zu deren Standardausstattung gehören zahlreiche Geräte zur Probenentnahme, Behälter, Schutzgeräte, technische Meßgeräte, Teststreifen für

Vor-Ort-Analysen usw. Gewässerproben werden auch gelegentlich von der Wasserschutzpolizei angeliefert. Im eigenen Labor der Umweltkripo werden die gewonnenen Boden-, Wasser- oder sonstigen Proben einer sog. Vorcheck-Untersuchung unterzogen, sofern dies nach einer Vor-Ort-Analyse überhaupt noch notwendig ist; danach werden sie im Chemie-Asservatenlager eingelagert, um ggf. später noch weitere Untersuchungen vorzunehmen. Anhand der Laborberichte erstellen die UmweltreferentInnen schließlich gutachterliche Stellungnahmen, die sie ggf. auch vor Gericht vertreten müssen.

Ein Konkurrenzverhältnis zur 'Polizeitechnischen Untersuchungsstelle' (PTU) der Berliner Polizei, die ebenfalls für Umweltanalytik zuständig ist, gibt es nur bedingt. Denn Feinanalysen werden ohnehin von der PTU durchgeführt, da nur dort die notwendigen Geräte zur Verfügung stehen. Der Unternehmensberatungsfirma Mummert + Partner, welche die ggw. Berliner Polizeireform begleitet,[8] war dieses Doppelangebot dennoch ein Dorn im Auge. War anfangs noch von Abordnungen und Umstrukturierungen die Rede, ist man jetzt jedoch von der Notwendigkeit beider Labore überzeugt. Denn inzwischen ist das Labor des WTD mit seinen Vorcheck-Analysen nicht nur voll ausgelastet, sondern sogar überfordert, so daß die Proben auch an außerpolizeiliche wissenschaftliche Institute vergeben werden müssen. Immerhin beschafft man nun die Sachmittel gemeinsam mit der PTU und nutzt einige Geräte für beide Dienststellen.[9]

Nur geringe Aufklärungsquoten

Trotz der im Ländervergleich beispiellosen technischen und personellen Ausstattung der Berliner Umweltkripo sinkt die Aufklärungsquote bei Umweltdelikten seit Jahren kontinuierlich. Lag sie 1986 noch bei 57,8%, konnten zehn Jahre später nur noch 26,6% der erfaßten Fälle aufgeklärt werden.[10] In dem Maße, wie die registrierte Kriminalität ansteigt, sinkt die Aufklärungsquote. Die verstärkte Kontrolle von Umweltkriminalität scheint daher lediglich zu einer vermehrten Entdeckung von Umweltdelikten zu führen, aber nicht zu ihrer Ahndung oder gar Verhinderung. Werden steigende Fallzahlen zur Begründung für den weiteren Ausbau des Polizeiapparates herangezogen, wird die Aufstockung des Personals und der Sachmittel zu einem Perpetuum mobile.
Die Fälle, welche die Berliner Umweltkripo letztendlich entdeckt, gehören

8 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 56 (I/97), S. 31ff.
9 Telefongespräch v. 27.10.97
10 Vgl. PKS Berlin 1986 u. 1996

ohnehin in der Regel nicht zu den schwerwiegenden illegalen Umweltverschmutzungen. Umweltgefährdende Abfallbeseitigung lag 1996 mit gut 93% unangefochten an der Spitze der registrierten Umweltdelikte in Berlin. Davon gehörten rund 80% zu den leichteren Fällen,[11] wie bspw. am Straßenrand abgestellte Autowracks, Kühlschränke oder Delikte kleinerer Betriebe.
Daß die Polizei eher Kenntnis von Bagatellfällen erlangt, ist kein Berlin-spezifisches Problem, gleichwohl weist es auf einen anderen Akteur hin, der bei der Entdeckung und Bekämpfung von Umweltdelikten eine entscheidende Rolle spielt: Die Umweltbehörden bzw. in Berlin die 23 Umweltämter der Bezirke.

Umweltämter: Eine Problempartnerschaft

Das Verhältnis zwischen Polizei und Umweltbehörden ist aufgrund der unterschiedlichen Interessen zuweilen angespannt. Die Polizei versteht sich im Idealfall als strafverfolgende Behörde, die ein Umweltdelikt ohne Rücksicht auf den Verursacher ahnden soll; die Umweltbehörden sehen sich hingegen oftmals als Kooperationspartner der Betriebe und Unternehmen, denen sie Genehmigungen erteilen und deren Einhaltung sie überwachen (sollen).[12] Da den Umweltbehörden problemlos Einblicke in das Betriebsgebaren möglich sind - anders als die Polizei haben die Umweltämter ein (präventives) Betretungsrecht -, sind sie es auch, die als erste in der Lage sind, in diesem Bereich Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegen die Umwelt festzustellen. Die Entdeckung und Anzeige wirklich schwerer Umweltverschmutzungen durch Betriebe liegt daher in der Hand der Umweltbehörden.[13] "Die mögliche Gefährdung des Kooperationsprinzips stellt aus der Sicht vieler Umweltbehörden das entscheidende Argument gegen die Erstattung von Strafanzeigen dar", wird von polizeilicher Seite beklagt. "Aus der Sicht kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter sind hinter dem Kooperationsprinzip immer wieder sachfremde Einflüsse, eine besondere Nähe zu Betreibern oder auch politische Einflußnahmen zu vermuten."[14] Eine jahrzehntealte und bislang immer noch nicht umgesetzte Forderung der Polizei ist denn auch die Einführung einer Anzeigepflicht für AmtsträgerInnen der Umweltbehörden, wenn ihnen (Umwelt-)Straftaten bekannt werden. Im Berliner Referat der Umweltkripo blickt man darüber hinaus wohlwollend nach Hessen, wo beim Umweltministerium eine unabhängige Stelle eingerichtet wurde, die alle Entscheidun-

11 Informationsgespräch v. 14.10.97
12 Vgl. Die Polizei 9/96, S. 229
13 Vgl. Rüther, Werner: Die behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstraftaten, Bonn 1991
14 Vgl. Die Polizei 9/96, S. 229

gen, Genehmigungen sowie die Überwachung von Auflagen und die Durchführung von Kontrollen der Umweltbehörden überprüft. Derartiges wünscht man sich für Berlin auch.[15]
Die Umweltkripo scheut sich gleichfalls jedoch nicht, bei mangelnder Überwachung von Genehmigungen und Auflagen auch gegen die Umweltbehörden selbst zu ermitteln. Dies habe es im Bundesgebiet schon mehrfach gegeben, so Referatsleiter Richter.[16]

Damit es gar nicht erst zu Frontenbildungen kommt, versucht man es in Berlin mit 'vertrauensbildenden Maßnahmen' gegenüber den Umweltämtern. Alle zwei bis drei Monate veranstaltet das Referat Umweltdelikte im Landeskriminalamt ein Treffen mit VertreterInnen der Berliner Umweltämter. Dabei sollen die BehördenmitarbeiterInnen für die Arbeit der Kripo sensibilisiert und ihnen vor allem die Wichtigkeit von Anzeigen nahegebracht werden. Daß auch die Umweltämter in Berlin Zielscheibe umweltpolizeilicher Ermittlungen werden können, zeigen gegenwärtig gleich drei Fälle. Dabei geht es jedoch nicht um eine zu laxe Genehmigungspraxis, sondern um die Vernachlässigung ihrer Pflichten, im Rahmen der Ersatzvornahme Abfälle von privaten Grundstücken zu entsorgen.[17] Denn kann ein Betrieb aus Geldmangel nicht selbst für eine ordnungsgemäße Beseitigung sorgen, muß das Bezirksamt gefahrenabwehrend einspringen.

Ausblick

Angeschoben von der politischen Diskussion, die Umweltkriminalität immer weiter in den Bereich der sog. organisierten Kriminalität (OK) rückt, wird die Berliner Umweltkripo sich in Zukunft wohl stärker auf die sog. 'Weiße-Kragen-Kriminalität' und insbesondere auf illegale Abfallverschiebungen ins Ausland konzentrieren. Die Berührungspunkte mit OK sind nach Aussagen von PD Richter bisher allerdings eher gering gewesen. Selbst wenn es Überschneidungen zur Wirtschaftskriminalität gegeben habe, wurden diese Fälle stets unter Federführung der Umweltkripo bearbeitet. Die OK-Debatte macht aber auch vor der Berliner Umweltkripo nicht halt und wird - sofern es der Haushalt zuläßt - einen weiteren Ausbau der Umweltpolizei und den verstärkten Einsatz von operativen Methoden nach sich ziehen. Der Aufbau

15 Vgl. Richter, Hans-Jörg: Lücken und Probleme im Zusammenhang mit den Gesetzen zum Umweltschutz, in: GdP, LV Berlin: Fachtagung "Umwelt und Wirtschaftskriminalität", Berlin 1985, S. 30ff.
16 Informationsgespräch v. 14.10.97
17 ebd.

Referat Umweltdelikte
(Gliederungs- und Aufgabenstruktur)

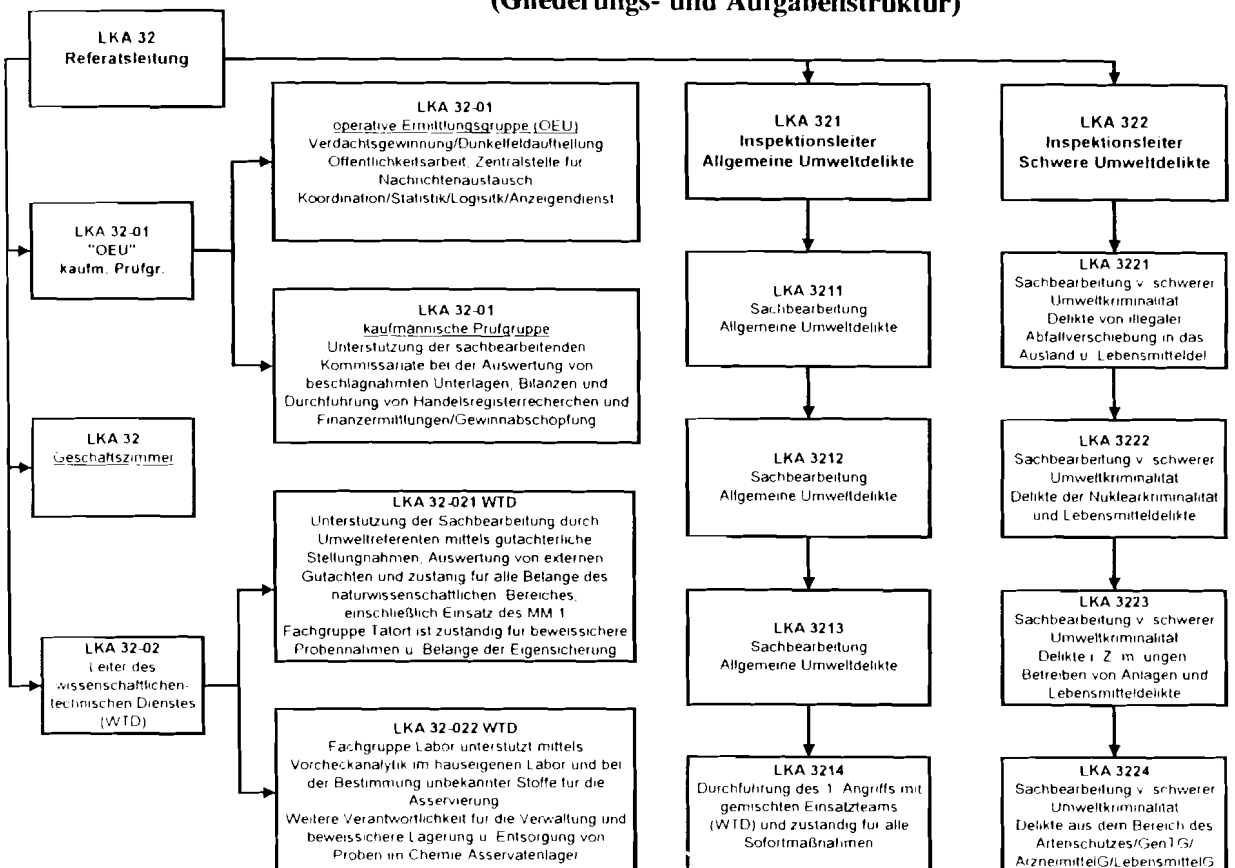

Quelle: LKA 32-01, Stand: April 1997

der 'Operativen Ermittlungsgruppe', die Initiativermittlungen betreibt, weist jedenfalls in diese Richtung. Wenn auch die Abkehr von der Verfolgung oder besser gesagt bloßen Registrierung 'leichter' Umweltverschmutzungen hin zur Ahndung schwerer Umweltbeeinträchtigungen an sich positiv zu bewerten wäre, ist die Wirksamkeit (umwelt-)polizeilicher Methoden in diesem Bereich generell anzuzweifeln. Hier ist eher die Umweltverwaltung und vor allem die Politik gefragt.

Martina Kant ist Politikwissenschaftlerin und Mitarbeiterin der 'Arbeitsgruppe Bürgerrechte' an der FU Berlin.

Parteien zur Umweltkriminalität

- vom Dornröschenschlaf zur Instrumentalisierung eines brisanten Themas

von Martina Kant

Das Thema Umweltkriminalität führt in den Parteiprogrammen und Beschlüssen der Bonner Parteien bislang eher ein Schattendasein. Ausgereifte Konzepte und programmatische Leitsätze, wie es sie zu anderen Kriminalitätsbereichen wie z.B. zur Jugendkriminalität, zum Rechtsextremismus und zur sog. organisierten Kriminalität gibt, sucht man zum Thema Umweltkriminalität zumeist vergeblich. Nach der Verschärfung des Umweltstrafrechts von 1994 ist es bei den Parteien eher still geworden. Zwar sei das Thema Umweltkriminalität nach wie vor brisant, wird versichert, dennoch würde es in den rechts-, innen- und umweltpolitischen Arbeitskreisen nur am Rande behandelt.

Wachgerüttelt werden die ParteipolitikerInnen hin und wieder durch spektakuläre Umweltskandale wie den Münchner Plutoniumschmuggel im Jahre 1994, die illegale Müllverschiebung in den Libanon im Sommer 1996 oder durch einen der wohl größten Fälle von Vermischung und Umdeklarierung von giftigem Sondermüll ebenfalls im vergangenen Jahr, an dem mehr als hundert Abfallunternehmen aus ganz Deutschland beteiligt waren. Konsequenzen daraus sind vereinzelte Stellungnahmen oder Initiativen wie bspw. die der CDU gegen illegale Abfalltransporte.[1]

Welche Positionen zur Umweltkriminalität vertreten die Bonner Parteien nun? Wie ordnen sie Umweltstraftaten ein, und welche Bekämpfungsansätze präferieren sie? Die Beantwortung dieser Fragen erwies sich als nicht ganz einfach, da weder CDU noch CSU, FDP oder PDS sich des Themas in letzter Zeit angenommen haben. Von der CDU war zu erfahren, sie habe in jüngster Zeit keinen spezifischen Beschluß zur Umweltkriminalität gefaßt.[2]

1 CDU, Abfallpolitik - Den Müllinfarkt vermeiden - Müllexporte, Bonn 1996
2 Schreiben v. 1.10.97

Auch innerhalb der PDS gibt es keine programmatische oder veröffentlichungsfähige Meinung zum Umgang mit Umweltkriminalität.[3] Abgesehen von Bündnis 90/Die Grünen, hat lediglich die SPD mittels einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung[4] und einer Interpellation an die bayerische Staatsregierung[5] einige Forderungen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität aufgestellt und gleichzeitig die jeweiligen RegierungsvertreterInnen zu Stellungnahmen aufgefordert.
Da aktuelle Wahlprogramme für das Wahljahr 1998 noch nicht vorliegen, muß man sich mit einem Blick in die Programme der letzten drei bis vier Jahre und in vereinzelte neuere Stellungnahmen, Beschlüsse und sonstige Partei- und Fraktionsäußerungen behelfen.

Organisierte Kriminalität oder alltägliche Umweltverschmutzungen?

Augenfällig ist der unterschiedliche Zugang zu Umweltkriminalität bei den einzelnen Parteien und der damit einhergehende grundverschiedene Bekämpfungsansatz. Während bei CDU und SPD Umweltkriminalität zunehmend als eine Spielart der sog. organisierten Kriminalität gesehen wird, betrachten PDS, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP Delikte gegen die Umwelt aus einer eher 'ganzheitlichen' Perspektive. Aus Sicht der SPD hat "inzwischen auch die organisierte Kriminalität den Bereich der illegalen Müllentsorgung als lukrativen Unternehmenszweig für ihre Aktivitäten entdeckt (...)"[6] Handel mit Giftmüll oder radioaktiven Stoffen gehörten nicht zu der mit dem irreführenden Begriff beschriebenen Massen- oder Alltagskriminalität, "sondern gehören für uns zum Bereich Organisierter Kriminalität", ist bei der AG 'Innere Sicherheit' des Frankfurter Kreises der SPD zu lesen.[7] Gleiches findet man bei der CDU, aus deren Sicht "zunehmend auch die Umweltkriminalität" (...) zu den "Betätigungsfelder(n) dieser Syndikate professioneller Straftäter" gehöre.[8] Der Blickwinkel verengt sich dabei auf "grenzüberschreitende Umweltdelikte, wie z.B. die illegale Entsorgung giftiger Stoffe oder (den) unerlaubten Handel mit Kernbrennelementen."[9] Dergestalt werden Umweltstraftaten von SPD und CDU lediglich auf einen kleinen Ausschnitt

3 Schreiben v. 31.10.97
4 BT-Drucksache 13/6923 v. 4.2.97
5 Bayerischer Landtag, Drucksache 13/5413 v. 10./15.7.96
6 SPD-Bundestagsfraktion, AG Umwelt, Naturschutz & Reaktorsicherheit, Pressemitteilung v. 18.12.96
7 in: Recht und Politik 2/93, S. 106ff.
8 CDU-Bundesgeschäftsstelle (Hg.): Kriminalität entschlossen bekämpfen - Innere Sicherheit stärken. Beschluß des 4. Parteitags 1993, S. 10f.
9 Ebd.

besonders schwerer Delikte reduziert. Mit ihrer Fixierung auf organisierte Kriminalität (OK) blenden sie den großen Bereich der alltäglicheren und vor allem der legalen, da behördlich genehmigten Umweltverschmutzungen aus. Für die SPD ergibt sich darüber hinaus der OK-Bezug vor allem über die "Mitwirkung oder Duldung durch Kontrollbehörden und einzelne Beamte" an den Umweltdelikten; ohne sie, so ist in der genannten Kleinen Anfrage an die Bundesregierung zu lesen, seien illegale Sonderabfallexporte, der illegale Handel mit bedrohten Tierarten oder mit verbotenen Arzneimitteln usw. gar nicht durchführbar.[10] D.h. Umweltkriminalität wird von den Sozialdemokraten mit Korruption und Bestechung in der öffentlichen Verwaltung in Verbindung gebracht; als 'Weiße-Kragen-Kriminalität' trete sie zunehmend neben die organisierte Kriminalität der Unterwelt.[11]

Etwas anders sieht dies bei PDS, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP aus. Anleihen an die OK-Debatte gibt es bei diesen Parteien kaum. Aus Sicht der PDS Sachsen-Anhalt beschreibt der Begriff "organisierte Kriminalität" nur unzureichend die kriminellen Vorgänge u.a. beim Müllhandel.[12] Zwar spielen 'Mülltourismus' und Abfallskandale auch bei PDS, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eine Rolle, sie stehen aber nicht im Mittelpunkt der ohnehin nur am Rande geführten Diskussion um Umweltkriminalität. Während es vor allem für die Bündnisgrünen um die Ahndung jedweder Umweltverschmutzungen, insbesondere der Betriebe und Unternehmen geht, wird Umwelt-'Kriminalität' von der FDP überhaupt nicht thematisiert. Für die Liberalen handelt es sich bei der Bekämpfung und Verhinderung von Umweltverschmutzungen lediglich um ein ordnungsrechtliches und marktwirtschaftliches Problem.[13]
Die bayerische Staatsregierung, deren Positionen nicht ohne weiteres mit der CSU als Partei identisch sein müssen, beruft sich bei der Einschätzung von Umweltdelikten auf Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden. Danach spiele sich der überwiegende Anteil der bekanntgewordenen Umweltstraftaten außerhalb der organisierten Kriminalität ab. Lediglich Einzelfälle ließen vermuten, daß insbesondere in Fällen großangelegter illegaler Abfallentsorgung organisierte Tätergruppen am Werk sind.[14]

---

10 BT-Drucksache 13/6923 v. 4.2.97
11 Beschlüsse des SPD-Parteitags in Wiesbaden, 16.-19.11.93, S. 10
12 PDS Sachsen-Anhalt: Mehr öffentliche Sicherheit ohne Einschränkung von Grundrechten, 19.10.96, S. 3
13 Schreiben des Referenten für Umweltpolitik der FDP-Bundestagsfraktion v. 30.10.1997
14 Bayerischer Landtag, Drucksache 13/5413, S. 6

Bekämpfungsansätze

In den politischen, rechtlichen und polizeilichen Bekämpfungsansätzen der Parteien spiegelt sich gleichermaßen ihre Einstufung von Umweltdelikten wider. In einem sind sich immerhin alle Parteien einig: Umweltkriminalität wird zunehmend als Problem erkannt und müsse entschieden und vor allem wirkungsvoller als bisher bekämpft werden. Darin erschöpfen sich allerdings schon die Gemeinsamkeiten, denn die Vorstellungen darüber, wie diese Bekämpfung aussehen soll, könnten unterschiedlicher nicht sein.
Ein "Vollzugsdefizit" bei der strafrechtlichen Sanktionierung machen Bündnis 90/Die Grünen und vor allem die SPD aus. Die Strafverfolgung sei die "notorische Schwachstelle", beklagen die Sozialdemokraten, denn mehr als die Hälfte der Umweltstrafverfahren werde durch die zuständigen Staatsanwaltschaften eingestellt. Und komme es doch einmal zu einer Verurteilung, falle das Strafmaß meist sehr bescheiden aus. "Die Abschreckungswirkung bleibt gering, das Umweltstrafrecht läuft leer", so das Fazit.[15] Die SPD setzt allerdings nicht nur auf eine bessere Ausschöpfung der bestehenden Rechtsgrundlagen, vielmehr müsse geklärt werden, "wie dieser Bereich des Strafrechts zur Abschreckung und wirksamen Bekämpfung von Umweltstraftaten weiterentwickelt werden kann."[16] Mit dieser Forderung steht die SPD nicht alleine da, denn auch die CDU fordert eine "weitere Verschärfung von entsprechenden Gesetzen".[17] Anders die bayerische Staatsregierung/CSU, die weder eine unangemessene Milde im Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden erkennen mag, noch dringenden Handlungsbedarf für den Gesetzgeber hinsichtlich einer Verschärfung des Umweltstrafrechts sieht.[18] Einig sind sich SPD und CDU/CSU jedoch darin, die Regelungen über die Gewinnabschöpfung und den -Verfall zu verbessern. Eingeschworen auf OK-Bekämpfung forderte die SPD schon auf dem 93er-Parteitag nicht nur eine "obligatorische Gewinnabschöpfung" als Sanktion bei Straftaten mit einem Vermögensgewinn, sondern verlangte zusätzlich Beweiserleichterungen und niedrigere Voraussetzungen für deren Anordnung. Als in Frage kommende Straftaten wurden ausdrücklich schwere und gefährliche Umweltdelikte, Müll- und Nuklearkriminalität genannt.[19] Aber auch die PDS-Sachsen-Anhalt will der Umweltkriminalität ans Eingemachte: "(...) Waffen-, Drogen- und Müllhandel sind nicht durch polizeiliche Nachsorge einzudämmen, sondern vor al-

15 SPD-Bundestagsfraktion, AG Umwelt, Naturschutz & Reaktorsicherheit, Pressemitteilung v. 18.12.96
16 BT-Drucksache 13/6923 v. 4.2.97
17 Schreiben v. 1.10.97
18 Bayerischer Landtag, Drucksache 13/5413, S. 9
19 Beschlüsse des SPD-Parteitags in Wiesbaden, 16.-19.11.93, S. 10f.

lem, indem ihnen der Boden entzogen wird."[20]
Während für die CDU im Augenblick "insbesondere der illegale Abfallexport Anlaß zur Besorgnis" bietet und Verstöße gegen die Abfallgesetze strenger als bisher geahndet werden sollen, blickt die SPD nach Europa und versucht der sonst in Fragen der europäischen polizeilichen Zusammenarbeit dominanten CDU/CSU Konkurrenz zu machen: Um der "Globalisierung auch der Umweltverbrechen Rechnung zu tragen und der internationalen Kriminalität auf diesem Sektor Paroli bieten zu können, müssen die notwendigen europäischen und weltweiten Strafverfolgungsmöglichkeiten geschaffen bzw. verbessert werden."[21] Eine konsequente Verfolgung von Umweltstraftaten zumindest in der Europäischen Union fordert die bayerische Staatsregierung/CSU ebenfalls. Aufhänger ist allerdings nicht OK, sondern die "Vermeidung möglicher Wettbewerbsnachteile".[22] Von Seiten der SPD erhalten aber auch die nationalen Polizeien Unterstützung. Denn dadurch, daß gewissermaßen 'die OK' mit ihren Krakenarmen nach der Umweltkriminalität greife, würden die "bislang schon mit der 'normalen' Umweltkriminalität personell und infrastrukturell oft überforderten Kontrollbehörden und Polizeibeamten zusätzlich ins Hintertreffen geraten."[23] Indirekt befürworten die Sozialdemokraten hier nichts anderes als den Ausbau des Polizeiapparates; als Begründung dient wie so oft das Gespenst 'organisierte Kriminalität'.

Alternativen zum Strafrecht?

Daß man auch unterhalb der abstrakten OK bei der Bekämpfung von Umweltdelikten und Umweltverschmutzungen ansetzen kann, beweisen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und noch unausgereift die PDS.
Eine Verschärfung des umweltbezogenen Strafrechts lehnt die FDP zumindest für die laufende Legislaturperiode ab. Vielmehr sei eine "bessere Überwachung durch die Vollzugsbehörden der Länder" nötig.[24] Aus Sicht von Bündnis 90/Die Grünen diene das Umweltstrafrecht ohnehin vielfach nur symbolischen Zwecken, während der größte Teil der Umweltverschmutzung und -zerstörung legal geschehe.[25]

---

20 PDS Sachsen-Anhalt, Mehr öffentliche Sicherheit ohne Einschränkung von Grundrechten, 19.10.96, S. 3
21 BT-Drucksache 13/6923 v. 4.2.97
22 Bayerischer Landtag, Drucksache 13/5413, S. 9
23 SPD-Bundestagsfraktion, AG Umwelt, Naturschutz & Reaktorsicherheit, Pressemitteilung v. 18.12.96
24 Schreiben des Referenten für Umweltpolitik der FDP-Bundestagsfraktion v. 30.10.97
25 Bündnis 90/Die Grünen, 10 Eckpunkte für ein alternatives Sicherheitskonzept, Bonn 23.7.97

Auf das Strafrecht verzichten, will allerdings keine der Parteien. Es könne jedoch nur flankierenden Charakter haben, so die Liberalen, Polizei und Staatsanwaltschaft könnten nicht die Funktionen der Überwachungsbehörden bei Ländern und Kommunen ersetzen: "Gerade die jüngsten Abfallskandale haben gezeigt, daß es nichts bringt, wenn die Sachbearbeiter in den Büros sitzen bleiben und Nachweiszettel abheften, die Überwachung muß vor Ort in den Betrieben stattfinden."[26] Damit die Umweltbehörden auch die entsprechende Zeit für Kontrollen haben, setzt sich die FDP für die "Deregulierung im Sinne von Abschaffung bürokratischer Nachweisverfahren" ein.[27] Daß es sich hierbei eher um ein Tribut an die liberale Klientel handeln dürfte, wird in anderen Beschlüssen deutlich. Dort ist von "ordnungsrechtlicher Gängelung", von Belastungen für die mittelständische Wirtschaft und Hemmnissen für Innovationen durch das Ordnungsrecht die Rede.[28]
Bei den Umweltbehörden wollen auch Bündnis 90/Die Grünen und die CDU ansetzen. Die Christdemokraten plädieren nur allgemein für eine "Stärkung der Überwachungsorgane"[29] Eine Anzeigepflicht für die Umweltbehörden, um deren Ermessensspielraum einzuschränken, fordern hingegen die Bündnis-Grünen.[30]
Die PDS, die bislang mit eigenen Forderungen zur Umweltkriminaliät kaum in Erscheinung getreten ist, will nach eigenem Bekunden zukünftig Konfliktlösungsmodelle außerhalb des Strafrechts unterstützen. Mit großem Interesse und Sympathie habe man daher den entsprechenden Abschnitt zum Umweltstrafrecht im Eckpunkte-Papier der Grünen zur Kenntnis genommen.[31] Dort will man das Zivilrecht für den Umweltschutz nutzbar machen: Umwelthaftungsrecht, Verankerung der Gefährdungshaftung im Zivilrecht, Beweiserleichterungen für Geschädigte und Abschwächung der Kausalitätsanforderungen bei Umweltschäden sind hier die Stichworte. Von Maßnahmen jenseits des Strafrechts sei aus liberaler Sicht darüber hinaus der sog. Umwelt-Audit und eine Zertifizierung von Betrieben durch Gütegemeinschaften "der richtige Weg, um 'schwarze Schafe' aus dem Verkehr zu ziehen."[32] Von derartigen "Freiwilligen Selbstverpflichtungen" halten Bündnis 90/Die Grünen nicht allzu viel: Betriebliche Selbstbindung sei zwar wünschenswert,

---

26 Schreiben des Referenten für Umweltpolitik der FDP-Bundestagsfraktion v. 30.10.97
27 Ebd.
28 FDP, Beschluß des 45. ord. Bundesparteitags in Rostock, 3./5.6.94, S. 37f.
29 Schreiben der CDU-Bundesgeschäftsstelle v. 1.10.97
30 Bündnis 90/Die Grünen, 10 Eckpunkte für ein alternatives Sicherheitskonzept, Bonn 23.7.97
31 Schreiben der PDS-Bundestagsgruppe v. 31.10.97
32 Schreiben des Referenten für Umweltpolitik der FDP-Bundestagsfraktion v. 30.10.97

werde aber bei Verstößen, die ohne gesetzliche Konsequenzen bleiben, keine Wirkung zeigen.[33]
Einen sehr konkreten Vorschlag gibt es zu guter Letzt von der Berliner PDS-Fraktion: Sie will 7.000 überzählige Polizisten den bezirklichen Ordnungsämtern zuweisen. Neben Aufgaben als bürgernahe Cops sollen sie auch "illegale Müllablagerungen" aufspüren.[34]

Mehr als nur Wahlkampf?

In der derzeitigen, noch überwiegend von CDU/CSU und SPD geführten kriminal- und rechtspolitischen Diskussion tritt der Umweltschutz als solcher zunehmend in den Hintergrund. Die Bekämpfung der Umweltkriminalität, so scheint es, hat weniger etwas mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als vielmehr mit der Abwehr einer abstrakten Gefahr durch organisierte Kriminalität zu tun.
Zwischen den Positionen zur Umweltkriminalität der SPD und CDU einerseits und FDP, Bündnis 90/Die Grünen und PDS andererseits klafft denn auch eine große Lücke. Während die beiden großen Volksparteien mit ihrer 'OK-Rhetorik', ihren sich übertrumpfenden Forderungen und Vorwürfen zum Thema Umweltkriminalität schon in den Wahlkampf '98 abgedriftet sind - dieser wird wohl abermals auf dem Feld der 'Inneren Sicherheit' ausgefochten werden -, poltern die kleinen Parteien weniger. Die mangelnde Auseinandersetzung mit dem Gegenstand dürfte jedoch auch mitverantwortlich für diese 'Politik der leisen Töne' sein.
Die Problematisierungs- und Bekämpfungsansätze von Bündnis 90/Die Grünen erscheinen als recht vielversprechend. Die SPD hingegen versucht wieder einmal, der CDU das zweifelhafte Prädikat 'Partei der Inneren Sicherheit' streitig zu machen und will das repressive Instrumentarium der OK-Bekämpfung auch auf Umweltdelikte anwenden. Wenn organisierte Kriminalität jedoch zur fixen Idee wird, ist damit weder dem Umweltschutz genüge getan, noch der Wahrung von BürgerInnenrechten.

---

33 Bündnis 90/Die Grünen, 10 Eckpunkte für ein alternatives Sicherheitskonzept, Bonn 23.7.97
34 die tageszeitung v. 9.9.97

Grüne Vorstellung zur Umweltkriminalität

- Die Crux liegt im Verwaltungshandeln

von Wolfgang Wieland

Der Problemkreis Umweltkriminalität hat offenkundig keine Konjunktur. Weder die Bundesregierung, noch Bundesinnenminister Manfred Kanthers sog. 'Sicherheitsnetz', ebensowenig die seit dem gerade beendeten Hamburger Wahlkampf im Wettstreit um den 'law and order-Pokal' befindlichen Parteien finden das Thema bei all ihrer Begeisterung über den früheren New Yorker Polizeipräsidenten Bill Bratton,[1] bei all ihrer Sorge um Jugendbanden, Ausländerkriminalität und extremistischer Gewalt irgendwie erwähnenswert. Da ist es schon tröstlich, daß Bündnis 90/Die Grünen in ihren 'Zehn Eckpunkten für ein alternatives Sicherheitskonzept' den fünften Eckpunkt der Umwelt gewidmet haben: "Umweltstrafrecht: Vollzugsdefizite beseitigen und Zivilrecht nutzen".

Zu Recht wird in den Eckpunkten zunächst darauf hingewiesen, daß das Umweltstrafrecht vielfach nur symbolischen Zwecken dient. Der größte Teil der Umweltzerstörung geschieht legal. Der blaue Planet stirbt denn auch nicht an den verbotenen Grenzwertüberschreitungen von Emissionen, sondern an den Emissionen an sich. Der Umweltgipfel von Rio befaßte sich am Rande zwar auch mit kriminellen Aktivitäten, vor allem aber mit dem legalen Wahnsinn des weltweiten CO^2-Ausstosses, mit der Notwendigkeit der Energiewende.

Umweltverbrechen ganz legal

Ähnlich ist das Verhältnis von legaler und illegaler Umweltzerstörung im lo-

1 Siehe: Der Spiegel v. 7.7.97; Der Spiegel v. 14.7.97; Bürgerrechte & Polizei/CILIP 57 (2/97), S. 22ff.

kalen Rahmen. Bereits im Jahre 1984 führte ein Rechtsreferent des hessischen 'Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz' in einer Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion aus: "(...) und zwar deswegen, weil heute jeder Großemittent einen Bescheid hat; die Situation, die noch vor vielleicht 5 bis 6 Jahren herrschte, daß die aus irgendwelchen Kanälen Abwasser unbefugt eingeleitet haben, die ist in der Verwaltungswirklichkeit überholt; dieser Tatbestand ist bei den Großemittenten fast nicht mehr anzutreffen. Sie haben ihre Umweltverhältnisse legalisiert - ob gut oder schlecht ist ein anderer Punkt - aber sie haben sie legalisiert. Und die Verwaltungsakzessorität des Strafrechtes führt dazu, daß die sich praktisch gar nicht mehr strafbar machen können".

Die Verwaltungsakzessorietät schafft Probleme, seit es das Umweltstrafrecht gibt. Auf der anderen Seite gilt sie allgemein als notwendig und von der Sache her geboten. Im Umweltstrafrecht tritt sie vor allem in drei Formen auf: Erstens als Rechtfertigungsgrund wie in § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) (Wer *unbefugt* ein Gewässer verunreinigt ...). Hier liegt das verwaltungrechtliche "repressive Verbot mit Befreiungsvorbehalt" vor. Zweitens in den Fällen, in denen die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten selbst zur Verbotsmaterie gehört, wie in § 325 StGB (Wer ... *unter Verletzung verwaltunsgsrechtlicher Pflichten* Veränderungen der Luft verursacht ...). Hier liegt das verwaltungsrechtliche "präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt" vor. Drittens gibt es Fälle, in denen allein die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten den Deliktstatbestand ausmacht wie in § 327 StGB (Wer *ohne die erforderliche Genehmigung* ... eine kerntechnische Anlage betreibt ...).

Jedes Mal kommt es entscheidend auf das vorangegangene Behörenhandeln oder -nichthandeln an. Nach wie vor ist also das Umweltrecht in erster Linie ein Umweltverwaltungsrecht. Das Umweltprivatrecht und das Umweltstrafrecht spielen vorrangig eine flankierende Rolle. Dies gilt immer noch, obwohl gerade die Umweltstrafvorschriften mehrfach - zuletzt im Jahre 1994 - eine Erweiterung, Konkretisierung und Zusammenfassung im StGB erfahren haben.

Anzeigepflicht für die Verwaltung

Wegen dieses absoluten Vorranges des Verwaltungsrechtes kommt dem Handeln der Umweltbehörden nicht nur in der Frage der Strafbarkeit, sondern auch bei der Möglichkeit der Strafverfolgung die entscheidende Bedeutung zu. Im Gegensatz dazu steht jedoch deren Anzeigefreudigkeit. So wurden

nach Auskunft des zuständigen Landeskriminalamtes im Jahre 1994 in Berlin 60% aller Delikte von der Polizei selbst angezeigt, 28% von BürgerInnen und lediglich 12% von den Behörden. 1995 waren es bei der Polizei 52% und bei den BürgerInnen 40%. Der Anteil der Behörden hingegen war auf 8% gesunken.

Die Melde- und Anzeigebereitschaft der Umweltbehörden gilt in Polizeikreisen denn auch als "notorisch schlecht".[2] Die dortigen SachbearbeiterInnen sind durchweg der Auffassung, daß von diesen generell zu wenig Mitteilungen im Sinne von Strafanzeigen erstattet werden, oder daß die Umweltbehörden erst dann Anzeige erstatten, wenn sich ihr verwaltungsrechtliches Instrumentarium als nicht erfolgreich erwiesen hat. 'Zusammenarbeitserlasse', wie es sie in beinahe allen Bundesländern gibt, fordern zwar eine "enge, verständnis- und vertauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden zur wirksamen Verfolgung besonders gemein- und sozialschädlicher Umweltstraftaten".[3] Dies bedeutet aber eben keine absolute Anzeigepflicht der Behörde, sondern läßt ihr einen Interpretationsspielraum. Deshalb wird von allen Polizeipraktikern, auch zur Beseitigung von Unsicherheiten bei den BehördenmitarbeiterInnen selbst, eine gesetzlich verankerte Anzeigepflicht gefordert. Einzelne Bundesländer haben sie auf dem Erlaßwege bereits angeordnet. Damit soll dem weiten Entscheidungsspielraum der Behörden begegnet werden.
Die Einführung einer generellen und verbindlichen Anzeigepflicht für Bedienstete der Verwaltungsbehörden gehört auch zu den zentralen Forderungen von Bündnis 90/Die Grünen.

Die "geringe Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung" ist nach Ansicht von Dr. Kemp, dem Leiter des 'Wissenschaftlich-technischen Dienstes' beim 'Referat Umweltkriminalität' des Berliner Landeskriminalamtes, der Hauptgrund, der das Vollzugsdefizit bei den Umweltämtern fördert. Auch er fordert deshalb eine gesetzliche Anzeigepflicht für Umweltverwaltungsbehörden sowie für Betriebsangehörige bei Fällen schwerer Umweltkriminalität.[4]

Bessere Ausbildung und Ausstattung der Polizei

Die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und Umweltbehörden ist insgesamt verbesserungsbedürftig. Auf örtlicher Ebene sollten gemeinsame

2 Die Polizei 9/96, S. 225ff.
3 Ebd.
4 Grünstift 11-12/96, S.16

Besprechungen auf Amtsleiterebene unter Einbindung der Staatsanwaltschaft institutionalisiert werden. Auf Sachbearbeiterebene sollte es gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen geben. Gegenseitiger Informationsaustauch ist notwendig und gegenseitige Inanspruchnahme von Laborkapazitäten ist naheliegend.

Damit die Polizei die durch die Schaffung des Umweltstrafrechtes geweckten und bei Beseitigung des Vollzugsdefizites gesteigerten Erwartungen erfüllen kann, muß sie entsprechend ausgestattet, aus- und fortgebildet sein.
Das 'Referat Umweltdelikte' beim LKA Berlin gilt bundesweit als das bestausgerüstete. 60 MitarbeiterInnen arbeiten im Ermittlungsbereich, 15 WissenschaftlerInnen, ein Wirtschaftswissenschaftler und ein Bilanzbuchhalter. Sie schulen die Angehörigen der 23 bezirklichen Umweltämter und halten zu ihnen Kontakt. Nach Angaben des Referatsleiters, Polizeidirektor Hans-Jörg Richter, werden sie im Durchschnitt 20 bis 25 mal pro Tag gerufen: Illegale Abfallverschiebung, Nuklearkriminalität, illegale Anlagenbetreibung, Artenschutz, Lebensmitteldelikte. (ausführlicher siehe S. 30ff.) In Berlin stieg die Zahl der angezeigten Staftaten zwischen 1985 und 1995 von 518 auf knapp 2.500. Im gleichen Zeitraum sank die Aufklärungsquote von 54% auf unter 38 %. Insgesamt bearbeitete die Berliner Polizei in den letzten zehn Jahren über 16.000 Umweltstraftaten mit einer durchschnittlichen Aufklärungsquote von 45%. Illegale Abfallbeseitigung und Gewässerverunreinigung waren die Spitzenreiter der Delikte.

Im Nachbarland Brandenburg sieht es bedeutend schlechter aus. Hier arbeiten vier Personen zentral im LKA in Basdorf und 15 in den fünf Brandenburger Polizeipräsidien. Die wissenschaftliche Abteilung in Johannestal besteht aus 15 WissenschaftlerInnen. Entsprechend ist das Ergebnis: "Wir haben 1995 einen Rückgang von über 22% bei den Umweltstraftaten zu verzeichnen! In allen anderen Bundesländern steigt diese Zahl, und speziell in Brandenburg soll sie zurückgehen? Das bezweifle ich. Skrupellose können ihren Müll in Brandenburg besser verschwinden lassen. Für uns ist es schwieriger, solche Müllkippen zu finden. Die Statistik gaukelt uns eine trügerische Ruhe vor. Aber mit vier Leuten können wir keine großen Sprünge machen," so Horst Kuhn, der Leiter des 'Dezernates Wirtschafts- und Umweltkriminalität' im brandenburgischen Landeskriminalamt.[5]

Ebenso notwendig wie bei der Polizei ist die weitere Qualifizierung, personelle Ausstattung und Motivierung der Staatsanwaltschaften. Nach Angaben

5 Grünstift 11-12/96, S. 18

der Ermittler bei der Polizei stellt die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin fast 80% aller Verfahren ein. Da verwundert es nicht, wenn nach Angaben des LKA "diese Leute Gewinne erzielen wie andere mit Rauschgift oder in der Prostitution. Dazu brauchen sie keine Mafiastrukturen".

Möglichkeiten des Zivilrechtes ausbauen

Im Zivilrecht ist die Gefährdungshaftung zu verankern. Außerdem sind Beweiserleichterungen zugunsten der Geschädigten zu schaffen und die Kausalitätsanforderungen müssen in den Bereichen abgeschwächt werden, in denen ein Ursachennachweis technisch bedingt schon nach kurzer Zeit nicht mehr möglich ist. Hinderlich für eine effektive Rechts-Verfolgung kann auch hier die Verwaltungsakzessorität sein. Wenn es heißt, "wer Gewässer unbefugt verunreinigt, haftet für die Schäden", liegt das Problem in der Befugnis. Gefordert wird von den Bündnisgrünen hier eine Umkehr der Beweislast, so daß der Verunreiniger nachzuweisen hat, daß er befugt einleitet. Die Polizei verlöre so ihre 'Suchfunktion' zur Vorbereitung von Regressverfahren bei Behörden und Unternehmen.

Durch eine gesetzlich festgelegte Ökologisierung des Fehlerbegriffes muß es für den Verbraucher möglich werden, für erlittene Umweltschäden Schadensersatz zu erhalten. Dabei muß daran gedacht werden, die persönliche Haftung der Geschäftsführer oder anderer verantwortlicher Personen für schadensgeneigte Fehlorganisation im Betrieb (Organisationsverschulden) gesetzlich zu verankern. Der Zustand, daß die Auslagerung von Kontrollfunktionen auf unseriöse und erkennbar mit ungeschultem und unzuverlässigem Personal arbeitende Drittfirmen gefahrlos für die eigene Haftung möglich ist, muß beendet werden.

Selbstverständlich muß im präventiven Bereich auch mit der Möglichkeit der betrieblichen Selbstbindung durch Öko-Audit oder durch Umwelt-Betriebsbeauftragte gearbeitet werden. Auch in diesem Bereich der Umweltschädigung gilt die Regel, daß Repression und Bestrafung nur die ultima ratio sind, wenn Überzeugung und Beispielgebung nicht gefruchtet haben.

Wolfgang Wieland ist Rechtsanwalt
und Fraktionsvorsitzender von
Bündnis 90/Die Grünen im
Berliner Abgeordnetenhaus

Alternatives Sicherheitskonzept für Städte und Gemeinden

- Gemeinsam Sicherheit herstellen[1]

von Renate Künast

Eine Vielzahl von Vorfällen und Phänomenen in ihrem Wohn- und Lebensumfeld wird von Bürgerinnen und Bürgern als Unsicherheitsfaktor empfunden. Dazu gehören neben kriminellen Handlungen auch unerwünschte Ansprachen und Belästigungen, Rücksichtslosigkeiten, Lärm, Überforderung im Straßenverkehr, Zeichen von Zerstörung und Verfall. Es muß zu den vorrangigen Interessen der Städte gehören, mehr an tatsächlicher Sicherheit herzustellen und subjektive Unsicherheitsgefühle der BürgerInnen abzubauen.
Vielerorts wird heutigentags propagiert, mit Aktionen für eine "Saubere Stadt" (d.h. gegen Graffiti, Wagenburgen, Obdachlose und Betteln) werde das Problem Kriminalität tatsächlich beseitigt. Doch selbst bei einer Steigerung des Sicherheitsgefühles in einzelnen Stadtbereichen oder in den Innenstädten, ist Nebeneffekt die Verlagerung von Kriminalität oder des devianten Verhaltens. In den USA haben sich infolge der zunehmenden Kriminalisierung die Gefangenenzahlen verdoppelt. Eine Aktion "Saubere Stadt" kann schon deshalb kein befriedigendes Konzept sein.

Statt die Mittel der Repression auszuweiten, muß der Versuch unternommen werden, die tatsächliche Sicherheit und das Sicherheitsgefühl in den Städten durch eine andere Sicherheitspolitik zu erhöhen. Dies ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft.
Dieser zivilgesellschaftliche Ansatz muß sich von Modellen, die auf die Präsenz von Polizei, Privaten Sicherheitsdiensten, der Polizeireserve, des Bundesgrenzschutzes (BGS) und eine zunehmende Technisierung setzen, grund-

1 Der Text beruht auf Überlegungen zu einer Vorlage für die 'Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht' der Grünen. Das umfangreiche Positionspapier der BAG wird demnächst veröffentlicht.

legend unterscheiden.

Sicherheitsnetze und Sicherheitsräte, wie sie Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) propagiert, sind nichts anderes als eine Legitimation der Ausdehnung von Polizei- oder BGS-Arbeit. Soweit BürgerInnen daran beteiligt werden sollen, stellt er sich diese als HilfsbeamtInnen, als Wurmfortsatz seiner Truppen vor.

Ein alternatives Sicherheitskonzept setzt andere Schwerpunkte:
1. Beteiligung der BürgerInnen bei der Konfliktbewältigung
2. Sicherheit durch Stadtentwicklung und öffentlichen Personennahverkehr
3. Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder
4. Kriminalitätsverhütung in den Bereichen Jugend/Schule/Bildung
5. Täter-Opfer-Ausgleich und Unterstützung potentieller Opfer
6. Eine andere Drogenpolitik
7. Effektivierung der Polizeiarbeit

Beteiligung der BürgerInnen bei der Konfliktbewältigung

Die Beteiligung direkt Betroffener oder auch allgemein die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Gestaltung ihres Wohn- und Lebensumfeldes ist eine demokratische Selbstverständlichkeit. Vielfach wird nur durch die Aktivierung der Betroffenen überhaupt eine Veränderung belastender Situationen geschaffen werden können. Dies beinhaltet die Chance, andere als polizeiliche Lösungsstrategien zu entwickeln. Polizei und Justiz sind grundsätzlich an ihre Regeln, Diskussionsstile und hierarchische Strukturen sowie konventionelle Lösungsmuster gewöhnt. Kommunale Sicherheitsmodelle bieten statt dessen die Chance, daß schon die Diskussion über mögliche Lösungen das Sicherheitsgefühl der Betroffenen verändert. Die aktive Beteiligung an Lösungsversuchen verändert zudem die Handlungs- und Bewegungsmöglichkeiten potentieller Opfergruppen.

Es ist Aufgabe der kommunalen Spitze der Exekutive, also der BürgermeisterInnen, Präventionsräte oder andere Sicherheitsmodelle zu initiieren und zu motivieren, sie mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten, ohne sie jedoch gleichzeitig zu dominieren.
In einer Vielzahl von Fällen kann und muß die Kommune ihre Aufgabe als Initiatorin eines Diskussionsprozesses und Unterstützerin von Selbsthilfeprojekten wahrnehmen, sich darauf aber auch beschränken. Beispielsweise hat es die Stadt Frankfurt/Main nach gewalttätigen Auseinandersetzungen verfein-

deter Gruppen von Jugendlichen innerhalb eines Stadtteiles geschafft, durch die Förderung von Diskussionen und begleitende Maßnahmen ein Selbsthilfeprojekt zur Veränderung des teilweise zerstörten Wohnumfeldes zu fördern. Daraus entstand ein umfassendes soziales Netzwerk und gemeinsames Engagement verschiedener Betroffenengruppen, das durch gezielte Unterstützung bei der Lösung sozialer Probleme durch Behörden heute zu der Feststellung eines deutlichen Rückgangs der Jugendkriminalität geführt hat.[2] Unterstützt werden können diese Initiativen auf der Länderebene durch einen unabhängigen Rat für Kriminalitätsverhütung - siehe Schleswig-Holstein. Dieser kann ursachenorientierte Konzepte zur Kriminalitätsverhütung erarbeiten und vor Ort anbieten.

Sicherheit durch Stadtentwicklung und öffentlichen Personennahverkehr

Das für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen bestehende Recht auf gleiche gesellschaftliche Teilhabe und Entfaltungsmöglichkeiten muß ein Kriterium in der Stadtentwicklung werden: Den öffentlichen Raum beleben! Leere Einkaufsstraßen, abgelegene, dunkle Wege und Plätze, vereinsamte Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs bieten nicht nur günstige Tatgelegenheiten für potentielle Täter, sondern schaffen und produzieren sogenannte 'Angsträume'.

Zu den durch die Stadtentwicklung möglichen Sicherheitsmaßnahmen gehört die bewußte Gestaltung von Bauten und eine entsprechende Gestaltung des Wohnumfeldes. Tatgelegenheiten werden vermindert und das subjektive Sicherheitsgefühl verbessert, wenn Flure, Ein- und Aufgänge, Zugänge zu Gebäuden, Spielplätze, Zugänge zu Parkplätzen und Parkhäusern bewußt unter dem Aspekt der Sicherheit einsehbar gestaltet werden.
Durch die Verhinderung von Monostrukturen wie die Nutzung einzelner Stadtteilbereiche nur zu Wohn- oder Arbeitszwecken kann ein weiterer Beitrag zur Sicherheit geleistet werden. Stadtteile, die überwiegend nur tagsüber oder nur abends zum Wohnen bzw. Arbeiten genutzt werden, erhöhen das Einbruchsrisiko in Wohnungen oder produzieren die Angst, sich nachts in entvölkerten Bereichen überhaupt zu bewegen. In Wohnbereichen muß deshalb grundsätzlich auch hinreichend Gewerberaum geschaffen werden, Kommunikations- und Freizeitbereiche für die Bewohner müssen im Wohnumfeld vorhanden sein, und die Infrastruktur des täglichen Bedarfs

2 Pfeiffer, Christian u.a., Jugendstrafrecht und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg, Kriminologisches Institut Niedersachsen 1997, S. 79

muß gewährleistet werden.

Wohnumfelder, die verwahrlosen oder nur noch von einzelnen Bevölkerungsgruppen mit ihren spezifischen Interessen genutzt werden, bergen Sicherheitsrisiken in sich. Deshalb muß im Wohnumfeld eine soziale Kontinuität und Mischung aufrechterhalten und gefördert werden. Dazu gehört es auch, Mehrfachnutzungen und Funktionsmischungen z.B. bei Sportplätzen, Freizeitanlagen etc. zu schaffen. Nutzungen nur durch einzelne Bevölkerungs- oder gar Problemgruppen und dieses nur zu eng begrenzten Zeiten, führen zu einem Rückzug oder gar zum Wegzug anderer Bevölkerungsteile. Es ist somit sicherzustellen, daß sich nicht ganze Wohnumfelder quasi über Nacht verändern, indem beispielsweise Bevölkerungsgruppen so angesiedelt werden, daß geschlossene Systeme entstehen. Vielmehr ist zu fördern, daß sich unterschiedlichste BewohnerInnen in einem Wohnfeld aufhalten.

Grundsätzlich sind durch die Stadtplanung FußgängerInnen, RadfahrerInnen und Busse gegenüber dem Individualverkehrsmittel Auto zu bevorzugen.
Diese Fortbewegungsmöglichkeiten sichern, anders als das Auto, den öffentlichen Raum und isolieren die Menschen nicht. Von vorbeibrausenden Kraftfahrzeugen wird grundsätzlich keine Hilfestellung in Notsituationen erwartet. Selbst vorbeifahrende Polizeifahrzeuge vermitteln kein Sicherheitsgefühl, auch sie sind für die Fälle der Alltagsunsicherheit nicht erreichbar oder 'ansprechbar'.

Auch im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs sind Maßnahmen, welche die tatsächliche Sicherheitslage oder das Sicherheitsempfinden verbessern, erforderlich.
Grundsätzlich dürfen sich Stationen und Bahnhöfe des öffentlichen Nahverkehrs nicht zu unbesetzten Zonen mit satellitengestützten Notrufsäulen entwickeln. Es ist zwar technisch beeindruckend, wenn ein Notrufsignal innerhalb kürzester Zeit in die Erdumlaufbahn gesandt werden kann, bewirkt jedoch zugleich einen tiefen Eindruck von Einsamkeit. Entsprechend reduziert sich die Nutzung des ÖPNV, wird dieser für einige BürgerInnen zum Angst-Raum. Auch U-Bahnhöfe und ihr näheres Umfeld brauchen eine Belebung. Es fehlt an Gewerbe, Kneipen, Restaurants u.ä., die möglichst eine Nutzung rund um die Uhr bewirken.

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder

Weit mehr als 60% aller Gewaltdelikte geschehen im engeren, privaten Le-

bensraum gegen Frauen und Kinder. Bisher sind für diesen Kriminalitätsbereich noch nicht hinreichend personelle und sachliche Kapazitäten sowie eine gezielte Aus- und Fortbildung der Polizei geschaffen worden.
Aber auch hier bedarf es dringend Maßnahmen außerhalb der Tätigkeit des Repressionsapparates: Frauen und Kinder müssen befähigt werden, sich in Notsituationen zur Vermeidung von Wiederholungen in Sicherheit zu begeben, sich zur Wehr zu setzen und die Opferrolle zu verlassen. Zur Herstellung der Sicherheit von Frauen bedarf es nicht nur einer Änderung des Gesetzbuches, um bei Gewalttätigkeiten des Ehemannes unter leichteren Bedingungen die Zuweisung der ehelichen Wohnung an die Frau zu erreichen. Länder und Kommunen müssen zum Schutz von Frauen und Kindern in akuten Notsituationen hinreichend Zufluchtswohnungen, Frauenhäuser und Beratungskapazitäten zur Verfügung stellen. Die Kommunen müssen bei den Jugendämtern, Familienfürsorgeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten geschultes Personal vorsehen, das bei Verdacht von Gewaltanwendung sowohl die Betroffenen als auch das Personal vor Ort unterstützen können.
In Ländern und Kommunen sind sogenannte Koordinationsstellen zwischen Polizei/Justiz und den freien Projekten bzw. Wohlfahrtseinrichtungen, die im Bereich der häuslichen Gewalt tätig sind, zu installieren. Durch diese Koordination kann eine Vermittlung von Opfern in eine psychosoziale Unterstützung erfolgen. Sie dient auch der Unterstützung von Polizei und Justiz in ihrer Arbeit, mit dem Ziel der notwendigen Beachtung des Opferschutzes.
Auch fehlen ausreichende Therapieprojekte für gewalttätige Männer, die im Falle eines akuten Leidensdrucks durch eine Telefon-Hotline Kontakte schaffen, Therapien anbieten oder vermitteln und im Rahmen von späteren Bewährungsauflagen tätig sein können.

Kriminalitätsverhütung in den Bereichen Jugend, Schule, Bildung

Es ist die besondere Aufgabe der Politik in den Ländern dafür Sorge zu tragen, daß in Zeiten des Sparzwanges nicht die sozialen Haushaltstitel geschröpft werden, während die Innen- und Justizressorts als angebliche Produzenten von Sicherheit weitgehend unangetastet bleiben. Die Jugendpolitik muß ihre Funktion in der Schaffung von Sicherheit auch finanziell einklagen.
Die Schulen brauchen entwickelte Lehrpläne zum Thema Kriminalität, insbesondere zu Gewaltdelikten. Die Konflikt- und Kooperationsfähigkeit von Jugendlichen ist zu stärken und zu entwickeln, ebenso Anti-Aggressionstraining und der Versuch zur Schaffung eines sozialen Klimas an der Schule. Unterrichtseinheiten müssen sich mit den Gründen von Gewalt gegen spezifische Zielgruppen (Frauen, Ausländerinnen) befassen und eine Stärkung des

Selbstwertgefühls potentieller Täter zum Ziel haben.
Für potentielle Opfer braucht auch die Schule ein Konfliktvermeidungs- und Selbstverteidigungstraining. Dazu gehören zum Beispiel Pflichtkurse zur 'Selbstbehauptung für Mädchen', 'Gewaltfreie Formen der Konfliktaustragung für Jungen'.
Dem Thema der Geschlechterdiskriminierung ist ein hoher Stellenwert beizumessen. Männliches und weibliches Rollenverhalten müssen ein Bestandteil in Bildung und Ausbildung werden.
Der Jugendpolitik obliegt es besonders, sich um den Erhalt und die Nutzung von Kontaktmöglichkeiten zu den verschiedenen Gruppen von Jugendlichen zu bemühen. Dazu gehören beispielsweise auch Fußball-Fanprojekte, deren Funktion bei einem Anti-Gewalttraining nicht unterschätzt werden sollte.

Unterstützung der Opfer bei der Krisenbewältigung

Zur Schaffung eines Sicherheitsempfindens gehört es auch, daß Opfer von Straftaten mit der Aufgabe der Krisenbewältigung nicht allein gelassen werden. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören die bereits genannten Maßnahmen. Diese sind auch für andere Gruppen anzubieten.
Im Rahmen der Kriminalitätsverhütung und Krisenbewältigung sind darüber hinaus Modelle und Projekte zu entwickeln und zu finanzieren, die Opfern von Straftaten bei der Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse helfen, den Täter-Opfer-Ausgleich betreiben und damit das Opfer bei der Aufarbeitung auch mit dem Ziel unterstützen, daß es sich wieder ohne Angst bewegen kann.

Eine andere Drogenpolitik

Im öffentlichen Erscheinungsbild werden der Konsum illegaler Drogen und seine Begleiterscheinungen von vielen als Bedrohung oder Belästigung wahrgenommen. Die repressive Drogenpolitik der Bundesregierung allerdings ist längst gescheitert. Eine verbesserte Drogenpolitik muß daher u.a. folgende Inhalte haben:
Es darf keine einseitige Ausrichtung der Drogenpolitik auf eine Wiederherstellung von Drogenfreiheit geben. Substitutionsprogramme müssen vielmehr erhalten und ausgebaut werden. Wo aber Abhängige mit Ersatzdrogen nicht (mehr) erreichbar sind, muß die originäre Droge kontrolliert abgegeben werden. In Großbritannien und der Schweiz sind damit durchaus positive Erfahrungen gemacht worden. Nur so kann für diese Abhängigen der Teufelskreis von sozialem Elend, Beschaffungskriminalität und erneuter Flucht in die

Droge durchbrochen werden. Für diese Menschen keinerlei Angebote zu machen, hieße auch, die Beschaffungskriminalität hinzunehmen.
Zur Vermeidung von Infektionen und zum Schutz potentieller Opfer sind weiterhin 'Druckräume' (insbesondere für obdachlose FixerInnen) und Spritzenautomaten einzurichten.

Effektivierung polizeilicher Arbeit

Der Gemeinschaft sind bei der Herstellung von öffentlicher Sicherheit Grenzen gesetzt. Sie ist dann auf eine funktionierende Institution 'Polizei' angewiesen.
Die Polizei aber hat sich in Folge von verfehlten Polizeireformen zunehmend geographisch zentralisiert und ist durch eine zunehmende Motorisierung für die Bürgerinnen und Bürger als Ansprechpartner oder Nothelfer zunehmend schwerer erreichbar geworden. Zu den sinnvollen Funktionen der Polizei gehören hingegen u.a.:
Für Hilfestellung in Notlagen ist die Polizei qualifiziert ausgebildet, eine Verlagerung auf Private Sicherheitsdienste/Freiwillige Polizeireserven ist abzulehnen.
Die Reformen der Polizeistruktur in den letzten Jahrzehnten sind deshalb als eine eklatante Fehlentscheidung zu bezeichnen, weil sie im Ergebnis zur Steigerung der Unsicherheit beigetragen haben. In der Frage der polizeilichen Präsenz einen anderen Weg zu gehen, darf sich jedoch nicht auf die Interessen der Innenstädte, zentralen Plätze und touristischen Aushängeschilder reduzieren. Dazu gehört Präsenz vor Ort durch entsprechende Reviere und Fußstreifen. Auch die Beförderungskriterien sind mit dem Ziel zu überarbeiten, BürgerInnen-Nähe zu einem wesentlichen Kriterium zu erheben. Beförderung darf nicht die Belohnung für Schreibtischtätigkeit sein.
Polizei muß an den kommunalen Initiativen der Kriminalitätsverhütung teilnehmen. Die Idee der Kriminalitätsverhütung bzw. Prävention darf jedoch nicht zu einer Ausweitung polizeilicher Vorfeldarbeit umgedeutet und mißbraucht werden.

Grundsätzlich bedarf die Polizei einer Reform, welche die Inhalte ihrer Arbeit neu definiert und dementsprechend effektive Einsatzstrukturen schafft. Neben einer dringend durchzuführenden Verwaltungsreform, die effektive und leistungsorientierte Strukturen schafft, muß dies eine interne Umschichtung der vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen zur Folge haben. Die Schwerpunkte polizeilicher Arbeit sind auf die Bearbeitung von Delikten mit schweren Schäden und die Hilfestellung in Notlagen auszurich-

ten. Polizei muß massiv von all den Aufgaben entlastet werden, die nicht zwingend einer hoheitlichen Erledigung bedürfen. Von der Schadensfeststellung bei Autounfällen ohne Personenschäden über eine Entkriminalisierung von Teilen der Drogendelikte und der Entkriminalisierung (bzw. Schaffung einfacher Erledigungsformen) bei Bagatelldelikten, existieren zahlreiche Möglichkeiten die Polizei auf das Wesentliche zu konzentrieren: Ihre Teilnahme an der Aufgabe Sicherheit herzustellen.

Die Teilnahme an zivilgesellschaftlichen Modellen der Herstellung von Sicherheit ist allerdings ein zusätzlicher Grund, von der Polizei auch eine zivile Erscheinung und den zivilen Umgang mit Konflikten zu fordern: Dazu gehört z.B. die persönliche Erkennbarkeit und Verantwortlichkeit mittels Namensschildern, aber auch die alte Forderung nach Polizeibeauftragten als Ansprechpartner von BürgerInnen und PolizeimitarbeiterInnen bei Fehlentwicklungen und Übergriffen.

Renate Künast ist Rechtsanwältin, Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus und Sprecherin der 'Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht' der Grünen

Eine Sicherheitswacht für Sachsen

- Politischer Taschenspielertrick nach bayerischem Vorbild

von Otto Diederichs

In Sachsen möchte man sich in Sachen 'Innere Sicherheit' auch von seinen Patenländern Bayern und Baden-Württemberg nichts vormachen lassen. Das dortige Polizeigesetz,[1] nach seiner Zurückweisung durch das sächsische Verfassungsgericht,[2] derzeit in der innenministeriellen Überarbeitung, gilt als eines der schärfsten in der Bundesrepublik. Die sächsische Polizei lebt dementsprechend in starkem Maße von dem Nimbus, Verbrechen besonders entschieden zu bekämpfen. Allem Anschein nach reicht es offenbar nicht, den Landeskindern ein hinreichendes Sicherheitsgefühl zu vermitteln. In Dresden plant man daher, im Freistaat nach bayerischem Vorbild eine 'Sächsische Sicherheitswacht' ins Leben zu rufen.

In Bayern existiert eine solche Sicherheitswacht bereits seit drei Jahren. Am Neujahrsmorgen 1994 trat dort ein 'Sicherheitswachterprobungsgesetz' (SEG) in Kraft,[3] das zunächst bis Ende 1996 befristet, am 19.12.96 in ein auf Dauer angelegtes Gesetz umgewandelt wurde. Das nun geplante 'Sächsische Sicherheitswachterprobungsgesetz' (SächsSWEG)[4] lehnt sich nicht nur in seinem Titel erkennbar an das bayerische SEG an. Legt man die beiden Gesetze nebeneinander, so zeigt sich, daß den Autoren des SächsSWEG das SEG des Nachbarlandes unübersehbar als Vorlage diente.

Alternative zu Bürgerwehren?

Nach den Worten von Edmund Stoiber, dem geistigen Vater der Sicherheits-

1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) v. 15.8.94, in: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 53/1994 v. 19.9.94
2 Vgl. Süddeutsche Zeitung v. 15.5.96
3 Gesetz über die Erprobung einer Sicherheitswacht (Sicherheitswachterprobungsgesetz - SEG) v. 24.12.93, in: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33/1993, S. 1049-1051
4 Sächsischer Landtag, Drs. 2/6146 v. 19.6.97

wacht, seinerzeit bayerischer Innenminister und heute Ministerpräsident, war "die Naturschutzwacht aus dem Umweltbereich das Vorbild für die geplante Sicherheitswacht".[5] Demgegenüber definiert der Leitende Polizeidirektor Karl-Heinz Spörl, 1993 Leiter der Projektgruppe im Innenministerium, welche die Konzeption der Sicherheitswacht erarbeitete, die Beweggründe, die zur Einrichtung der Sicherheitswacht führten, eindeutig mit der Sorge vor dem Entstehen von Bürgerwehren: "Unter einer Bürgerwehr verstehen wir (...) den wildwuchsartigen und unkontrollierten Zusammenschluß von Bürgern, die sich vom Staat und seiner Polizei im Stich gelassen fühlen und daher das Heft selbst in die Hand nehmen wollen. Es ist offenkundig, daß der Einsatz von Bürgern in einer, der Polizei angegliederten Sicherheitswacht einem solchen Wildwuchs ausdrücklich entgegenwirkt".[6] Daß es sich dabei nicht um seine private Auslegung handelte, zeigt eine Mitteilung des bayerischen Innenministeriums von 1994, in der betont wurde, daß die Sicherheitswacht ausdrücklich keine Bürgerwehr sei, sondern "vielmehr die Alternative zu unkontrollierten Zusammenschlüssen von Bürgern, die glauben, selbst für Recht und Ordnung sorgen zu müssen".[7] Dieser Ansatz, tatsächlich oder vermeintlich entstehende Bürgerwehren von staatlicher Seite in Sicherheitsaufgaben einzubinden, ist auch aus Brandenburg bekannt. Die Einführung der dortigen 'Sicherheitspartnerschaften' im Frühjahr 1994 beruhte auf der gleichen Absicht. Das Innenministerium in Potsdam versprach sich von diesem Versuch eine Kontrolle und positive Einflußnahme auf die "sogenannten Bürgerwehren".[8]
Ob ein solcher Gesichtspunkt nun auch in Sachsen zugrundelag, kann nicht beurteilt werden. Der Verdacht zumindest liegt nahe.

Die 'Bayerische Sicherheitswacht'

Die in Zivil auftretenden Angehörigen der Sicherheitswacht, "unbescholtene, zuverlässige und nach strengen Verfahren ausgewählte Männer und Frauen im Alter von 18 bis 55 Jahren",[9] sind durch eine Ärmel- und Brustkenn-

---

5 Süddeutsche Zeitung v. 17.8.92
6 Polizei-Technik-Verkehr 10/93, S. 316
7 Zit. nach: Kriminalistik 1/96, S. 50
8 Innenministerium Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 45/94 v. 2.5.94, siehe auch: Newiger, Griet, Modellversuch 'Sicherheitspartner' in Brandenburg, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 51 (2/95), S. 50-56
9 Spörl, Karl-Heinz, Rede des bayerischen Polizeisachverständigen, Leitender Polizeidirektor Heinz Spörl (Stellvertretender Polizeipräsident Oberbayern), bei der Anhörung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages zum Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung 'Gesetz zur Erprobung einer Sächsischen Sicherheitswacht' am 2.10.97, S. 4

zeichnung erkennbar und mit einem Dienstausweis ausgerüstet. Waffen dürfen sie ausdrücklich nicht tragen, führen zur Eigensicherung allerdings ein Reizstoffsprühgerät mit. Ihre Aufgabe, so Spörl, "ist primär das Beobachten und schnelle Herbeiholen von Polizeibeamten über ein Sprechfunkgerät zur Hilfeleistung oder bei verdächtigen Wahrnehmungen, die bis zum Eintreffen der Polizeibeamten in der Rolle eines 'qualifizierten Zeugen' festzuhalten sind. Selbst einschreiten sollen die Angehörigen der Sicherheitswacht nur ausnahmsweise, wenn dies aus Nothilfegründen dringend geboten ist und ohne besondere Eigengefährdung möglich erscheint. (...) Die Ausübung unmittelbaren Zwanges steht den Sicherheitswacht-Angehörigen mit Ausnahme von Notwehr und Nothilfe ausdrücklich nicht zu".[10]
Was unter dieser Aufgabenumschreibung konkret zu verstehen ist, erläutern Wissenschaftlerinnen der Ludwig-Maximillians-Universität in München, die den bayerischen Modellversuch 1994 im Rahmen eines Forschungsprojektes begleitet haben, folgendermaßen: "Die Sicherheitswachtangehörigen sind in ihren Städten zumeist zu Fuß unterwegs, sollen ihre Umgebung beobachten und verdächtige Vorkommnisse über Funk der Polizei melden, aber selbst nur im Ausnahmefall eingreifen. Während ihres Streifendienstes sollen sie vor allem der Straßenkriminalität und dem Vandalismus entgegenwirken sowie Frauen und ältere Menschen schützen. Zudem sollen sie 'mehr Schutz an gefährlichen Orten' gewährleisten, indem sie in ausgewählten Gebieten gezielt Streife gehen".[11]

Was hier so unspektakulär klingt, hat indes Auswirkungen auf den Dienstalltag der Polizei. In erster Linie sind es offenbar Banalitäten, mit denen Sicherheitswächter die ihnen zugeordneten Polizeidienststellen belasten. Besonders Penible melden "jeden Hundehaufen", klagten bayerische Polizisten im Sommer 1995. Politische Befürworter, wie der Münchner Kreisverwaltungsreferent Hans-Peter Uhl (CSU), waren seinerzeit schon froh, "wenn wegen denen nur noch fünf statt zehn Leute im Jahr an das Münchner Rathaus pinkeln". "Es war nicht der große Renner, wie man sich das anfangs vorgestellt hat", resümierte der Leiter der in den Modellversuch eingebundenen Polizeiinspektion Deggendorf die Erfahrungen.[12] Die Aussagen decken sich mit den Erfahrungen des Forschungsprojektes, in dem u.a. festgestellt wurde, es gebe einen "engen Kontakt der SIWAs (Sicherheitswachtangehörige) zu den Polizeibeamten bei jeglichen auftauchenden Problemen. Die SIWAs halten sich nicht nur eng an die bereits gegebenen Vorgaben der Polizei, sie fordern bei

10 Die Polizei, 2/97, S. 33ff.
11 Kriminalistik 1/96, S. 49ff.
12 Der Spiegel v. 31.7.95

neu auftauchenden Problemen sogar neue Instruktionen".[13]

Spörl erklärt dies zu bedeutungslosen Startschwierigkeiten: "Einige wenige Ansätze zur Wichtigtuerei oder zur übertriebenen Konzentration auf Bagatellfälle wurden umgehend nachbereitet und konnten weitgehend abgestellt werden".[14] Betrachtet man die Berichte von - zumeist journalistischen - Begleitern bei Streifengängen von Sicherheitswachtangehörigen,[15] so sind an dieser Darstellung allerdings erhebliche Zweifel anzumelden.

Sicherheitswacht in Sachsen

Am 18.6.97 legte die sächsische Regierung ihren Gesetzentwurf für eine Sicherheitswacht vor.[16] Als Zielsetzung wird darin genannt: "Zur Aufrechterhaltung und weiteren Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es erforderlich, die gesellschaftliche Mitverantwortung stärker auszuprägen und damit einer Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung entgegenzuwirken. (...) Das Modell einer 'Sächsischen Sicherheitswacht' soll Bestandteil der umfangreichen Anstrengungen der Staatsregierung zur Stärkung der Inneren Sicherheit sein und die bereits in Angriff genommenen Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Präsenz, Steigerung der Effektivität im Bereich der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung sowie zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Bürgern in zweckmäßiger Weise ergänzen".[17]

In einzelnen Bereichen sind die Kopisten im sächsischen Innenministerium über die Vorlage aus Bayern beträchtlich hinausgegangen. So sollen etwa potentielle Auskunftspersonen in Sachsen künftig nicht nur um freiwillige Auskünfte gegenüber den SicherheitswächterInnen gebeten werden, sondern hierzu verpflichtet sein, "wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder

13 Göschl, Alexandra/Lustig, Sylvia, Die bayerische Sicherheitswacht - ein Modell zur Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols ?, in: Hornbostel, Stefan (Hg.), Allgemeine Verunsicherung und Politik der Inneren Sicherheit, Jena 1994, S. 147
14 Die Polizei 2/97, S. 35
15 Vgl. Süddeutsche Zeitung v. 7.2.94; Die Zeit v. 20.5.94; Zeit-Magazin Nr. 46 v. 11.11.94; Göschl, Alexandra/Lustig, Sylvia, Die bayerische Sicherheitswacht - ein Modell ..., S. 147; Kriminalistik 1/96, S. 51ff.
16 Gesetzentwurf der Staatsregierung über Gesetz über die Erprobung einer Sächsischen Sicherheitswacht (Sächsisches Sicherheitswachterprobungsgesetz - SächsSWEG), in: Drs. 2/6146
17 Ebd.

Vermögenswerte erforderlich ist".[18] In Bayern ist man hier maßvoller und begnügt sich damit, daß eine solche Verpflichtung nur besteht, wenn für sie, die Auskunftsperson "gesetzliche Handlungspflichten bestehen".

Im Gegensatz zu ihrem bayerischen Pendant soll die Sicherheitswacht in Sachsen neben der Gefahrenabwehr zudem auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschreiten.[19] Selbst Sicherstellungen[20] und die Anwendung unmittelbaren Zwanges[21] sollen ihr in Sachsen gestattet werden. Folgerichtig wird im sächsischen Gesetzentwurf denn auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person und auf informationelle Selbstbestimmung entsprechend eingeschränkt.[22] Ansonsten wird auf eine genauere Aufgabenzuweisung bewußt verzichtet, da "eine katalogartige Aufzählung von Aufgaben zur Unübersichtlichkeit des Gesetzes führen und die fortlaufende Notwendigkeit von Folgeänderungen bedingen" würde.[23]

Nachbetrachtungen

Ein tatsächlicher Beitrag zur Schaffung von mehr Sicherheit ist mit der Errichtung einer Sicherheitswacht weder in Bayern noch in Sachsen zu erwarten und wohl auch nicht geplant. Vorgesehen ist vielmehr, "die gesellschaftliche Mitverantwortung stärker auszuprägen"[24] und einer "Unkultur des Wegschauens"[25] zu begegnen.
Bezeichnenderweise lehnt Spörl denn auch eine 'Erfolgskontrolle' für die Auswirkungen der bayerischen Sicherheitswacht auf das Sicherheitsgefühl ab: "Ausdrücklich möchte ich davon absehen, eine Art Tätigkeits- oder Erfolgskatalog zu unterbreiten. Dies wäre nämlich der eindeutig falsche Ansatz. Der Erfolg präventiver Maßnahmen ist bekanntlich nur sehr eingeschränkt meßbar".[26]

Den Angehörigen einer Sicherheitswacht selbst ist die weitgehende Konzentration auf einfach zu bewältigende Aufgaben - Bagatellen - nur bedingt anzulasten, denn zur Vorbereitung auf ihre Streifendienste erhalten sie lediglich eine rechtliche Kurzausbildung und eine Unterweisung in der Bedienung ih-

18 § 4 SächsSWEG
19 § 5 SächsSWEG
20 § 7 SächsSWEG
21 § 9 SächsSWEG
22 § 17 SächsSWEG
23 SächsSWEG, Begründung S. 2
24 SächsSWEG, Vorblatt
25 Spörl, Karl-Heinz, Rede des bayerischen Polizeisachverständigen ..., S. 2
26 Die Polizei 2/97, S. 35

rer Funkgeräte: Sie umfaßt in Bayern 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in den Fächern Strafrecht, Eingriffsrecht und Dienstkunde; eine fünfzehnminütige mündliche Prüfung schließt die Ausbildungsphase ab.[27] Konkrete Angaben zur geplanten Ausbildung der 'Sächsischen Sicherheitswacht' werden zwar nicht gemacht, die Formulierung des Gesetzentwurfes legt jedoch nahe, daß an eine ähnliche Ausbildung im Schnellverfahren gedacht ist.
Angesichts einer solchen 'Schulung light' darf man von den Angehörigen von Sicherheitswachten wenig mehr erwarten, als daß sie - im besten Falle - 'wandelnde Notrufsäulen' darstellen.

Bekanntermaßen ist der Glaube jedoch nicht nur in der Lage, Berge zu versetzen. Insbesondere im Bereich der 'Inneren Sicherheit' ist er längst zu einem festen Bestandteil der Politik geworden. Eindrücklich hat dies der Oberbürgermeister der oberfränkischen Kleinstadt Forchheim, die seit zwei Jahren über eine Sicherheitswacht verfügt, dem sächsischen Innenausschuß während seiner Anhörung in Dresden dargelegt: "Letztendlich wurden (...) acht Personen ausgebildet. Von diesen acht Personen sind heute noch fünf Personen aktiv tätig; eine Person ist derzeit berufsbedingt verhindert, so daß tatsächlich nur vier Personen z.Zt. der örtlichen Sicherheit zur Verfügung stehen. Festzustellen bleibt daher, daß bereits nach zwei Jahren nur noch die Hälfte der ursprünglich ausgebildeten Personen der Sicherheitswacht in Forchheim verblieben ist. (...) Zunächst bringt die Sicherheitswacht aus Sicht der Stadt Forchheim vordergründig und aus kriminalistischen Ansatzpunkten nahezu nichts. Die Ergebnisse sind im wesentlichen, daß sie von Bürgern auf liegengebliebene Fahrräder, auf abgemeldete, auf dem Straßengrund abgestellte Autos aufmerksam gemacht werden. Bisher gelang es nur wenige Male, eine Straftat, hier Fahrraddiebstähle, auf frischer Tat zu verfolgen. Wichtig ist aber, daß dem Bürger gezeigt wird, es ist ein anderer Bürger da, der zumindest einen gewissen Schutz und Aufsicht vermittelt. (...) Letztlich liegt es auch an uns Politikern, die Sicherheitswacht positiv darzustellen und ihr vielleicht auch einmal ein kleines Dankeschön zu sagen, wie ich dies vor einigen Monaten in Form einer Einladung in unseren Ratskeller gemacht habe".[28]

Amen.

---

27 Göschl, Alexandra/Lustig, Sylvia, Die bayerische Sicherheitswacht ..., S. 145
28 Der Oberbürgermeister der Stadt Forchheim, Stellungnahme zum SächsSWEG am 2.10.97

Europol und 'operative Ermittlungsmethoden'

- Zur Europäisierung eines untauglichen Konzeptes

von Hartmut Aden

Während des Ratifizierungsverfahrens für das Übereinkommen über das europäische Kriminalpolizeiamt Europol wurde Kritik vor allem aus einer bürgerrechtlich-rechtsstaatlichen Perspektive formuliert: Die geplante Immunität der Europolbediensteten gegenüber der Strafverfolgung, die starke Stellung des Direktors, der Datenschutz und die unzulängliche parlamentarische Kontrolle standen dabei im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer zentralen Polizeibürokratie in Europa und ihre inhaltliche Konzeption wurden hingegen kaum thematisiert. Dabei überträgt der Aufbau von Europol eine Konzeption zentralisierter Polizeiarbeit auf die europäische Ebene, die sich bereits in den Nationalstaaten nur bedingt bewährt hat: Von der zentralen Erfassung und Analyse 'weicher' Verdachtsdaten erhofft man sich Rückschlüsse auf internationale Verbrechensstrukturen. Dieser Ansatz erinnert an die Datenverarbeitungseuphorie bundesdeutscher Kriminalämter in den 70er Jahren. Die 'Erfolgsbilanz' dieser Strategie ist bescheiden. Die traditionelle Fahndung ist zwar durch die Möglichkeit, große Datenmengen in kurzer Zeit zu bewältigen, einfacher geworden. Entscheidende Fortschritte bei der Aufklärung oder gar bei der Verhinderung von Straftaten mit überregionalen Bezügen sind hingegen mit Hilfe der Datenbanksysteme nicht erzielt worden.

Daher sind auf nationalstaatlicher Ebene seit den 80er Jahren andere Formen 'modernisierter Verbrechensbekämpfung' in den Mittelpunkt kriminalpolizeilicher Strategien gerückt: Die Nutzung nachrichtendienstlicher, im Polizeijargon 'operativer' Ermittlungsmethoden (Telefonüberwachung, Einsatz von

V-Leuten und verdeckten Ermittlern, Lauschangriff etc.).[1]
Wird auch diese Strategie auf das europäische Kriminalamt übertragen? Welche Rolle spielen 'operative' Ermittlungsmethoden bei Europol? Während die Europol-Konvention in ihrer ersten Fassung noch von den nationalen Parlamenten beraten wurde, stellte der Europäische Rat mit dem Amsterdamer Vertrag vom Juni 1997 bereits die Weichen für eine erweiterte, 'operative' Europol-Konzeption.

Bisherige Praxis: Koordination 'operativer' Aktionen

Es ist kein Geheimnis, daß Europol schon in der Aufbauphase als EUROPOL-Drogenstelle (EDU) 'operative' Aktionen koordiniert hat.[2] Bereits im ersten Jahr ihres Bestehens hat die Drogenstelle sogenannte "kontrollierte Lieferungen" unterstützt. 'Kontrollierte Lieferungen' sind Transporte illegaler Betäubungsmittel, bei denen die Strafverfolgungsbehörden nicht sogleich eingreifen, wenn sie von diesen erfahren, sondern sie zunächst beobachten - in der Hoffnung, Informationen über die Handelsstrukturen und weitere Tatbeteiligte zu erlangen. Dies ist nicht nur im Hinblick auf das Legalitätsprinzip problematisch, sondern auch weil die 'Kontrolle' des jeweiligen Drogengeschäfts in Kombination mit dem Einsatz von V-Leuten aus der kriminellen Szene so weit gehen kann, daß die Lieferung überhaupt erst durch Polizeibehörden in Gang gesetzt wird.
Die Erfolgsbilanz des ersten Europol-Jahresberichts - für das Tätigkeitsjahr 1994 - führt diese Aktivitäten unter der Überschrift 'operative Unterstützung' an: "Seit dem zweiten Halbjahr 1994 sind die Verbindungsbeamten immer häufiger von den Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung bei grenzüberschreitenden Ermittlungen ersucht worden, um die Koordinierung laufender Maßnahmen (z.B. kontrollierte Lieferungen) zu unterstützen und die internationalen Aspekte dieser Ermittlungen mit ihren Kollegen aus den anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu koordinieren. (...) Ein spezifischer Vorteil besteht darin, daß sich die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten mit ihren ELOs (EUROPOL-Liaison-Officers, Anm. H.A.) in der eigenen Muttersprache verständigen können; ein anderer Vorteil ist, daß die ELOs Sachverständige auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität sind und über gründliche Kenntnisse der jeweiligen Rechtsvorschriften, Methoden und Praxis verfügen. Ausgestattet mit modernen IT-Geräten (Informationstechnik, Anm. H.A.) stehen sie als

1 Siehe: Bürgerrechte & Polizei/CILIP Nr. 49 (3/94)
2 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 53 (1/96), S. 21ff.

direkte Ansprechpartner ihrer jeweiligen Staaten ständig zu Verfügung."[3]

In der Folgezeit veranstaltete Europol mehrere Fachkonferenzen zu diesem Thema. Im Arbeitsprogramm für das erste Halbjahr 1996 heißt es unter dem Stichwort "Drogen" zu den geplanten Aktivitäten: "Nach Abstimmung mit den Leitern der nationalen Europol-Stellen Analyse und Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen über kontrollierte Lieferungen und damit in Zusammenhang stehende Überwachungstechniken mit dem Ziel, erforderlichenfalls Methoden und Techniken zu harmonisieren."[4]
Die öffentliche Darstellung der bisherigen 'operativen' Aktivitäten der Drogenstelle konzentriert sich auf die Koordination 'kontrollierter Lieferungen'. Im Bericht über das erste Halbjahr 1996 ist zusätzlich von Grundsätzen über die "grenzüberschreitende Überwachung" die Rede, die von Europol erarbeitet wurden.[5] Inwieweit die Drogenstelle auch andere Formen 'operativer' Ermittlungen koordiniert hat, z.B. die Zusammenarbeit mit V-Leuten, ist nicht bekannt.

Der Amsterdamer Vertrag und das Geplante

Durch den Vertrag über die Europäische Union vom 7.2.92 (Maastricht-Vertrag)[6] wurden die Europol-Drogenstelle und andere Gremien der Polizeikooperation, insbesondere die TREVI-Gruppe, in die 'Dritte Säule' der Europäischen Union integriert.[7] Die Maastricht-Folgekonferenz 1996/97 stellte die Weichen für die Entwicklung von Europol hin zu einer 'operativen' Polizeibehörde. Im Amsterdamer Vertrag vom Juni 1997 wurde in Art. K.2 des Vertrages u.a. folgendes festgelegt: "(2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch das Europäische Polizeiamt (Europol) und geht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages insbesondere wie folgt vor:
a) Er ermöglicht es Europol, die Vorbereitung spezifischer Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams mit Vertretern von Europol in unterstützender Funktion, zu erleichtern und zu unterstützen und die Koordinierung und Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen zu fördern; (...)"

---

3 Bericht über die Tätigkeiten der EUROPOL-Drogenstelle vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994. Erster jährlicher Sachstandsbericht, Europäisches Parlament, Sitzungsdokument C4-0094/95 - 5369/95, S. 5
4 Europäische Union, Ratsdokument 11640/95, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP Nr. 53 (1/96), S. 32
5 Tätigkeitsbericht der Europol-Drogenstelle. Fortschrittsbericht über das Halbjahr 1. Januar - 30. Juni 1996, S. 10
6 BGBl. II, 1992, S. 1253ff.
7 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 53 (1/96), S. 6ff.

Im neuen Art. K.4 heißt es weiter: "Der Rat legt fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln K.2 und K.3 genannten zuständigen Behörden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen."

Dies heißt zumindest, daß Europol zukünftig eine aktivere Rolle bei Ermittlungsmaßnahmen übernehmen soll.

'Operativ' - ein flexibler (Rechts-) Begriff

Bei welcher Art von Ermittlungsmaßnahmen soll Europol nach dem Amsterdamer Vertrag zukünftig mitwirken? Was genau ist unter 'operativen Aktionen' zu verstehen?
Der Begriff operativ ist im internationalen Sprachgebrauch mehrdeutig: Der englische Begriff operative hat eine recht allgemeine Bedeutung im Sinne von wirksam oder betriebsbereit. Im Deutschen ist vor allem die medizinische Bedeutung (auf chirurgischem Wege) geläufig. Laut Duden kann der Begriff jedoch auch im Deutschen im Sinne von "planvoll tätig" oder "strategisch" verwendet werden. Dagegen ist die Begriffsverwendung in der deutschen Polizeifachliteratur eine andere: 'Operative' Ermittlungsmethoden sind danach die bereits genannten Formen heimlicher polizeilicher Informationserhebung.[8] Offen ist, ob im Amsterdamer Vertrag diese heimliche Informationsgewinnung oder aber nur ganz allgemein eine 'wirksame' oder 'betriebsbereite' Polizeiarbeit gemeint ist.
Dies ist jedoch keine Formulierungspanne. Vielmehr wurde dieser flexible Begriff bewußt gewählt, da er sich sowohl im Sinne einer restriktiven Position (Verbesserung der Wirksamkeit von Europol) als auch im Sinne einer Maximalposition (Europol als Zentralstelle für heimliche Informationsgewinnung) auslegen läßt. Es handelt sich also um die Fixierung eines politischen Kompromisses mit Hilfe eines unklaren, flexibel definierbaren (Rechts-)Begriffes. Dies heißt, daß auf der Grundlage des überarbeiteten Unionsvertrages bei Europol vieles möglich, jedoch nur wenig konkret vorgezeichnet ist.

Welche konkreten Auswirkungen die flexible Gestaltung des Amsterdamer Vertrages für die 'operative' Ermittlungstätigkeit von Europol haben wird, ist offen. Die sehr allgemeine Formulierung des Amsterdamer Vertrages dürfte kaum den Anforderungen der Volkszählungsentscheidung[9] an spezial-

8 Siehe hierzu: Bürgerrechte & Polizei/CILIP Nr. 49 (3/94), S. 6
9 BVerfGE 65, 1ff.

gesetzliche Eingriffsermächtigungen für die staatliche Informationserhebung genügen. Folglich wäre eine weitere Konvention, zumindest aber die Anpassung der nationalstaatlichen Eingriffsermächtigungen an entsprechende Aktivitäten von Europol erforderlich. In der Praxis dürfte sich daher zumindest für eine Übergangszeit eine andere Strategie durchsetzen: Die Informationen werden weiterhin von nationalen Polizeibediensteten auf der Grundlage der (sehr unterschiedlichen) nationalen Rechtsgrundlagen erhoben. Europol übernimmt die Koordination und die zentrale Auswertung.

Schlußbetrachtung und Bewertung

Für die meisten Protagonisten eines zentralen europäischen Kriminalamtes waren das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) und das US-amerikanische Federal Bureau of Investigation (FBI) von vornherein die konzeptionellen Vorbilder. Die Informationserhebung mit heimlichen Methoden ist bei beiden eine zentrale Strategie 'moderner Verbrechensbekämpfung'. Darüber hinaus gehört die heimliche Informationsgewinnung heute - in unterschiedlichen Ausmaßen - in allen europäischen Staaten zum Standardrepertoire der zentralen Kriminalämter. Daher ist es nicht verwunderlich, daß diese Methoden auch im Rahmen von Europol etabliert werden sollen.
Zweifel und Kritik an dieser Konzeption sind unter zwei zentralen Aspekten angebracht: Zum einen ist weitgehend ungeklärt, welchen Beitrag 'operative' Ermittlungsmethoden zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten tatsächlich leisten können. Die diesbezüglichen Einschätzungen des politischen Diskurses übernehmen zumeist unkritisch die zwangsläufig auf die bürokratische Perspektive reduzierte Sichtweise der Polizeipraxis. Zum anderen leiden 'operative' Aktivitäten des Europäischen Kriminalamts Europol - genauso wie die Aktivitäten dieser Behörde insgesamt - unter dem Dilemma, daß eine quasi-staatliche Institution in einem supranationalen, staatsfreien Raum geschaffen wird. Dies führt zu einer bedenklich großen Unabhängigkeit und zu erheblichen Defiziten bezüglich der demokratischen Anbindung und Kontrolle.

Hartmut Aden ist Jurist und Sozialwissenschaftler und arbeitet an der Universität Hannover

Chinesenverfolgung im Nationalsozialismus

- Ein weiteres Kapitel verdrängter Geschichte

von Dagmar Yü-Dembski

Die Mehrzahl der wissenschaftlichen Untersuchungen deutscher und chinesischer Historiker konzentriert sich bei der Aufarbeitung der Geschichte der deutsch-chinesischen Beziehungen auf die Darstellung militärisch-politischer Konflikte und Phasen politisch-wirtschaftlicher Zusammenarbeit. Das Erkenntnisinteresse ist zudem überwiegend organisationsgeschichtlich orientiert und personenbezogen. Der innenpolitische Umgang mit der chinesischen Minderheit, insbesondere während des Nationalsozialismus ist hingegen wenig erschlossen. Das Quellenmaterial, sofern vorhanden, ist auf verschiedene Archive verteilt und muß mühsam zusammengetragen werden. Dann allerdings läßt sich im Umgang mit den verschiedenen sozialen Gruppen chinesischer Staatsangehöriger durchaus eine Kontinuität erkennen, die bei allen Unterschieden z.T. erstaunliche Parallelen zum heutigen Umgang mit der vietnamesischen Minderheit in Deutschland zeigt.

Daß wirtschaftliche und militärpolitische Interessen die deutsche Haltung bei der Förderung von Chinesen bestimmten, die zur Ausbildung und zum Studium in Deutschland lebten, erstaunt nicht. Dies galt vor allem, wenn sie sich jeglicher politischer Aktivitäten enthielten. Auf der anderen Seite verschärften sich die Lebensbedingungen für diejenigen Chinesen, die als ökonomische Konkurrenz oder als soziale Belastung angesehen wurden und auf staatliche Unterstützung angewiesen waren. Während der Kriegsjahre lieferten die speziellen Verordnungen wie z.B. Kriegswirtschaftsordnung, Volksschädlingsverordnung, Heimtückeverordnung und die Anwendung des Blutschutzgesetzes - nach der systematischen Verfolgung und Vernichtung der Juden - auch die Grundlage für zahlreiche Verhaftungen und Verfolgungen von Chinesen.

Die Vorgeschichte: Chinesen in Deutschland[1]

Die chinesische Gemeinde in Deutschland setzte sich zu Beginn der 30er Jahre vorwiegend aus Studenten und Kaufleuten zusammen. Über ihre Zahl gibt es jedoch keine gesicherten Angaben. Bereits in den frühen 20er Jahren war eine große Zahl von Chinesen zur Ausbildung, aber auch aus politischem Interesse und im Parteiauftrag nach Deutschland gekommen, danach stand das Interesse an einem Studium in technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen im Vordergrund. Nach den statistischen Jahrbüchern deutscher Universitäten lag die Zahl der eingeschriebenen Studierenden aus China Anfang der dreißiger Jahre bei ca. 200, tatsächlich dürften es um die 500 gewesen sein.[2] Die zweite Gruppe chinesischer Staatsbürger, die teilweise bereits seit den 20er Jahren in Deutschland lebte, waren Seeleute, Kleinhändler und Kaufleute. Sie bewohnten in Berlin ebenso wie in Hamburg die Armenviertel, in denen es aufgrund der sozialen Spannungen häufig zu Auseinandersetzungen unter den Bewohnern kam. Schon in den 20er Jahren hatte ein "Zwischenfall im Chinesenviertel" das Augenmerk der Berliner Öffentlichkeit auf die ca. 200 am Schlesischen Bahnhof lebenden Händler gelenkt.[3] Auch in Hamburg wurde meist nur im Zusammenhang mit kriminellen Vergehen über das Leben der chinesischen Gemeinde berichtet. Diese Chinesen, die sich recht armselig durch Arbeit in Wäschereien, Gemüsegeschäften und Garküchen ernährten, gerieten in den von Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Depression geprägten Jahren mehrfach mit den deutschen Behörden in Konflikt. Meist ging es um Aufenthalts- und Paßbestimmungen.
Die chinesische Gesandtschaft setzte sich trotz eigener Vorbehalte meist für die Kaufleute ein, indem sie sich auf das Abkommen vom 20.5.21 berief, in dem China als gleichberechtigte Nation anerkannt worden war. In Verhandlungen mit den deutschen Behörden versuchte sie, die Ausweisungspraxis zu regeln und Übertretungen der Handelserlaubnis als Mißverständnis zu erklären. Während die Beschwerden über die Händler den chinesischen National-

---

1 Ausführlich siehe: Yü-Dembski, Dagmar, Lebenskonzepte und politische Aktivitäten chinesischer Intellektueller in Deutschland 1920-1941, in: Kuo, Heng-yü/Leutner, Mechthild (Hg.), Deutsch-chinesische Beziehungen vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 1991, S. 315ff.; dies., "Deutsch-chinesische Mischehen sind unerwünscht ...". Kriegsende und die deutsch-chinesischen Beziehungen, in: Newsletter "Frauen und China", Berlin 1995, Nr. 9, S. 33ff; dies., Verdrängte Jahre: Einige Fragen der deutsch-chinesischen Beziehungen während des Nationalsozialismus, in: Leutner, Mechthild (Hg.), Politik, Wirtschaft, Kultur. Studien zu den deutsch-chinesischen Beziehungen. Münster 1996, S. 329ff.
2 Ostasiatische Rundschau 1937, S. 541
3 Yü-Dembski, Dagmar, China in Berlin 1918-1933, in: Kuo Heng-yü (Hg.), Berlin und China. Dreihundert Jahre wechselvolle Beziehungen, Berlin 1987, S. 117ff.

stolz berührten und als Verunglimpfung zurückgewiesen wurden, hatte die chinesische Nationalregierung durchaus ein Interesse daran, die politischen Aktivitäten 'linker' StudentInnen einzudämmen. 1925 hatten die Gesandtschaftsvertreter dem Preußischen Innenministerium sogar eine Liste mit den Namen und Adressen von "Linken Rädelsführern" übergeben.[4]

Die ersten Verfolgungen

Von den Chinesen in Deutschland wurden die innenpolitischen Veränderungen zunächst kaum zur Kenntnis genommen. Die Bedrohung ihres Vaterlandes durch Japans Expansionspolitik und die innerchinesischen Konflikte waren für die meisten von größerer Bedeutung. Als die Nationalsozialisten in den Jahren 1933-35 dann ihre Machtposition durch die Verfolgung aller politischen Gegner zu installieren und abzusichern begannen, wurden im Frühjahr 1933 auch Chinesen, die mit kommunistischen oder sozialistischen Organisationen zusammenarbeiteten, verhaftet und ausgewiesen.

Ein solcher Fall betrifft das Schicksal der Studentin Chen Qiying, die durch öffentliche Auftritte als Rednerin des 'Internationalen Sozialistischen Kampfbundes' (ISK) den Polizeibehörden bekannt war.[5] Sie war Mitglied der 'Liga für Menschenrechte' und seit Dezember 1932 aktives Mitglied des ISK. Im Februar 1933 wurde sie verhaftet und wegen staatsfeindlicher Betätigung als unerwünschte Ausländerin ausgewiesen. Wie genau ihre Überwachung durch die Polizei erfolgte, zeigt ein Briefwechsel zwischen der chinesischen Gesandtschaft und dem deutschen Innenministerium aus dem Jahre 1935. Chen Qiying hatte von China aus versucht, an ihr Guthaben bei der Dresdner Bank zu kommen. In einem Antwortschreiben des Finanzministeriums wird der Botschaft mitgeteilt, daß Chen nach Auskunft des 'Geheimen Staatspolizeiamtes' (Gestapo) Mitglied einer marxistischen Vereinigung gewesen sei. Da das Geld zu staatsfeindlichen Zwecken benutzt werden sollte, sei es beschlagnahmt worden.[6]

Die Maßnahmen gegen politisch aktive Chinesen und deren Ausweisung waren der Jiang Kaishek-Regierung durchaus genehm. So wandte sich die Ge-

---

4 Akten der Deutschen Gesandtschaft in Peking: Chinesen in Deutschland (1925-1941), in: Politisches Archiv Bonn, IV Chi 1607

5 Yü-Dembski, Dagmar, Chinesische Intellektuelle in Deutschland 1922-1941, in: Gransow, Bettina/Leutner, Mechthild, (Hg.), China. Nähe und Ferne, Frankfurt/M. 1990, S. 239ff.

6 Deutsche Botschaft China: Bolschewismus, Kommunismus (Juli 1932-Juni 1933), in: Bundesarchiv Potsdam, 09.02.2316

sandtschaft im Juni 1933 etwa an das Auswärtige Amt und das Preußische Innenministerium und bat um Mithilfe gegen 13 Chinesen, die über deutsche Kommunisten Verbindungen nach Nanking besaßen.[7] Nur wenige Tage später wurde die Studentin Hu Lanqi, die mit Anna Seghers befreundet war und eng mit der KPD zusammenarbeitete, in Schutzhaft genommen und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.[8] Dies war jedoch nur der Anfang der Zusammenarbeit zwischen der chinesischen Vertretung und der Gestapo gegen politisch unliebsame Chinesen. 1935 wandte sich die Gestapo beispielsweise an die chinesische Gesandtschaft, und bat, ihr bei der Suche nach einem "Sian Fun" behilflich zu sein; die Gesandtschaft wiederum fragte an, ob die Zeitschrift 'Zhongguode chulu', die gegen Jiang Kaishek agitierte, nicht verboten werden könne.[9]

Die chinesische Vertretung auch in Überlegungen und Aktionen einzubeziehen, die nicht-kommunistische Gruppen betrafen, scheuten sich Gestapo und Innenministerium hingegen. Doch auch die chinesischen Händler und Kaufleute unterlagen der Beobachtung durch die Gestapo. Bereits vor 1933 war vom 'Reichskommissariat für die Überwachung der Öffentlichen Ordnung' (RKO) eine Kartei über die chinesischen Staatsangehörigen angelegt worden. In einem Vermerk des RKO vom März 1927 werden genaue Anweisungen für die Aufnahme in die Kartei gegeben, u.a. Namensansetzung, Hinweise auf politisch verdächtige und agitatorisch tätige Chinesen. "Die Chinesen-Kartei ist in vier Kästen gesondert unterzubringen. Chinesen, die politisch in Deutschland hervortreten, sind sowohl in die allgemeine Kartei, wie in die Chinesenkartei aufzunehmen".[10]
Es ist bemerkenswert, daß in den Vermerken des RKO die Gruppe der Kleinhändler als politisch radikal eingestuft wurde. Offenbar bezog sich diese Einschätzung auf die in Hamburg lebenden Chinesen, die für 'Hapag Lloyd' arbeiteten und in die internationale Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung eingebunden waren. Vermutlich besaß das Innenministerium auch Kenntnis über die Aktivitäten von Liao Chengzhi, der seinerzeit von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) nach Deutschland geschickt worden war, um unter den

---

7 Liang, Hsi-Huey, The Sino-German connection. Alexander von Falckenhausen between China and Germany 1900-1941, Van Gorcum 1978, S. 78
8 vgl. Felber, Roland/Hübner, Rolf, Chinesische Demokraten und Revolutionäre in Berlin (1925-1933), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt Universität Berlin 2/88, S. 157ff.; Wagner, Frank, Anna Seghers, eine Biographie in Bildern, Berlin 1994
9 Akten der Deutschen Gesandtschaft in Peking: Chinesen in Deutschland (1925-1941), in: Politisches Archiv Bonn, IV Chi 1607
10 Reichskommissariat für die Überwachung der Öffentlichen Ordnung: Chinesen im Reich (1928-1930), in: Bundesarchiv Potsdam, 15.07, S. 123, 124

chinesischen Seeleuten zu agitieren.[11] Ein weiterer Grund kann darin liegen, daß ein Teil der Studenten sich als Kaufleute ausgab, um die Einreiseerlaubnis zu erhalten.

Mit der wirtschaftlichen Rezession hatte sich die deutsche Haltung gegenüber den Händlern verschlechtert, weil sie als Konkurrenz für die deutschen Gewerbetreibenden angesehen wurden. Der 'Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels' hatte sich bereits 1928 bei den Behörden über Verstöße gegen die Gewerbeordnung beklagt: "Wir bitten das Polizeipräsidium diesen chinesischen Hausierern in erhöhtem Maße seine Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere diejenigen Fälle zu verfolgen, in denen die Hausierer nicht im Besitze des Wandergewerbescheins sind oder gegen deutsche Gesetzesvorschriften verstoßen. Darüber hinaus wären wir für eine Prüfung dankbar, ob die Bestimmungen über die Erteilung des Wandergewerbescheins an ausländische Hausierer bereits streng genug durchgeführt werden oder ob nicht hier die Möglichkeit besteht, dem deutschen Handel den notwendigen Schutz zu verschaffen".[12]
Derartige Forderungen nach Beschränkung der Einreise- und Arbeitserlaubnis sollten in den folgenden Jahren die Maßnahmen zur Überwachung und Diskriminierung der chinesischen Kleinhändler verstärken. In den Akten des Auswärtigen Amtes finden sich denn auch zahlreiche Fälle, in denen gegen chinesische Händler verhandelt wurde. Im allgemeinen handelte es sich um Übertretungen der Paß- und Gewerbevorschriften oder um Betrug und Fälschung von Gewerbescheinen. Die Verurteilungen zu Geld- und Gefängnisstrafen mußten häufig wegen fehlender Geldmittel in Haftstrafen umgewandelt werden.

Durch einen Erlaß Reinhard Heydrichs, seit 1934 Leiter der Gestapo, wurde im Januar 1938 eine 'Zentralstelle für Chinesen' eingerichtet und die Aufenthalts- und Erwerbserlaubnis verschärft angewendet. Die Bedeutung einer Überwachung wird jedoch erst aus den Erläuterungen zur polizeilichen Vorbeugungshaft verständlich. So konnten "planmäßig Überwachte" in Vorbeugungshaft genommen werden, "wenn sie die ihnen erteilten Auflagen böswillig und bewußt in grober Weise oder wiederholt geringfügig übertreten haben".[13]

---

11 Felber, Roland/Hübner, Rolf, Chinesische Demokraten und Revolutionäre ..., S. 164f.; Eberstein, Bernd, Hamburg und China. Geschichte einer Partnerschaft, Hamburg 1988, S. 262ff.
12 Reichskommissariat für die Überwachung der Öffentlichen Ordnung: Chinesen im Reich (1928-1930), in: Bundesarchiv Potsdam, 15.07, S. 123, 124
13 Reichssicherheitshauptamt (RSHA) - Amt V - (Hg.), Vorbeugende Verbrechens-

Chinesen im Konzentrationslager

Auch auf der politischen Ebene verschlechterten sich die Beziehungen zusehends. Mit dem Bruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem 'Reich' und China im Jahre 1941 zeichnete sich auch die verschärfte Verfolgung von Chinesen ab. Im August 1941 ist die Einlieferung von zwei Chinesen in das Konzentrationslager (KZ) Sachsenhausen bei Berlin verzeichnet. Nach der Nationalitätenstatistik waren insgesamt 32 chinesische Staatsbürger in Sachsenhausen inhaftiert, davon allein 26 im Jahr 1944. Über die Gründe für ihre Einlieferung geben die noch vorhandenen Akten nur unpräzise Auskunft. Für einzelne Personen, die über den Aufenthalt im Krankenlager oder durch Angaben bei ihrem Tod statistisch erfaßt wurden, wird erkennbar, daß sie als Schutzhäftlinge eingewiesen und zur Zwangsarbeit in deutschen Fabriken verurteilt wurden. Soweit bekannt, war die Anzahl der Chinesen in anderen KZ-Lagern geringer, doch gab es zahlreiche Einweisungen und Verhaftungen in Gefängnisse und Arbeitslager. Insgesamt sollen während der NS-Zeit etwa 100 Chinesen in Konzentrationslagern inhaftiert gewesen sein, von denen mehrere durch Krankheit und Kriegsfolgen umkamen.[14]

Während die Situation der Studenten, abgesehen von kriegsbedingten Einschränkungen erträglich war, war die soziale Lage der Händler und Kaufleute nach 1941 ausgesprochen schwierig geworden, da sie aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnisse viel stärker auf die Unterstützung durch eine offizielle Vertretung angewiesen waren. Hinzu kam, daß sie kaum noch über Einnahmen aus dem Handel verfügten und sich mit allerlei illegalen Geschäften über Wasser halten mußten. Vermutlich wurden die meisten Verfahren gegen chinesische Händler als Wirtschaftsvergehen mit geringen Gefängnisstrafen geahndet. Bekannt sind 27 Fälle, in denen chinesische Händler aufgrund von Schwarzmarktgeschäften verurteilt und in das Gefängnis Plötzensee eingeliefert wurden.[15] Was ihnen u.U. auch hätte drohen können, zeigt das Schicksal ihrer von der sog. 'Chinesen-Aktion' betroffenen Landsleute: "Im Mai 1944 wurden die 165 damals noch in Hamburg lebenden Chinesen während einer Razzia verhaftet und in das der Gestapo unterstehende Zwangsarbeiterlager 'Langer Morgen' in Wilhelmsburg gebracht. 17 von ih-

---

bekämpfung, - Pol - S - Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 -

14 Der Berliner v. 18.4.46; Liang, Hsi-Huey, The Sino-German connection ..., Van Gorcum 1978

15 Akten der Kammergerichte Berlin (ungeordnet), Akten des Landgerichtes Berlin - Sondergerichte, Lex Namensverzeichnisse 1932-45, in: Landesarchiv Berlin; Liang, Hsi-Huey, The Sino-German connection ..., Van Gorcum 1978, S. 167

nen kamen im Lager ums Leben".[16] Diese Aktion erfolgte im Zusammenhang mit einer Anklage wegen "Feindbegünstigung". Eine Anzahl von Chinesen hatte sich, als Besatzungsmitglieder versenkter englischer Schiffe, zu Landsleuten nach Hamburg retten können. Der Leiter des Hamburger Gestapo-Sachgebietes IV 1c (u.a. zuständig für die Ausländerüberwachung), Albert Schweim, verdächtigte sie pauschal der Spionage. Am 13.5.44 wurden die in Hamburg und Bremen lebenden Chinesen ohne Tatvorwurf verhaftet und später ohne Gerichtsverhandlung in Gefängnissen und Arbeitslagern inhaftiert.[17] Der größte Teil wurde, wie oben erwähnt, in das Arbeitserziehungslager Wilhelmsburg überführt, wo sie zu Arbeiten beim Gleisbau, in der Ölindustrie und in einem Betonwerk eingesetzt wurden. Einige chinesische Gastwirte und Kaufleute kamen in das Konzentrationslager Kiel-Hasse. Das Lager Wilhelmsburg unterstand der Gestapo, in der Praxis unterschied es sich nicht von den Konzentrationslagern, nur war die Haft in der Regel auf 56 Tage befristet. Den inhaftierten Seeleuten nützte dies nichts: "Der Hunger, die unzureichende Bekleidung, die Kälte und die schwere Arbeit, der die körperlich schwachen Chinesen nicht gewachsen waren, hatten (...) den Tod zur Folge".[18]

Die geschilderten Praktiken der Überwachung, Verfolgung und Ausweisung der relativ kleinen Gruppe chinesischer Staatsangehöriger während der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus lassen meines Erachtens generelle Schlußfolgerungen für den Umgang mit bestimmten Gruppen von Ausländern zu. Die Ausweisung eines chinesischen Gastwirts aus Hamburg als "lästiger Ausländer" wurde 1921 u.a. damit begründet: "Die dauernde Niederlassung von derartigen fremdstämmigen Ausländern ist nicht erwünscht. Sie muß nicht nur im sanitären, sondern auch im allgemeinen deutschen Interesse und auch mit Rücksicht auf die hier herrschende Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit mit allen Mitteln verhindert werden."[19] Trotz der unterschiedlichen politischen Systeme läßt sich eine Kontinuität in den Begründungszusammenhängen erkennen.

Dagmar Yü-Dembski ist Publizistin
und wissenschaftliche Mitarbeiterin
an der FU Berlin

---

16 Eberstein, Bernd, Hamburg und China ..., S. 260
17 Bosse, Reinhard, Lager in Wilhelmsburg während der NS-Zeit, in: Die Insel 24/90, S. 9
18 Ebeling, Helmut, Schwarze Chronik einer Weltstadt. Hamburger Kriminalgeschichte 1919-1945, Hamburg 1968, S. 187
19 Akten des Politischen Archivs, Bonn, VW 13 Bd. 1 v. 9.10.21

Chronologie

zusammengestellt von Melanie Schmitz

August 1997

01.08.: Es wird bekannt, daß illegal eingereiste Flüchtlinge zwangsweise zu finanziellen Beteiligungen an ihrer Abschiebung herangezogen werden. Seit 1993 sind so über eine Million DM für **'Sicherheitsleistungen'** an den Bundesgrenzschutz (BGS) gezahlt worden.
In Nürnberg wird von einem Polizisten außerhalb seiner Dienstzeit ein **Türke beleidigt und geschlagen**.

03.08.: In Hannover verhindert die Polizei die **'Chaos-Tage'** durch ein umfassendes Versammlungsverbot.

05.08.: In Berlin nimmt ein neues sechsköpfiges **Kommissariat 'Kinderpornographie'** seine Arbeit auf.
Es wird bekannt, daß ein Rostocker Polizeibeamter während seines Urlaubs in Dänemark eine **Bank überfallen** hat.
Der Bericht des **'Anti-Folter-Komitees'** des Europarates rügt Übergriffe des Sondereinsatzkommandos in Berlin.
In Potsdam wird die 26. **Sicherheitspartnerschaft** des Landes Brandenburg gegründet.

06.08.: Die Polizei führt eine Razzia bei Anbietern rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher **Skinheadmusik** in neun Bundesländern durch. Dabei wird zahlreiches Propagandamaterial beschlagnahmt.
Nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ist ein sprunghafter Anstieg bei rechtsextremen Bands, ihren Konzerten und Tonträgern zu verzeichnen.
Nach Angaben der Bundesregierung wurden als Folge des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens bis Anfang Juli 1997 insgesamt **2.623 Vietnamesen abgeschoben**.
Das Frankfurter Oberlandesgericht entscheidet, daß der Bund die Aufenthaltskosten von **Asylsuchenden im Transitbereich** tragen muß. Die Bundespressestelle teilt am 22.8. mit, daß 1996 insgesamt 4.358 Asylsuchende, darunter 290 Minderjährige ohne Begleitung, in das Transitverfahren der Flughäfen Frankfurt, Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München aufgenommen worden sind. Eine Abschiebehaft ist in 42 Fällen angeordnet worden.

07.08.: Der Bundesgerichtshof bestätigt die Verurteilung der vier **Brandstifter von Solingen** vom Mai 1993 zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren bzw. zehnjährigen Jugendstrafen. (Az.: 3 StR 520/96 v. 4. und 23.7.97)
In Frankfurt/Oder wird von sieben jungen Männern ein **Asylsuchender überfallen** und schwer mißhandelt.

08.08.: Vor dem Lübecker Landgericht beginnt der Mordprozeß gegen **Kay Diesner**. Er hatte im Februar diesen Jahres auf einen linken Berliner Buchhändler geschossen und ihn dabei schwer verletzt sowie vier Tage später einen Polizeibeamten bei einer Fahrzeugkontrolle in Schleswig-Holstein erschossen.
In mehreren Bundesländern werden Veranstaltungen und Versammlungen anläßlich des **Todestages von Rudolf Heß** verboten. Am 16.8. werden bei dennoch abgehaltenen Kundgebungen mehrere Hundert Rechtsextreme vorübergehend festgenommen. Straßenschlachten zwischen linken und rechten Demonstranten finden in mehreren Städten statt.
In Hagenau am Bodensee überfällt eine Gruppe von **Skinheads** einen Campingplatz und verletzt dabei einen Deutschen und einen Türken schwer.

09.08.: In Dresden wird von zwei **Bundeswehrsoldaten** ein Brandanschlag auf ein Wohnheim für MigrantInnen verübt. Es wird niemand verletzt. Beide Täter werden am 12.8. unter Aberkennung ihres Dienstgrades fristlos entlassen.
In Potsdam kommt es nach einer Party zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und **Hausbesetzern**. Nach weiteren schweren Auseinandersetzungen am 22.8. werden mehrere Personen verletzt und große Sachschäden verursacht. Am 23.8. wird ein besetztes Haus widerstandslos geräumt. Am 25.8. stürmen 80 Hausbesetzer ein Bürozimmer der Stadtverwaltung Potsdam, beschädigen die Einrichtung und werfen Akten aus dem Fenster. Es kommt zu 32 Festnahmen.

10.08.: Bei einem Großeinsatz von Polizei und Spezialisten der Telekom werden in Berlin über 30 Migranten festgenommen, die mit **Telefonkarten-Simulatoren** ins Ausland telefonieren.

11.08.: Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) fällt der Vorgarten eines Hauses unter den grundrechtlichen Wohnungsbegriff und ist somit gegen Abhörmaßnahmen der Ermittlungsbehörden geschützt. (Az.: I BGs 65/97) Am 28.8. einigen sich Koalition und SPD auf die Einführung des **großen Lauschangriffs** zur Bekämpfung der sogenannten Organisierten Kriminalität sowie auf die hierzu notwendigen Änderungen des Grundgesetz-Artikels 13. Am 9.10. stimmt der Bundestag in der ersten Lesung mit Mehrheit für die Einführung des Lauschangriffs und die Verschärfung der Straf-

vorschriften gegen Geldwäsche.
In Berlin werden Razzien in Wohnungen und Geschäftsräumen von mutmaßlichen **Waffenhändlern** und deren Kontaktpersonen durchgeführt. Es werden zahlreiche Waffen sichergestellt und fünf Personen festgenommen.

12.08.: Es wird bekannt, daß gegen einen pensionierten Polizisten und einen Kripobeamten aus Saarbrücken **Anklagen wegen Korruption**, Beihilfe zur Zuhälterei und Verstößen gegen das Ausländergesetz erhoben worden sind.
Im ersten Halbjahr 1997 werden nach acht Razzien auf den Berliner Großbaustellen des Bundes Ermittlungen gegen 173 Bauarbeiter und 47 Unternehmen wegen Beschäftigung zu Dumpinglöhnen und illegaler Beschäftigung eingeleitet. Bis zum 19.9. werden in Berlin nach **452 Baustellen- und Betriebsprüfungen** der 'Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit' (GES) von Polizei, Zoll und Landesarbeitsamt 9.503 Ermittlungen eingeleitet, davon 1.279 gegen Arbeitgeber. Von den 818 Festgenommenen werden 326 MigrantInnen ausgewiesen.

13.08.: In Berlin wird ein vom Dienst **suspendierter Polizist** wegen Vergewaltigung und sexuellen Mißbrauch seiner beiden minderjährigen Töchter zu vier Jahren und drei Monaten Haft verurteilt.
Nach dem Selbstmord einer Polizistin, die von Kollegen mehrfach schikaniert worden war, wird in Berlin eine **'Mobbing-Kommission'** eingesetzt. Alle Polizeidienststellen werden aufgefordert, jeglichen Mobbingverdacht an die Kommission zu melden.

15.08.: Brandenburgs Innenminister Alwin Ziel (SPD) verbietet die rechtsextreme Organisation **'Kameradschaft Oberhavel'**.
Bei einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt in Mönchengladbach erleidet der Mißhandler bei seiner Festnahme **tödliche Verletzungen** durch Rippenbrüche und eine Kehlkopfquetschung. Gegen sechs Beamte werden Ermittlungen wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet.

17.08.: Es wird bekannt, daß die Einrichtung einer polizeipsychologischen Stelle für **Opferbetreuung im Berliner LKA** nach zweijähriger Modellversuchsphase fest etabliert wird.

18.08.: Vor dem Landgericht Frankfurt/Oder beginnt ein **Mordprozeß** gegen zwei Deutsche, die im Januar einen Vietnamesen so schwer mißhandelt haben, daß er an den Verletzungen starb.
In den ersten Monaten dieses Jahres wurden insgesamt **9.487 Straftaten**, darunter 256 Körperverletzungen in dem Bereich der Berliner S-Bahn begangen. Im Vergleichszeitraum 1996 betrug die Zahl 10.510 Straftaten und 306 Körperverletzungen.
Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz müs-

sen wegen Gewaltdelikten verurteilte MigrantInnen nach Verbüßung ihrer Strafe **zur Abschreckung ausgewiesen** werden. (Az.: Urteil vom 21.03.97 - 10 A 13428/96)

19.08.: Vor dem Berliner Amtsgericht beginnt der **Prozeß gegen 16 Polizeibeamte** wegen Körperverletzung und Strafvereitelung im Amt. Ihnen wird vorgeworfen, in der Zeit zwischen Oktober 1993 und Mai 1994 Festgenommene mit Fäusten ins Gesicht geschlagen und mit Schlagstöcken traktiert zu haben. Während eines Sylvestereinsatzes 1993/94 filmte ein Beamter die gewalttätigen Übergriffe. Am 2.9. spricht das Gericht sechs der Angeklagten in einem ersten Teilurteil aus Mangel an Beweisen frei, weitere Freisprüche folgen. Von den schließlich verbleibenden Beamten werden drei am 18.9. wegen versuchter und vollendeter Strafvereitelung zu sechs Monaten Freiheitsstrafe bzw. 4.500 DM Geldstrafe verurteilt. Ein Beamter wird verwarnt. Am 10.9. beginnt gegen einen weiteren Polizisten ein Prozeß vor dem Berliner Landgericht. Beim Einsatz Sylvester 1993/94 wird ihm Körperverletzung gegenüber einem Skinhead vorgeworfen.
Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) präsentiert ein **10-Punkte-Programm**, in dem zu mehr Polizeipräsenz, schnelleren Strafverfahren, einem Verzicht auf überzogene Gewaltdarstellung in den Medien und kommunaler Kriminalitätsprävention aufgerufen wird.

21.08.: Nach Angaben des Bundeskriminalamtes (BKA) wurden 1996 insgesamt **414 antisemitisch motivierte Delikte** und 985 ausländerfeindlich motivierte Straftaten für das erste Halbjahr 1997 registriert.
Innenminister Kanther verbietet die Durchreise des geplanten **'Friedenszug Musa Anter'** ins kurdische Diyarbakir, der von mehreren Friedensnobelpreisträgern und internationalen Organisationen unterstützt wird. Der Zug wird vom Innenministerium als 'Werbeveranstaltung' für die verbotene Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) eingestuft.

22.08.: Wegen eines **Aufrufs zur Demontage von Bahngleisen** spricht das Berliner Amtsgericht Strafbefehle von 18.000 Mark gegen eine PDS- und eine Grünen-Bundestagsabgeordnete aus.

23.08.: Bei einer Festnahme in Berlin wird bei einem Schußwechsel mit der Polizei ein **Mann getötet**. Gegen den Beamten werden Ermittlungen eingeleitet.
In Rom wird der wegen des **La-Belle**-Anschlags von 1986 gesuchte Libyer Musbah Eter in seiner Wohnung festgenommen. Er gilt als Kronzeuge, hatte sich jedoch zu Beginn des Jahres abgesetzt. Durch bisher geheime Stasi-Unterlagen wird der Libanese Yassar Chraidi, ein Hintermann des Anschlags, am 3.9. auch des Bombenattentats im 'Maison de France'-Prozeß verdächtigt. Am 9.10. liefern die italienischen Behörden Musbah Eter an die

desrepublik aus.

28.08.: Nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes (BGH) dürfen sich Gerichte bei **Absprachen im Strafprozeß** nicht im voraus auf bestimmte Strafhöhen festlegen. Allerdings sei eine Einigung der Prozeßparteien auf eine unter der Höchststrafe liegende Obergrenze als Gegenleistung für ein Geständnis möglich. (Az.: 4 StR 240/97)

29.08.: Erstmals in Deutschland wird vom Verwaltungsgericht in Braunschweig die **sofortige Ausweisung** für zwei Polinnen wegen Ladendiebstahls angeordnet. (Az.: Z 8 B8426/97)

Wegen **fahrlässiger Tötung** wird in Berlin ein Polizeibeamter zu einer Bewährungsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Bei einem Unfalleinsatz im Mai 1996 hatte er eine junge Frau überfahren.

Im thüringischen Eichsfeld werden 25 rechtsgerichtete Jugendliche in **Unterbindungsgewahrsam** genommen, weil bei der Durchsuchung ihrer Fahrzeuge Messer und Propagandamaterial der rechten Szene sichergestellt wurden.

30.08.: Wegen **Aufforderung zu einer Straftat** werden der Berliner Theaterregisseur C. Schlingensief und der Schauspieler B. Schütz in Kassel vorübergehend festgenommen. Sie hatten ein Plakat mit dem Slogan 'Tötet Helmut Kohl' aufgestellt.

September 1997

01.09.: **Hubert Wimber** wird in Münster Deutschlands erster 'grüner' Polizeipräsident.

Auf dem **'Zukunftsforum Innere Sicherheit'** der CDU in Hamburg schlägt Bundesinnenminister Kanther (CDU) den Bundesländern Modellversuche zur Kriminalitätsbekämpfung vor.

Eine spezielle **Projektgruppe des BGS** mit 307 Beamten soll die Berliner Bundesbaustellen vor Anschlägen schützen und den Einbau von Abhöreinrichtungen verhindern.

02.09.: Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet, daß ein auf dem Landweg eingereister Asylsuchender grundsätzlich auch dann keinen Anspruch auf **Asyl** hat, wenn er in einem verschlossenen und verplombten LKW ein sicheres Drittland durchfahren hat. (Az.: 9 C 5.97 und 6.97)

Das Düsseldorfer Oberlandesgericht verurteilt zwei Funktionäre der **PKK** zu Freiheitsstrafen von fünf bzw. fünf Jahren und neun Monaten wegen versuchter schwerer Brandstiftung und Sachbeschädigung. Im Vorfeld geführte Gespräche der Generalbundesanwaltschaft mit einem Mittelsmann des PKK-Führers Abdullah Öcalan führen zu einer Vereinbarung zwischen allen Prozeßparteien, auf die Vernehmung von 100 Zeugen zugunsten einer Verfah-

rensverkürzung zu verzichten. Im Gegenzug zur Einstellung von Vorwürfen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung geben die Angeklagten ein schriftliches Bekenntnis zu ihrer Täterschaft und einen Gewaltverzicht ab. Am 13.10. verurteilt das Oberlandesgericht Frankfurt/Main drei PKK-Mitglieder wegen Anschlägen auf türkische Einrichtungen zu Haftstrafen von bis zu elf Jahren.

03.09.: Das BKA bestätigt die Angaben eines niederländischen Fernsehsenders, wonach dem RAF-Terroristen Knut Folkerts 1977 eine neue Identität und eine Million Mark geboten wurde, damit er das Versteck der **Schleyer-Entführung** verrät.

Filialen der **Dresdner Bank** in Düsseldorf und Frankfurt werden von über 70 Steuerfahndern und 10 Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Düsseldorf durchsucht. Dem Geldinstitut wird Beihilfe zur Steuerhinterziehung vorgeworfen.

05.09.: Nach Angaben des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Peter Frisch wird die **RAF** weiterhin als "handlungsfähige und auch handlungswillige linksextremistisch organisierte Organisation" eingestuft.

Es wird bekannt, daß das Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gegen vier angebliche Mitarbeiter der verbotenen autonomen Zeitschrift **'radikal'** vom Koblenzer Oberlandesgericht eingestellt wurde.

06.09.: Zwei vom Dienst **suspendierte Polizeibeamte** verüben einen Raubüberfall auf den ADAC-Chef W. Wegener.

07.09.: Bundesinnenminister Kanther schlägt ein gemeinsames **'Sicherheitsnetz'** von Polizei, städtischen Behörden und Bürgern nach US-Vorbild vor, um Gewalt und Kriminalität in deutschen Großstädten zurückzudrängen. Unterstützung könne die Polizei dabei vom Bundesgrenzschutz, freiwilligen Helfern und privaten Sicherheitsdiensten erhalten. Die Aktion beinhaltet eine Intensivierung des Zusammenspiels von Polizei und Ordnungsbehörden (Gewerbeaufsicht, den Jugend-, Sozial- und Ausländerämtern), die Schaffung von Gruppen freiwilliger Polizeihelfer und die Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdiensten.

In einem beschleunigten Verfahren verurteilt das Amtsgericht Jena 13 **Rechtsradikale** zu Freiheitsstrafen von drei bzw. vier Monaten, die auf zwei Jahre Bewährung ausgesetzt werden, und zu Geldstrafen zwischen 300 und 1.950 DM. Am Vortag wollten die Verurteilten mit NS-Symbolen an einem verbotenen Skinhead-Konzerten teilnehmen und wurden von der Polizei festgenommen.

08.09.: Das Landgericht Frankfurt (Oder) spricht vier der acht angeklagten Polizeibeamten im sog. **'Bernau-Prozeß'** vom Vorwurf der Körper-

verletzung frei, weil eine individuelle Schuld nicht hinreichend nachgewiesen werden kann. Zwischen März 1993 und Juni 1994 waren in 23 Fällen Vietnamesen auf einer Polizeiwache mißhandelt worden.
Bei einer **Großrazzia mit 400 Polizeibeamten** werden die Räumlichkeiten des Verbandes der islamischen Vereine und Gemeinden (ICCB) in Augsburg, Berlin, Köln und Düsseldorf durchsucht, ein ICCB-Funktionär wird festgenommen. Einigen ICCB-Mitgliedern wird Mord an Glaubensbrüdern vorgeworfen. Umfangreiches Beweismaterial wird beschlagnahmt.

10.09.: Das BKA durchsucht mehr als 20 Wohnungen und Büros von Personen aus Algerien und Marokko in Süddeutschland. Sie werden der **Bildung einer kriminellen Vereinigung** und der Beschaffung und der Fälschung von Personaldokumenten und Visas für GIA- und FIS-Mitglieder verdächtigt.

11.09.: Bundesinnenminister Kanther stellt ein **neues Grenzschutz-Konzept** vor. Danach ist vorgesehen, den Aufgabenschwerpunkt vom Dienst in geschlossenen Verbänden auf den polizeilichen Einzeldienst zu verschieben; weiterhin ist die Schließung von BGS-Standorten überwiegend an der ehemaligen innerdeutschen Grenze und eine Tätigkeitskonzentration auf die Grenzen zu Polen und Tschechien beabsichtigt.
In einem Berufungsverfahren vor dem Landgericht Franfurt/Oder werden wegen Übergriffen auf MigrantInnen **drei Polizisten zu Haftstrafen** von drei Jahren bzw. 27 und 28 Monaten verurteilt.

13.09.: Es wird bekannt, daß der **Bundesnachrichtendienst** (BND) 1999 eine Berliner Verbindungsstelle mit ca. 50 MitarbeiterInnen einrichten wird.

14.09.: In Hamburg demonstrieren mehrere tausend Anhänger linksgerichteter Gruppen überwiegend **friedlich gegen Rechtsextremismus**.
In Brandenburg wird der Bundeswehrsoldat **Matthias Hintze** entführt. Am 23.9. erhalten seine Eltern eine Lösegeldforderung. Am 7.10. werden die Entführer in Berlin festgenommen. Die Polizei findet nach Hinweisen eines Entführers Hintzes Leiche in einem Erdloch in Mecklenburg-Vorpommern.

17.09.: In Dillingen widersetzt sich eine Sau der Schlachtung. Die von dem erregten Metzger alarmierte Polizei beendet die **Widerstandshandlung** mit der Dienstwaffe.

19.09.: Nach einem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist MigrantInnen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat in der Bundesrepublik Deutschland verurteilt wurden, die **Einbürgerung** zu verweigern. (Az.: 7A 10218/96)

20.09.: 14 AtomkraftgegnerInnen werden bei einer Demonstration gegen **CASTOR-Transporte** vor dem Atomkraftwerk Krümmel festgenom-

men. Am 21.9. werden bei erneuten Demonstrationen 25 DemonstrantInnen festgenommen. Am 18.10. kommt es bei einer Demonstration gegen CASTOR-Transporte in das Zwischenlager in Ahaus zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen AtomkraftgegnerInnen und Polizisten. Es werden 200 DemonstrantInnen in Gewahrsam genommen.

22.09.: Der Zwischenbericht der Regierungskoalition für den **Plutonium-Untersuchungsausschuß** stellt fest, daß weder der BND noch die bayerischen Strafverfolgungsbehörden den Münchener Plutoniumschmuggel inszeniert, noch daß Staatsminister Schmidbauer ihn "gefördert oder gar gesteuert" hätten.
Ein Berliner Polizeibeamter wird vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 8.100 DM wegen **Körperverletzung im Amt** verurteilt. Er hatte im Januar 1994 eine Frau ins Gesicht geschlagen.

23.09.: Im **Dolgenbrodt-Prozeß** sagt der verurteilte Brandstifter aus, daß er 14.000 DM von einem ortsansässigen Blumenhändler erhielt. Er will mehrere Gespräche bezüglich der Geldzahlungen mit der angeklagten Ehefrau des Blumenhändlers, der als Drahtzieher gilt, geführt haben.

30.09.: Nach dem Beschluß des Berliner Landgerichts können Stasi-Opfer frühere DDR-Funktionäre für staatlich begangenes Unrecht nicht haftbar machen. Der ehemalige Stasi-Minister **Erich Mielke** wird von einer Schadensersatzklage frei gesprochen.

Oktober 1997

01.10.: Vom Kieler Landgericht wird ein Polizist zu einer Bewährungsstrafe von 10 Monaten wegen **Körperverletzung im Amt**, begangen an einem Asylsuchenden, verurteilt.

02.10.: Vor dem Landgericht Frankfurt/Main beginnt der Mordprozeß gegen die Entführer des Millionärs **Jakub Fiszman**. Ihnen wird räuberische Erpressung, Menschenraub und Mord bzw. Beihilfe zum Mord vorgeworfen. In einem Teilgeständnis eines Angeklagten am 6.10. räumt dieser die Entführung ein, bestreitet aber, von dem Mord gewußt zu haben.
Durch einen anonymen Brief an die Süddeutsche Zeitung wird bekannt, daß die bayerische Sozialministerin Barbara Stamm im '**Kriminalakten-Nachweis**' (KAN) der bayerischen Polizei als mögliche Straftäterin gespeichert ist, obwohl die Staasanwaltschaft 1991 das Verfahren einstellte.

03.10.: In Berlin werden ein Supermarkt und mehrere geparkte Autos von Unbekannten angezündet. Laut Angaben des Innensenats richtet sich ein Bezichtigungsschreiben gegen die geplante Beteiligung der Lebensmittelgruppe am bargeldlosen Einkaufssystem für MigrantInnen. Am 6.10. bekennt

sich die Gruppe **'Freies Fluten'** in einem Schreiben zu dem Brandanschlag.

07.10.: Einer der größten Prozesse um illegale Lieferungen von **Giftgas-Technologie** nach Libyen beginnt vor dem Landgericht Mönchengladbach. Zwischen 1990 und 1993 sollen die zwei angeklagten Geschäftsleute wissentlich Rüstungsmaterial zur Herstellung von Giftgasanlagen exportiert haben.

Der **Schengen-Exekutivausschuß** einigt sich auf den Wegfall der Grenzkontrollen zu Österreich und Italien zum 1.4.98 sowie die Integration der fünf nordischen Staaten in das Schengener Informationssystem (SIS) bis zum Jahr 2000.

10.10.: Ber Bundestag stimmt dem Ratifizierungsgesetz über die Errichtung des Europäischen Polizeiamtes **'Europol'** und dem Europol-Auslegungsgesetz zu.

15.10.: Vor dem Berliner Landgericht beginnt der **Mordprozeß gegen zwei Rechtsextremisten**, die im April dieses Jahres zwei ihrer Gesinnungsgenossen nach einem Streit erstochen haben sollen.

Es wird bekannt, daß die Hamburger Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die ehemalige Terroristin **Irmgard Möller** eingeleitet hat, weil sie in einem Interview den Staat verunglimpft und Straftaten gebilligt haben soll.

16.10.: Gegen einen 19jährigen Rechtsradikalen erhebt die Lübecker Staatsanwaltschaft Anklage wegen des **Brandanschlags auf die St. Vicelin-Kirche**.

Auf der Insel Usedom wird von zwei Jugendlichen ein **Brandanschlag auf ein MigrantInnenwohnheim** verübt.

21.10.: Laut einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof befinden sich Polizeibeamte, die sich prügeln, automatisch außer Dienst. Der Dienstherr ist somit von seiner **Versorgungspflicht** befreit. (Az.: 8 UE 3286/94)

23.10.: Wegen brutalen und menschenverachtenden **Totschlags an einem Migranten** wird ein Mann vom Landgericht Frankfurt/Oder zu neuneinhalb Jahren Haftstrafe verurteilt. Der Mitangeklagte erhält eine einjährige Bewährungsstrafe und eine Geldbuße von 2.000 DM.

Melanie Schmitz studiert Politische Wissenschaft an der FU Berlin.

Literatur

- Rezensionen und Hinweise

Literatur zum Schwerpunkt

Das zentrale Interesse an der 'Umweltpolizei' läßt sich auf eine einfache Frage reduzieren: Welchen Beitrag leistet sie zur Lösung von Umweltproblemen? Will man sich einer Antwort auf diese Frage nähern, so muß neben der täglichen umweltpolizeilichen Praxis zweierlei mitbetrachtet werden: Zum einen ist nach den Möglichkeiten der Umweltpolizei zu fragen; vordergründig - und kennzeichnend für die deutsche Diskussuion - ist das eine Frage des Rechts, genauer des Umweltstrafrechts. Denn erst die mit Strafe bedrohten, verschiedene Umweltmedien schädigenden Verhaltensweisen geben den Raum vor, in dem die Umweltpolizei - jenseits der subsidiären Gefahrenabwehr bei 'Gefahr im Verzuge' - überhaupt tätig werden darf. Der rechtliche Rahmen umweltpolizeilichen Handelns bildet die eine Seite, die andere besteht in der Gesamtsumme der Umweltschädigungen und deren Verhältnis zu dem, was polizeilich als Umweltkriminalität in Erscheinung tritt. Rechtliche Grundlagen, die Relation von Umweltbelastungen und -kriminalität sowie Organisations- und Handlungsformen der Umweltpolizei werden in der Literatur häufig gemeinsam behandelt. Zur ersten Orientierung über die Debatte bietet sich eine Bibliographie an.

Liebl, Karlhans: *Umweltkriminalität (Bibliographien zur Rechts- und Sozialwissenschaft Bd. 3), Pfaffenweiler 1994*
Die Bibliographie beschränkt sich auf kriminologische Literatur; rechtsdogmatische und naturwissenschaftliche Veröffentlichungen wurden nicht berücksichtigt. Der Band weist 283 Veröffentlichungen aus dem In- und Ausland für die Zeit von 1967 bis 1993/94 nach. Obgleich nicht lückenlos (und leider ohne Abstracts), sind die wichtigsten deutschsprachigen Veröffentlichungen erfaßt. Auf einige (monographische) Publikationen sei gesondert hingewiesen:

Hümbs-Krusche, Margret/Krusche, Matthias: *Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen - Strafrecht als ultima ratio der Umweltpolitik? Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1982*

In der juristischen Dissertation wurden mehr als 1.700 Strafakten aus Umweltschutzverfahren ausgewertet. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß als "Umweltkriminalität" vor allem Bagatellverstöße erfaßt und sanktioniert werden. Zwar lag der Erhebungszeitraum (1976-79) vor der Übernahme der Umweltdelikte in das Strafgesetzbuch, da die Strafnormen selbst jedoch kaum verändert wurden, galt dieses Fazit auch für die Zeit nach 1980.

Rüther, Werner: *Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte (Berichte des Umweltbundesamtes 2/86), Berlin 1986*
Eine deutliche Bestätigung des Bagatellcharakters der Umweltkriminalität liefert diese im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Studie. Ebenfalls fußend auf Aktenauswertungen, der Analyse verschiedener Statistiken und Experteninterviews weist Rüther darüber hinaus nach, daß die enormen Steigerungsraten der registrierten Umweltdelikte Folge des gewandelten Kontrollverhaltens sind. Zwar habe sich auch das Umweltbewußtsein und damit das Anzeigeverhalten der Bevölkerung verbessert, aber die Polizei sei "die wesentliche, kriminalisierende Filter- und Selektionsinstanz". Registrierte Umweltkriminalität korreliere "eindeutig (...) mit polizeilichen Kontrollstrukturen und -stilen".

Schulze, Günter/Lotz, Heinrich (Hg.): *Polizei und Umwelt (2 Bde.) (BKA-Schriftenreihe Bd. 54 und 55), Wiesbaden 1986 und 1987*
Die beiden Bände stellen erste zusammenfassende Bemühungen von Polizeiseite dar, einen Überblick über den rechtlichen Rahmen, das Lagebild und die Bekämpfungsmöglichkeiten von Umweltkriminalität zu geben.

Mohr, Karl-Ludwig: *Das Lagebild der Umweltkriminalität, in: Die Polizei 83. Jg., 1992, H. 4, S. 80-88*
Anhand der Auswertung unterschiedlicher Statistiken lassen sich Ausmaß und Schwere erfaßter und sanktionierter Umweltkriminalität ablesen: Von 1973 bis 1989 lag die Aufklärungsquote bei Umweltdelikten bei drei Viertel; in nur 25% der Fälle kam es zu einer Anklage, und nur die Hälfte der Anklagen führte zu einer Verurteilung - in der Regel zu Geldstrafen. Die selten verhängten Freiheitsstrafen wurden regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt.

Wittkämper, Gerhard W./Wulff-Nienhüser, Marianne: *Umweltkriminalität - heute und morgen (BKA-Forschungsreihe Bd. 20), Wiesbaden 1987*
Statt harter Fakten über die Strafverfolgungswirklichkeit bei Umweltdelikten

liefert diese vom Bundeskriminalamt in Auftrag gegebene Studie 'Einschätzungen'. 100 Experten aus Industrie, Medien und Behörden sowie weitere 200 (Umweltschutz-)Mitarbeiter aus der Industrie wurden nach ihrer Meinung zur Umweltkriminalität befragt. Bereits wegen des methodischen Ansatzes hat die Untersuchung nur geringen Wert. In ihren rechtlichen Empfehlungen bleibt sie vage; sie favorisiert Bewußtseinsbildung durch Erziehung, auch eine Reform der Umweltdelikte müsse die "publizistische Zielsetzung" im Auge behalten. Für die Polizei wird die weitere Bildung von Facheinheiten für Umweltdelikte vorgeschlagen. Die Untersuchung diagnostiziert darüber hinaus "eine weitere Konzentration der vorsätzlichen Begehungsformen hin auf das nationale und transnationale organisierte Verbrechen".

Daß Polizei und Strafjustiz sich nur mit den 'kleinen Fischen' befassen, wird häufig auf die Besonderheiten des Umweltstrafrechts zurückgeführt. Die Stichworte Amtsträgerdelikte, Anzeigepflicht, betriebliche Verursacher und vor allem Verwaltungsakzessorietät bezeichnen die zentralen Kritikpunkte, die bei der schließlich 1994 erfolgten Novellierung des Umweltstrafrechts eine Rolle spielten. Exemplarisch für die Diskussion sei auf einige Positionen verwiesen:

Rüther, Werner: *'Immanente' oder 'radikale' Reform des Umweltstrafrechts, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 76. Jg., 1993, H. 2, S. 227-246*
Rüthers Beitrag, während des Novellierungsverfahrens geschrieben, plädierte angesichts der politischen Mehrheitsverhältnisse für eine immanente Reform des Umweltstrafrechts. Unter der Devise "Mehr Rechtsgüterschutz durch Konzentrierung und Entkriminalisierung" versucht er, durch rechtliche Änderungen statt Bagatellen die 'wirklichen' Umweltgefahren für die Strafverfolgung zugänglich zu machen. Er schlägt die Begrenzung der Tatbestände auf schwere Vergehen vor (leichtere sollen zu Ordnungswidrigkeiten werden). Gleichzeitig spricht er sich für die Strafbarkeit von Amtsträgern und die Anzeigepflicht von Umweltbehörden aus. Hinsichtlich der im Rahmen von Betrieben entstehenden Umweltschäden sieht er die Grenzen des Strafrechts erreicht und verweist auf "alternative Regelungsformen".

Schmidt, Andreas/Schöne, Thomas: *Das neue Umweltstrafrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 47. Jg., 1994, H. 39, S. 2514-2519*
Der Beitrag, der "den Willen des Gesetzgebers in den Vordergrund" stellt, gibt die herrschende juristische Lehre wieder. Demnach habe die Bundesre-

publik durch die Novellierung "ein deutlich verschärftes Umweltstrafrecht, ohne ihren Wirtschaftsstandort zu gefährden". Es sei "ein gangbarer Kompromiß für alle Seiten" gefunden worden.

Rügemer, Werner: *Novellierung des Umweltstrafrechts: ineffektiv - demagogisch - folgenlos, in: Deutsche Polizei 43. Jg., 1994, Nr. 9, S. 6-10*
Der Titel des Beitrags sagt bereits alles. Kritisiert wird vor allem, daß Haftungsfragen ausgeklammert blieben, dem "Bußgeld-Ablaß" nicht entgegengewirkt werde und auf einen gesonderten Straftatbestand für die Mitarbeiter von Genehmingungs- und Aufsichtsbehörden verzichtet wurde.

Müller-Tuckfeld, Jens-Christian: *Traktat für die Abschaffung des Umweltstrafrechts, in: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M. (Hg.): Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, Frankfurt/M. u.a. 1994, S. 461-481*
Müller-Tuckfeld fordert mehr als die 'radikale' Reform des Umweltstrafrechts, er fordert - wie der 15. Strafverteidigertag 1991 - dessen Abschaffung. Nach Ansicht des Autors leistet die 'Reform' von 1994 nicht mehr als "more of the same": Erhöhte Strafandrohungen, neue Straftatbestände, Schließung von Strafbarkeitslücken. Die strukturellen Probleme des Umweltstrafrechts blieben unberührt. Insbesondere durch die Verwaltungsakzessorietät, dem Grundsatz, nach dem verwaltungsrechtlich erlaubtes Handeln keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht, würden die größten Umweltbelastungen legalisiert. Überzeugend wird argumentiert, daß nicht das Fehlverhalten einzelner, sondern "systemische Probleme" industrieller Gesellschaften Umweltbelastungen produzieren. Das Umweltstrafrecht sei aber nicht nur unwirksam, sondern auch politisch gefährlich. Denn indem es der Öffentlichkeit vorspiele, die Umwelt zu schützen, verhindere es eine "konsequente Umweltpolitik, die radikal in Produktionsprozesse eingreifen müßte".

Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen keine Aussagen über das Ausmaß, die Eigenarten und die Schwierigkeiten umweltpolizeilicher Ermittlungen zu. Ein erster Einblick in Umweltermittlungen erlauben Aus- und Fortbildungsliteratur:

Matussek, Hans (Hg.): *Bekämpfungsmöglichkeiten in der Umweltkriminalität und die Aus- und Fortbildungskonzeptionen der Polizeien des Bundes und der Länder (Publikationen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Kriminalwissenschaften Bd. 53), Berlin 1985*

Der Band gibt einen Überblick über die Organisation und die Ausbildung der Umweltpolizei (Anfang der 80er Jahre). Die Erfolglosigkeit umweltpolizeilicher Ermittlungen wird auf Probleme der Verdachtsgewinnung und der Beweissicherung zurückgeführt. Im Anhang sind u.a. die Lehrpläne (Stand: 1984) des niedersächsischen Landeskriminalamtes für die Spezialausbildung von Umweltkriminalistien dokumentiert.

Klumbies, Martin: *Polizei und Umweltschutz, Hilden 1986*
Kennzeichnend für die Situation Mitte der 80er Jahre, als 'Umweltschutz' als polizeilicher Tätigkeitsbereich erkannt wurde, ist diese Veröffentlichung. Sie ist an PolizistInnen adressiert, die sich mit Umweltdelikten befassen. Neben den allgemeinen Grundlagen des Umweltschutzes und den Fragen der Beweis- und Eigensicherung machen die Ausführungen über die Ermittlungen nur einen kleinen Teil des Textes aus. Dabei wird z.B. die Verdachtschöpfung auf einer halben Seite abgehandelt. Grundlegende Probleme werden ausgeklammert. Etwa wenn gleichzeitig eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Polizei und Umweltbehörden und die Strafverfolgungspflicht der Polizei betont wird.

UNESCO-Verbindungsstelle für Umwelterziehung im Umweltbundesamt (Hg.): *Fortbildung zum Thema Ökologie/Umweltschutz. Lehrgangsmaterialien für die Polizei (4 Bde.), Berlin 1990*
Naturgemäß überwiegen in den Bänden die naturwissenschaftlich-ökologischen Aspekte des Themas. Die einzelnen "Bausteine" sind an den verschiedenen Umweltmedien orientiert: Gewässer, Luft, Abfall, Strahlung, Lärm, Landschaft. In einer sehr kurzen Einführung des ersten Bandes wird die Empirie der Umweltdelikte und die Aufgabe der Umweltpolizei skizziert. Im vierten Band werden die "kriminalistischen Möglichkeiten und Grenzen" der Verdachtschöpfung auf 50 Seiten dargestellt. Die Spannungen zwischen Umweltverwaltungen und Polizei sollen durch Kooperation abgebaut werden. Möglichkeiten der Verdachtsgewinnung für einzelne Deliktsformen werden vorgestellt. Sie reichen von der Medienauswertung über die Auswertung ökologischer Schadensbilder bis zur Einsicht in Unterlagen der Genehmigungsbehörden.

Kühne, Hans-Heiner/Görgen, Thomas: *Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten (BKA-Forschungsreihe Bd. 23), Wiesbaden 1991*
Risch, Hedwig: *Polizeiliche Praxis bei der Bearbeitung von Umweltkriminalität (Berichte des Kriminalistischen Instituts), Wiesbaden 1992*
Die von Kühne/Görgen im Auftrag des Bundeskriminalamtes in den Jahren

1987-90 entstandene Arbeit liefert interessante Einblicke in die Realität und Probleme umweltpolizeilicher Ermittlungen. (Die Veröffentlichung von Risch faßt die wichtigsten Ergebnisse auf knapp 50 Seiten zusammen.) Mittels verschiedener Methoden (im Zentrum: Aktenanalyse und schriftliche Polizeibefragung in 10 Bundesländern - für Bayern fehlte die ministerielle Zustimmung) wird eine umfassende Bestandsaufnahme umweltpolizeilicher Praxis vorgelegt. Unter rechtlichen Gesichtspunkten kommen die Autoren zu dem Ergebnis, daß sich "die Umweltschutzbehörden, die Polizei und die Staatsanwälte (...) in wesentlichen Teilen ihrer Tätigkeit in der Illegalität" bewegen und "sich dabei darauf (berufen,) der Umwelt zu dienen": Die Umweltschutzbehörden entzögen sich der Kooperation mit der Polizei, die Polizei praktiziere nicht zulässige Initiativermittlungen, und die Staatsanwaltschaft drohe mit Anklageerhebung, um kurzfristige Verhaltensänderungen zu erreichen. Die Gründe für diese Entwicklung werden in der Doppelzüngigkeit des Gesetzgebers gesehen, der das Umweltstrafrecht unter ökologischen Motiven anpreise, aber in Wirklichkeit nur Verwaltungsungehorsam unter Strafe stelle. In den abschließenden vier Varianten, wie auf diese Situation reagiert werden sollte, plädieren die Autoren überraschenderweise dafür, die gegenwärtige Konstellation beizubehalten: Die Rechtsunsicherheit wirke für die Umweltverwaltungen als eine besondere "ökologische Zusatzmotivation". Erhöhe man die Ermittlungsmöglichkeiten der Polizei durch verbesserte Ausbildung und Ausrüstung, so die rechtlich bedenkliche und sachlich wenig überzeugende Argumentation, dann "wären mit großer Sicherheit weitergehende Erfolge festzustellen. Die Umweltverwaltung würde noch vorsichtiger agieren, und der Druck von Polizei und Staatsanwaltschaft auf gewerbliche und industrielle Verschmutzer würde sich verstärken."

Leffler, Norbert: *Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen, Bonn 1993*

Im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts an der Universität Bonn hat der Autor die Umweltpolizei in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1989-90 untersucht. Die Ergebnisse früherer Studien (geringe Anzeigebereitschaft der Umweltbehörden, Bagatellcharakter der bearbeiteten Delikte) werden bestätigt. Die deliktische 'Schieflage' (kleinere, aber sichtbare Delikte im privaten Bereich werden häufiger verfolgt) führt der Autor auch auf konzeptionelle und organisatorische Mängel bei der Polizei zurück. Er fordert deshalb die Einrichtung von polizeilichen Zentralstellen für Umweltermittlungen, den Einsatz operativer Methoden, um die opferlosen Umweltdelikte besser aufspüren zu können, ein umfassendes polizeiliches Verfolgungskonzept auf der Grundlage von Lagebildern sowie den möglichst direkten und dauerhaften

Kontakt mit den Umweltbehörden. Derart mögen vielleicht die Probleme der Umweltpolizei, aber wohl kaum die der Umweltzerstörung verringert werden.

Böttcher, Ottmar: *Bekämpfung der Umweltkriminalität in Hessen, in: Der Kriminalist 25. Jg., 1993, H. 9, S. 352-369*
Wagner, Norbert: *Die Zusammenarbeit zwischen Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Umweltdelikten aus polizeipraktischer Sicht, in: Die Polizei 87. Jg., 1996, H. 9, S. 225-230*
Die beiden Aufsätze, verfaßt von den Leitern der Umweltpolizeien in Frankfurt/M. und Köln, geben exemplarische Einblicke in die Tätigkeiten von großstädtischen Umweltpolizeien. Für die hessische Darstellung sind zwei Aspekte bemerkenswert: Zum einen der Umstand, daß aufgrund politischer Entscheidungen eine Ermittlungseinheit für Umweltdelikte geschaffen wurde, die zunächst ohne Fälle dastand. Und zum anderen, wie es dieser Einheit mit Hilfe von "Initiativermittlungen" gelang, sich selbst und andere mit Arbeit zu versorgen. In der Darstellung von Wagner werden die praktischen Implikationen der drei "Knackpunkte" umweltpolizeilichen Handelns ("Kooperationsprinzip, Verwaltungsrechtsakzessorietät sowie Legalitätsprinzip") besonders deutlich.

Hoch, Hans J.: *Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 68), Freiburg 1994*
Lutterer, Wolfram/ Hoch, Hans J.: *Rechtliche Steuerung im Umweltbereich ((Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 69), Freiburg 1997*
Die beiden Veröffentlichungen resultieren aus umfassenden Erhebungen zur Implementation des strafrechtlichen Umweltschutzes, die bereits in der ersten Häfte der 80er Jahre begannen. In dem 1994 erschienenen Band wird das Vorhaben insgesamt dargestellt, und die Ergebnisse der schriftlichen Expertenbefragung werden präsentiert. 1983-84 wurden 1.921 Experten aus den Umweltverwaltungen, der Staatsanwaltschaften und der Polizei nach ihren Erfahrungen (und Bewertungen) schriftlich befragt. Aufgrund der Antworten wird festgestellt, daß das Umweltstrafrecht grundsätzlich von den Rechtsanwendern akzeptiert wird, sie ihm im Vergleich zu Umwelterziehung und -information jedoch nachgeordnete Bedeutung zumessen. Nach Ansicht der Befragten muß die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung und Umweltbehörden verbessert werden; die Rechtskenntnis bei den Normadressaten müsse

verbessert, das Personal der Umweltbehörden aufgestockt und die Rechtsfortbildung müsse auf europäischer Ebene ausgebaut werden. Die Studie präsentiert viele Fakten umweltpolizeilicher Realitäten, zu denen auch die Sichtweisen der kontrollierenden Akteure gehören. Schade ist, daß die Interpretation der gewonnenen Daten die Perspektive der Befragten kaum verläßt. Statt eindeutigeren Strafnormen oder deren strengerer Durchsetzung setzt Hoch auf "fortsetzende Assimilierungsprozesse sowohl im Normanwendungs- wie im Normadressatenbereich". Nicht der repressive, sondern der präventive Erfolg der Strafbestimmungen sei ausschlaggebend. Damit aber, so die Schlußfolgerung, sei vor allem der Normadressat, also der potentielle Umweltverschmutzer gefragt, denn er müsse die präventive Botschaft in Verhalten umsetzen. Daß für die industriellen Verschmutzer qua verwaltungsrechtlicher Erlaubnis überhaupt keine Botschaft besteht, wird hier leichten Herzens unterschlagen. Auch der Hinweis auf das Erziehungs- und Bildungssystem, das vor dem Strafrecht zum Zuge kommen müsse, beleuchtet den Bezugsrahmen der Untersuchung: Umweltgefahren resultieren aus den Handlungen einzelner und nicht aus den Strukturen industrieller Produktionsweisen.

Bei der gemeinsam mit Lutterer erstellten Untersuchung handelt es sich um eine (Re-)Analyse von Akten aus Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die 1983-84 erhoben wurden. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, inwiefern sich beide unterscheiden (hinsichtlich Schwere, Ausgang der Verfahren, Erledigungsformen) und ob sie miteinander harmonieren. Die Autoren stellen eine unsystematische Selektivität bei den Kontrollinstanzen fest und plädieren für eine "systematische Strafverfolgung", die sich auf die schwerwiegenden Fälle der Umweltkriminalität beschränken müsse. Strafrechtlich könne den Problemen betrieblich verursachter Umweltschäden durch die Einführung eines Verbandsstrafrechts beigekommen werden; so könnte die generalpräventive Wirkung des Strafrechts erhöht werden. Der naheliegende Einwand, daß mit dem Verbandsstrafrecht wohl die Probleme der Schuldzuweisung gelöst werden könnten, aber nicht die der legalisierten 'Umweltvernutzung', wird von den Autoren leider nicht aufgegriffen. Statt dessen wird die "Dysfunktionalität des Umweltstrafrechts" damit relativiert, daß "im allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Vorfeld eine Dysfunktionalität hinsichtlich des Umgangs mit den natürlichen Ressourcen besteht".
(sämtlich: Norbert Pütter)

Neuerscheinungen

Von Trotha, Trutz (Hg): *Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse. Beiträge zur interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie. Festschrift für Fritz Sack zum 65. Geburtstag, (Nomos) Baden-Baden 1996, 383 Seiten, DM 98,-.*

Das eher unübliche Gute an dieser Festschrift besteht darin, daß sie nicht nur qua Interview und gedrucktem Vortragstext vom Autor Fritz Sack eingerahmt wird, sondern daß das weit gestreute Themenspektrum das Spektrum der von Fritz Sack im Sinne eines Promachos (Vorkämpfers) vertretenen Kriminologie widerspiegelt, deren eigenständiger Studiengang in Hamburg ohne Sack nicht zustande gekommen wäre. Also finden sich allgemeinere Beiträge zur Kriminologie und ihrem gesellschaftlichem Stellenwert von Vertretern einer kritischen Kriminologie der Gegenwart (u.a. Stanley Cohen, Aaron V. Circourel); werden Schneisen in die Geschichte der Kriminologie geschlagen (etwa von Heinz Steinert) oder spezielle feministische Aspekte beleuchtet (von Marie Andree Betrand). Danach werden kriminalrechts- und herrschaftsgeschichtliche Verflechtungen von Dirk Blasius, Trutz von Trotha u.a. exemplarisch aufgedeckt. Schließlich kommen auch die Strafverfolgung und der Strafvollzug zu ihrem angemessenen Festschriftenanteil. Weil für die Leserinnen und Leser von CILIP von besonderem Interesse, seien alle Beiträge dieses Schlußabschnitts im Titel aufgeführt: Michael Lindenberg behandelt die winzige, indes signifikante "Fingerschau der Polizei"; Werner Lehne untersucht eine neue Modeeinrichtung kommunaler Sicherheitspolitik, die Präventionsräte; Sebastian Scherer beschäftigt sich am Exempel Gefängnis mit den Kontinuitäten und Diskontinuitäten sozialer Kontrolle im Zeichen der Entgrenzung; Karl F. Schumann problematisiert exemplarisch den Labeling-Ansatz; und Werner Heinz zeigt, wie benachteiligte Jugendliche (fast muß man formulieren selbstverständlich) so zugerichtet werden, daß sie für ihre Probleme und ihr Versagen selbst schuldig gemacht werden können.

Abschließend sei Fritz Sack selbst das Wort erteilt: Zu notwendigen gesellschaftlichen Reformen: "Ein anderes Stichwort wäre Partizipation. Dabei geht es heutzutage weniger um politische Partizipation, sondern um eine Partizipation auf den Feldern von Gesellschaft, die in einer geradezu grotesken Weise dem Blick der Gesellschaft entzogen sind. Diese Partizipation würde sich gegen die emphatische Betonung von Privatheit und einer privaten Sphäre richten, von der man behauptet, daß sie staatsfrei und öffentlichkeitsfrei gehalten werden muß. Diese 'institutions of privacy' haben

eine viel größere Bedeutung für ökonomisches als für politisches Handeln. Diese 'institutions of privacy', das sind die Krebsgeschwüre in den modernen kapitalistischen Gesellschaften, also Bankgeheimnis uns so fort. Eine adäquate Kriminalpolitik heute müßte Wirtschaftsregulierungspolitik und nicht eine Kriminalpolitik sein, die von strafrechtlichen Normen her denkt, die durchzusetzen und zu implementieren sind, und wo das staatliche Gewaltmonopol einzusetzen ist. Man muß stattdessen Bankgeheimnis, Steuergeheimnis, diese Einrichtungen in den Blick nehmen." (S. 14). Freunde der OK-Bekämpfung sollten diese Überlegung zu der ihren machen.
Zur Bedeutung der Polizei: "Die Bedeutung, die ich der Polizei zumesse, meine Fokussierung auf die Polizei hängt aber natürlich auch mit meiner Terrorismusstudie zusammen. Also da ist mir nicht nur die Schlüsselrolle der Polizei als Ensemble sozialer Praktiken so sehr präsent geworden, sondern auch das, was so oft mit der kontraproduktiven Wirkung des staatlichen Kontrollapparates in dem Sinne gemeint ist, daß er erst die Situationen schafft, für die dann der Gewaltapparat vorrätig gehalten wird - wenn ich an Tilly denke, den ich ja an dieser und jener Stelle zitiere: Die Dialektik, die er in dem Bild ausdrückt, daß der Staat die Unsicherheit erst einmal schafft, für die er sich dann als Träger und Instrument der Kontrolleure anbietet. (...) Es ist das Bild der Polizei in der Rolle des 'agent provocateur', der die latenten Strukturen sichtbar machen will und, wenn er sie nicht sichtbar machen kann, sie selbst herstellt. Das ist eine Metapher, die einen großen heuristischen Wert hat, um Prozesse der Kriminalisierung oder staatliche Tätigkeit überhaupt verstehbar zu machen" (S. 24).

Last but not least, sein erfahren skeptischer und dennoch unverbesserlich emphatischer Aufruf für die Kriminologie als eine kritische Wissenschaft, der mutatis mutandis auch für alle anderen (Sozial-)Wissenschaften gelesen werden kann: "Sind Staat und Politik die identifizierenden, handelnden und gewaltbewährten Einrichtungen der gesellschaftlichen Feindbekämpfung, so ist die Kriminologie über den Großteil ihrer Geschichte hinweg und bis auf den heutigen Tag die rechtfertigende und ideologische Einrichtung gesellschaftlicher Feinderklärung gewesen und geblieben - eingeschworen und verpflichtet der Freiheit und Autonomie der Wissenschaft und der desinteressierten Suche nach Wesen und Wahrheit über den von ihr reklamierten Teil menschlicher und gesellschaftlicher Wirklichkeit. (...) Gehör hat Foucault damit bei den Kriminologen nicht gefunden, auch nicht bei ihren theoretischen und wissenschaftlichen Supervisoren aus den Basisdisziplinen von Biologie, Psychologie und Soziologie, erst recht nicht bei all ihren Auftraggebern aus der Justiz und ihrem institutionellen Apparaten. Sie alle

recherchieren und räsonieren in unbeirrter Manier weiter und lassen sich nicht abbringen von ihrem Weg der Ausrottung des Bösen, sowie der Treibjagd nach dessen Repräsentanten in unserer Mitte." (S. 371).

Höfling-Semnar, Bettina: *Flucht und deutsche Asylpolitik. Von der Krise des Asylrechts zur Perfektionierung der Zugangsverhinderung, (Westfälisches Dampfboot) Münster, 1995, 294 Seiten, DM 39,80*
Überblicksartig werden dichte Informationen über die globale und speziell über die bundesdeutsche Flucht- und Asylproblematik geboten. Allerdings sitzt die Autorin fast naiv partienweise der offiziellen bundesdeutschen Scheindebatte auf: Als sei es je darum gegangen und gehe es noch darum, die Probleme der Flüchtlinge zu lösen. Man will sie schlicht und einfach loswerden. Die Fluchtursachen spielen nur insoweit eine Rolle, als sie von der mangelhaften eigenen Hilfe für die Flüchtlinge hier und jetzt ablenken. Insgesamt ist das in der Tendenz sympathisch geschriebene Buch gänzlich unanalytisch geraten und insofern nicht nur in seinen Daten schon wieder veraltet.
(Beide: Wolf-Dieter Narr)

Ulfkotte, Udo: *Verschlußsache BND (Verlag Koehler & Amelang), München, Berlin 1997, 350 S., DM 48,--*
Eigentlich sollte das Buch von Udo Ulfkotte dazu beitragen, das Image des Bundesnachrichtendienstes aufzupolieren. Dafür schien der Journalist, der bei der 'Frankfurter Allgemeinen Zeitung' für Afrika, die arabischen Staaten und Geheimdienste zuständig ist, der richtige Mann. In etlichen FAZ-Beiträgen hatte er sich in der Vergangenheit mit BND-freundlichen Berichten für eine solche Aufgabe wärmstens empfohlen. Das jetzt vorgelegte Buch erfüllt die Erwartungen der Unterstützer im Kanzleramt und in Pullach allerdings nicht. Der BND gab zum Erscheinen Anfang Juli sogar eigens eine distanzierende Presseerklärung heraus.

Das klingt vielversprechend! Doch wer daraus ableitet, ein lesenswertes Enthüllungs-Buch in die Hand zu bekommen, sei gewarnt. Munter ist längst Bekanntes mit Internem, Spekulation mit Banalem vermischt. Ohne Zweifel hat Ulfkotte eine Menge internes Material eingesehen und verarbeitet. Doch was nützt das, wenn interessierte - meist aber ungeübte - LeserInnen von Geheimdienstliteratur eine Melange vorfinden, deren Informationsgehalte ineinander verschwimmen und häufig schwer zu trennen sind:

So ist z.B. das erste Kapitel 'Kleine Geschichte der Spionage' (S. 32-76) ein

bunter Flickenteppich aus Histörchen und neueren Zeitungsmeldungen. Einfach zu deuten ist auch die Geschichte vom 'Barschel-Mord', die in BND-Akten schlummern soll. Hätte der Autor hier wirklich etwas in der Hand gehabt, hätte er als Presseprofi sein Buch wohl darüber geschrieben statt hier nebenbei zwei Seiten vollzuraunen (S. 19-20). Oder: Das Jelzin nach seiner Herzoperation im Januar 1997 statt einer 'Lungenentzündung' in Wahrheit einen neuen Herzanfall erlitten hatte (S. 103-104), war politischen Beobachtern auch ohne die Pullacher Schlapphüte klar. Wo ist da der Erkenntniswert - geschweige denn die gern beschworene Brisanz? Zumindest schlecht abgestimmt ist die (nicht neue) Episode um die Geheimrede Chruschtschows auf dem XX. Parteitag der KPdSU 1956. Während Ulfkotte die Beschaffung dieser Rede dem BND bzw. dessen Vorläufer, der 'Organisation Gehlen' zuschreibt (S. 83), reklamiert der frühere israelische Geheimdienstler Gad Shimron dies in seinem Gastbeitrag für den MOSSAD (S. 337). Schlicht falsch ist schließlich die Aussage "Bei deutschen Strafprozessen kennt man den Quellenschutz - anders als im Ausland - aber nicht." (S. 113); vielleicht sollte Ulfkotte, immerhin Jurist wieder einmal einen Prozeß besuchen - besonders Drogenprozesse eignen sich dafür.

Doch nicht immer ist es so einfach die Spreu vom Weizen zu trennen, insbesondere da, wo es in technische Bereiche geht. Nun ließe sich gutwillig argumentieren, dieses Buch habe allein schon deshalb seine Berechtigung, weil (jüngere) Literatur zum BND ansonsten fehlt. Doch was soll das, wenn der Erkenntniswert nur schwer bzw. für Laien gar nicht zu extrahieren ist. Wer es dennoch lesen möchte, sollte es in einer Bücherei ausleihen und mit dem Gesparten essen gehen. Der Lustgewinn ist in jedem Falle größer.
(Otto Diederichs)

Summaries

Editorial Comment
by Otto Diederichs

During the heyday of the debate on police enforcement of law in conjunction with crimes against the environment, CILIP published its first special issue in 1985 on the 'Environmental Protection Police'. More than 10 years later it appears only right to look back and attempt to trace developments over the past twelve years and to take a close look at what has happened in the meantime in terms of legal, organisational and police structural developments. The search for qualified experts proved even difficult. It would appear that crimes against the environment have mutated to little more than lists within the crime statistics. Hardly anybody appears to devote major attention to the question of the relevance of police units devoted to the protection of the environment which were so heatedly debated in the eighties.

The Limits of Legal Sanctions Against Environmental Crime
by Wolf-Dieter Narr

Crimes against the environment have not decreased, they are on the increase. Fortunately, the same holds true for the general public awareness of the problem which arose in the 70's. Today, it is no longer possible to consciously ignore environmental problems - ranging from dying forests to waste disposal. Yet, the 'principle of assuming personal responsibility' does - unfortunately - continue to be neglected: At the local, national and international levels. Making money at the cost of the environment is the dominant trend - despite legal sanctions in the German Penal Code and the willingness of the police to enforce such laws both of which have been in effect for many years. But the fact that the laws against environmental crime are simply ineffective is not the key issue. The key issue is that many people believe that the laws against environmental crime are capable of doing the job. This is the greatest impediment to effective environmental protection policies. Unfortunately, the equation is as follows: The more legal sanctions against environmental crime the less real environmental protection policy-making takes place.

Environmental Crime
by Otto Diederichs

Since 1973 environmental crimes are listed as a separate category in the Police Crime Statistics published annually at the state and national levels. These statistics provide a certain insight into the state and development of crimes against the environment, despite all the reservations with respect to official police statistics in general. In 1973, the statistics reveal a total of 2.321 crimes committed against the environment. In the years following, these numbers continued to rise. After the first flourish of activity in the early seventies, the discussion of police enforcement of environmental protection laws remained subdued through the mid-80's when, once again, it received its greatest levels of attention both organisationally as well as in the halls of justice. In the meantime, the discussion has diminished. This has most certainly to do with the fact that it is hardly a popular topic in times of economic recession. Even major environmental protection organisations appear to have no irrevocable positions, not to speak of the lack of initiatives. The article traces these developments and their consequences for policing in the environmental field.

The Police Fight Against Environmental Crime
by Otto Diederichs

Hardly anybody would today despite the fact that the police have the responsibility to fight environmental crime. The police themselves have been waging a struggle against environmental crime for the past fifteen years. In the beginning, such activities were almost exclusively performed by the harbour patrol in their (traditional) struggle against water pollution. The rationale for such activities arose not out of any increase in sensitivity for environmental questions in general, but arose due to a series of shipwrecks. The article reviews the development and current state of police environment activities.

The 'Environmental Crimes Unit' in the State Police Detective Bureau of Berlin
by Martina Kant

By 1984 Berlin had delegated responsibility for dealing with criminal activity with regard to environmental protection to the 'Division for Commercial and Environmental Crime' within the special crimes division of the detective

division of the Berlin Police Force at a point in time in which the other states of the FRG such tasks remained the responsibility of local police or detective units. When the State Crime Division was created in 1994, the decision was made to create a special unit as the 'Environmental Crimes Unit' (LKA 32). Despite its exceptionally generous technical and personnel facilities compared to the other states of the FRG, the rates of environmental crimes solved by this unit continues to sink year for year.

Political Parties and Environmental Crime
by Martina Kant

Environmental crime takes a back seat in the platforms and resolutions of most of Germany's political parties. Detailed programs and guidelines such as have been developed for such fields of crime as juvenile delinquency, right-wing extremism or so-called organised crime simply do not exist. Since the environmental crime laws were toughened in 1994, the discussion has resided considerably. If questioned, most parties concede that the question is highly topical, yet it is hardly discussed in judiciary, internal security and environmental working groups. What is the official position of Bonn's parties on environmental crime? What is their perspective on environmental crime? What are their preferences in fighting such crime? The article provides a survey of current positions.

The Greens Perception of Environmental Crime
by Wolfgang Wieland

The fifth item of the Greens '10 Point Program for an alternative security concept' is devoted to "Environmental crime - correcting the deficit and using the Civil Code". In the first place, this program points out the fact that the sanctions provided by the Penal Code are hardly more than symbolic. By far, the greatest percentage of damage to the environment is completely legal and thus not covered by the Penal Code. The 'blue planet' is not dying as a result of overstepping legal limits for emissions, but by the emissions themselves. The author, chairperson of the Greens/Coalition 90 faction in the Berlin state parliament, provides the Greens proposals for dealing with environmental delinquency.

An Alternative Security Concept for Cities and Smaller Communities
by Renate Künast

Numerous circumstances and phenomena are perceived as insecurity factors if they develop in one's own immediate environment. In addition to actual criminal behaviour, these include being verbally molested, being subjected to an atmosphere of inconsiderate behaviour, noise, stress in traffic, signs of destruction and deterioration. It must be an urgent priority interest of cities and communities to provide more real security and to diminish the feelings of insecurity among its citizens. However, 'security nets' and 'security councils' as propagated by federal Minister of the Interior, Manfred Kanther (CDU), are nothing more than a legitimisation for expanding police authority. An alternative security concept sets very different priorities.

A Security Watch for Saxony
by Otto Diederichs

In Saxony there appears to be little willingness to allow its partner states of Bavaria and Baden Württemberg to be any better than Saxony in the field of 'internal security'. The Police Act, currently in the process of being revised after having been rejected by Saxony's Constitutional Court, is generally considered to be the toughest police in all of Germany. Saxony's police thus have the reputation and image of being Germany's toughest on crime-fighting. It would appear that it does not suffice to give its citizens a feeling of security. Plans in Dresden are in the making to create a special watch patterned after the Bavarian model to be named the "Saxonian Security Watch". It is highly doubtful, however, that this new division will actually deliver greater security for the citizens of Saxony. But this does not even appear to be the purpose of the new security watch. Rather, it is aimed at "promoting a greater sense of social responsibility" and to counteract the "culture of looking away".

Europol and 'Operational Investigative Methods'
by Hartmut Aden

For most of the protagonists of a central European Investigation Division (EUROPOL), the American Federal Bureau of Investigation (FBI) and the German Federal Crime Bureau (BKA) were the key role models. The collection of information using clandestine methods has become the central strategy

for 'modern crime-fighting' for both of these agencies. In addition, clandestine collection of information and data has become a key element of all of Europe's central investigative units, albeit in differing degrees. It hardly comes as a surprise that such methods will become a part of the standard repertoire of Europol. The author provides a critique of such efforts combined with scepticism to its effectiveness.

Persecution of the Chinese Minority During National Socialism
by Dagmar Yü-Dembski

When the National Socialists began to consolidate their power by persecuting its political opponents in the years 1933-1935, also members of the Chinese community who were co-operating with socialist and communist organisations were arrested and deported. These measures directed against politically active Chinese in Germany were welcomed by the Jiang Kaishek administration and a pattern of co-operation between the Chinese embassy and the Gestapo came into being. However, both the Interior Ministry and the Gestapo shied at co-operating with the embassy with regard to the activities of non-communist groups. However, both Chinese members of the business and commercial communities were subjected to surveillance. Source materials on the domestic security treatment of the Chinese minority have not yet been thoroughly scrutinised. To the extent that such material even still exists, it must be consolidated in painstakingly small steps. What has been studied to date reveals, however, surprisingly close parallels to current practices in terms of the Vietnamese minority in Germany today.

Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis (siehe umseitig)
oder **komplett zum Vorzugspreis von 260,- DM** nachbezogen werden.
(Gültig bis 31.12.97)

Absender

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Ich abonniere
Bürgerrechte & Polizei/CILIP
ab Nummer .....

Das Einzelheft kostet 14,-- DM incl. Porto.
Das Abonnement (3 Hefte pro Jahr) kostet:
a) für Institutionen: 63,-- DM incl. Porto
b) für Personen: 36,-- DM incl. Porto

Verlag CILIP
c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100

D - 12249 Berlin

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag widerrufe.

Datum, Unterschrift

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen

Bürgerrechte & Polizei/CILIP erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten.

Ich bestelle folgende Einzelhefte
(Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis nachbezogen werden. Bitte fordern Sie unsere Liste lieferbarer Ausgaben an.)

.... Expl. **CILIP** Nr. ....
(bis Nr. 37: Einzelpreis 9,--/Abo-Preis 7,--)
.... Expl. **CILIP** Nr. 9/10
(Einzelpreis 12,-/ Abo-Preis 8,-)
.... Expl. **CILIP** Nr. ....
(ab CILIP 38: Einzelpreis 10,--/Abo-Preis 8,--)
(ab CILIP 50: Einzelpreis 14,--, Abo-Preis 12,--)

Komplettpaket zum Vorzugspreis von 260,-- DM
(enthält alle lieferbaren Exemplare)

Ich bestelle folgende Bücher

.... Expl. CILIP/Diederichs, Hilfe Polizei	DM 16,90
.... Expl. Busch, Grenzenlose Polizei?	DM 39,80
.... Expl. "Neue Soziale Bewegungen und Polizei" (Bibliographie)	DM 5,00
.... Expl. "Europäisierung von Polizei und Innerer Sicherheit (Bibliographie)	DM 5,00
.....Expl. "Nicht dem Staate, sondern den Bürgern dienen" (Gutachten)	DM 10,00

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag widerrufe.

Datum, Unterschrift

AKP

Alternative Kommunal Politik

Wer über alle Gebiete der Kommunalpolitik kompetente Einführungen sucht, wer die wichtigsten Konzepte und Debatten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den zahlreichen Politikfeldern rund ums Rathaus kennenlernen will, für den/die gibt's nur eins: die reichhaltige Angebotspalette der AKP.

Erstens: Die Fachzeitschrift der Grünen für "Kommunalas / Kommunalos", die «Alternative Kommunalpolitik» (AKP), erscheint 6 mal im Jahr mit jeweils 68 Seiten und kostet im Abo 66 DM.

Zweitens: Unser «Handbuch für alternative Kommunalpolitik» bietet mit 45 Kapiteln von über 50 Fachleuten aus allen Gebieten der Kommunalpolitik allerhand Wissenswertes. Das 415 Seiten starke Werk verkaufen wir für nur 45 DM (zzgl. 4 DM Porto).

Drittens: Speziellere Informationen bieten unsere weiteren Fachbücher, Sonderhefte oder Themenpakete.

Probeheft/Katalog anfordern bei:

Alternative Kommunalpolitik
Luisenstr. 40, 33602 Bielefeld,
☎ 0521/177517, 🖷 0521/177568

ami

Das neue **ami-Themenheft** ist da:

Innere Sicherheit

Kritische Analysen zur aktuellen Debatte.

Themenauswahl:

- Die „Säulen" Innerer Sicherheit
- Instrumentalisierung der Kriminalitätsstatistik
- Alternativkonzepte
- Einsatz der Bundeswehr im Innern

Schnupperabo: (2 Normal-/ 1 Themenheft) DM 10.-
Abo: (9 Normal-/ 3 Themenhefte) DM 50.-; Ausland: DM 60.-
Themenheft: DM 5.- (+Porto).
WWW: http://userpage.fu-berlin.de/~arend/ami.html
Bezug: Tel./Fax: ++30-215 10 35
e-mail: ami@zedat.fu-berlin.de
✉ Elßholzstr. 11, 10781 Berlin

antimilitarismus information